



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Dolmetschen im Polizeikontext. Dolmetscher/innen als
Gatekeeper?“

verfasst von / submitted by

Susanne Hackl, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch
Englisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe

Wien, am 03. August 2019

Unterschrift: 

„Being positive won't guarantee you'll succeed.

But being negative will guarantee you won't.“

(Mathew Fraser)

Ein großes Danke an meine Betreuerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer, für ihre Geduld mit mir und ihre Hilfe vom Anfang bis zum Schluss. Danke an die tollsten Freunde und Freundinnen, die mich über die Jahre des Studiums begleitet haben. Danke an die beste und verständnisvollste Familie, ohne die ich, vor allem neben dem Studium, nicht so viele Freiheiten gehabt hätte um mir meine Studienzeit mit so vielen Erlebnissen und Abenteuern auszuschnücken und das größte Dankeschön geht an den stärksten Freund, den man sich wünschen kann, der während meiner Sessions vor dem Laptop dafür gesorgt hat, dass ich nicht verrückt geworden bin. Auf zu neuen Ufern und neuen Abenteuern.

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung	9
1 Einordnung des Polizeidolmetschens in das Feld der Translation	11
2 Forschungsstand im Kontext des Polizeidolmetschens	14
2.1 Der Begriff der Rolle	17
2.2 Rollenbilder	18
2.3 Neutralität und Treue	20
2.4 Anforderungen an Dolmetscher/innen und Polizeidolmetscher/innen	21
2.5 Polizeivernehmungen	24
3 Polizeidolmetschen in Österreich	28
4 Gatekeeping: Theorien und Ansätze	33
4.1 <i>Die fünf Ebenen der Analyse nach Shoemaker und Vos</i>	36
4.1.1 Die individuelle Ebene	36
4.1.2 Die Ebene der Kommunikationsroutinen	40
4.1.3 Die Ebene der Organisationen	41
4.1.4 Die Ebene der sozialen Institutionen und des sozialen Systems	42
4.2 <i>Gatekeeping in der Translationswissenschaft</i>	43
5 Darstellung der Methodik und Datengrundlage	45
5.1 <i>Datenerhebung: Qualitative Experteninterviews</i>	45
5.2 <i>Datenauswertung: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring</i>	47
6 Analyse der Interviews	49
6.1 <i>Analyse der Einheit 1 – individuelle Ebene</i>	51
6.1.1 Zugehörigkeit des bestellten Dolmetschers/der bestellten Dolmetscherin	51
6.1.2 Auswahlkriterien zur Bestellung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin	52
6.1.3 Verfügbarkeit von Dolmetschern/Dolmetscherinnen	54
6.1.4 Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze	55
6.1.5 Persönliches Empfinden gegenüber gedolmetschten Vernehmungen	56
6.1.6 Erwartungen an die Dolmetscher/innen und die Dolmetschung	57
6.1.7 Geschlechterspezifische Unterschiede	58
6.1.8 Neutralität und Vertrauen	59
6.2 <i>Analyse der Einheit 2 – Kommunikationsroutinen</i>	61
6.2.1 Einsätze	61
6.2.2 Feedbackmöglichkeit für Dolmetscher/innen	61
6.2.3 Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem/der Dolmetscher/in	62

6.2.4 Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen	63
6.2.5 Merkmale von Vernehmungen	64
6.2.6 Wechsel von Dolmetscher/innen	65
<i>6.3 Analyse der Einheit 3 – Die Organisation.....</i>	<i>65</i>
6.3.1 System der Fremdsprachenregistrierung von Polizisten/Polizistinnen	65
6.3.2 Aufnahme in die Liste der Polizeidolmetscher/innen	66
6.3.3 Verschwiegenheitspflicht	68
6.3.4 Kontrolle der Dolmetschleistungen	68
6.3.5 Entscheidung über Heranziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin	69
6.3.6 Bezahlung	69
6.3.7 Dritte Partei	70
7 Conclusio.....	72
Bibliographie	76
Rechtsgrundlagenverzeichnis.....	80
Abbildungsverzeichnis	81
Anhang I – Abstract (Deutsch)	82
Anhang II – Abstract (English).....	83

0 Einleitung

Das Thema für die folgende Arbeit wurde aufgrund des großen persönlichen Interesses der Autorin am polizeilichen Kontext gewählt. Das Themenfeld des Dolmetschens im Einsatzbereich der Polizei ließ zudem noch Spielraum für weitere Untersuchungen, während andere Themenbereiche im Bereich Kommunaldolmetschen bereits weitaus öfter untersucht wurden. Die vorliegende Arbeit untersucht, inwiefern Dolmetscher/innen bei Polizeivernehmungen als Gatekeeper/innen agieren und inwieweit dolmetschende Personen aktiv oder passiv in das Gespräch eingreifen sowie welche Auswirkungen die Anwesenheit eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin auf polizeiliche Vernehmungen hat. Da der Zugang zu Institutionen wie der Polizei oft nur schwer möglich ist, wurde eine qualitative Methode gewählt. Mittels Hilfestellung von Bekannten war es möglich, sechs Interviews mit Polizeibeamten zu führen, die regelmäßig mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen zusammenarbeiten. Die Interviews sollen Auskunft darüber geben, ob und wie stark die Handlungen von Dolmetschern/Dolmetscherinnen aus der Sicht der Befragten Einfluss auf den Verlauf von Vernehmungen nehmen. Da es dafür offener Antworten und einer freien Wortwahl der Interviewten bedarf, wurde als Methode das Leitfadeninterview gewählt, das offene Fragen rund um das Thema Vernehmungen erlaubt. Der theoretische Rahmen, vor dem die Interviewanalyse erfolgt, liefert zunächst allgemeine Informationen zum Dolmetschen und der Translationswissenschaft. In weiterer Folge wird auf gemeinsame Themenstränge von bereits veröffentlichten Studien und den Literaturkanon eingegangen. Dargestellt werden Themen wie das Rollenbild von Dolmetschern/Dolmetscherinnen, die Frage nach der Neutralität von Dolmetschern/Dolmetscherinnen und die an Dolmetscher/Dolmetscherinnen gestellten Anforderungen. In diesem Zusammenhang wird auch spezifisch auf Eigenschaften von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen eingegangen. Es folgt ein Überblick über polizeiliche Vernehmungen als spezifische Gesprächssituation, die Entwicklung der Nachfrage nach Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen sowie den Ablauf von Vernehmungen. In Kapitel 4 wird schließlich die Gatekeeping-Theorie dargestellt, die als Basis für die Analyse der Interviews gewählt wurde. Die sechs im Rahmen dieser Studie geführten Interviews wurden nach der händischen Transkription in Anlehnung an die Gatekeeping-Theorie nach Shoemaker & Vos in drei Analyseeinheiten unterteilt; zusammenhängende Sinneinheiten wurden zu Kategorien zusammengefasst. Die Kernaussagen der Kategorien wurden dann zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen. Auf dieser Basis wurde versucht, zu

beantworten, ob und wie Dolmetscher/innen bei Polizeivernehmungen als Gatekeeper fungieren.

1 Einordnung des Polizeidolmetschens in das Feld der Translation

„Interpreting is about communicating what is said in one language into another.“ (Mulayim et al. 2015: 1) Das ist die Quintessenz des Dolmetschens. Etwas, was in einer Sprache gesagt wurde, in einer anderen Sprache wiederholen. Auch wenn die Tätigkeit des Dolmetschens vor dem Hintergrund einer derartigen Aussage einfach klingen kann, ist sie es nicht, wenn der Beruf des Dolmetschers/der Dolmetscherin und die Erwartungen an diese Tätigkeit einer genaueren Analyse unterzogen werden.

Bevor auf unterschiedliche Dolmetschtypen eingegangen werden kann, die in einer konkreten Situation zum Einsatz kommen, muss vor allem ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, was Dolmetschen bedeutet. Die Termini „Dolmetscher“ und „dolmetschen“ können etymologisch vom lateinischen Terminus „*interpres*“ abgeleitet werden, was bedeutet, „jemandem die Bedeutung von etwas erklären“ beziehungsweise „den Sinn einer Sache näherbringen“. Dolmetschen, so Pöchhacker (2016), unterscheidet sich von anderen translatorischen Handlungen aufgrund seiner Unmittelbarkeit im Hier und Jetzt. Dolmetscher/innen ermöglichen Menschen Kommunikation miteinander, die ansonsten aufgrund von Sprachbarrieren unmöglich wäre (Pöchhacker 2016: 10). Pöchhacker listet beschreibende Kriterien einer Dolmetschung auf, denen zufolge es sich dabei um eine Aktivität handelt, die (hauptsächlich) darin besteht, produzierte Äußerungen (Texte) mit vermutlich ähnlicher Bedeutung und/oder ähnlichem Effekt wie originale Äußerungen in einer anderen Sprache und Kultur wiederzugeben (Pöchhacker 2016: 12).

Dolmetschtypen können verschieden klassifiziert werden. Pöchhacker klassifiziert verschiedene Typen anhand des Mediums, des Settings, des Modus, der Sprachform, des Diskurses, der Gesprächsteilnehmer/innen, der Dolmetscher/innen und möglicher Probleme (Pöchhacker 2016: 25). Laut Gile (2009) gibt es zwei verschiedene Dolmetschmodi, die sich darin unterscheiden, wann der Dolmetscher/die Dolmetscherin in zeitlicher Relation zu den Redebeiträgen des Sprechers der Ausgangssprache sprechen beginnt. Die zwei Modi werden als Simultandolmetschen und Konsektivdolmetschen bezeichnet.

Dolmetschinteraktionen im Bereich Kommunaldolmetschen sind meist dialogisch, sowohl im medizinischen Bereich (Arzt/Ärztin-Patient/in), im Falle von sozialen Institutionen oder Behörden (Beamter/Beamtin-Partei) oder auch der Polizei (Beamter/Beamtin-Zeuge/Zugin/Verdächtiger/Verdächtige). Bei den meisten Aufträgen befindet sich der Dolmetscher/die Dolmetscherin im selben physischen Raum wie die anderen Gesprächsteilnehmer/innen. Im Fall des Remote Interpreting oder Telefondolmetschens (Havelka 2018: 18) nimmt der Dolmetscher/die Dolmetscherin auch mit Hilfe audio-visueller

Geräte oder Anlagen am Gespräch teil. Als Dolmetschmodus kommt beim Kommunaldolmetschen meist das Konsekutivdolmetschen zum Einsatz. Sobald eine Gesprächsseite kurz pausiert, wird das Gesagte vom Dolmetscher/von der Dolmetscherin in der Sprache des Gegenübers wiedergegeben und vice versa. Diese Form des Dolmetschens wird auch als Dialogdolmetschen bezeichnet (vgl. Mulayim et al. 2015: 15).

Das Dolmetschen bei der Polizei wurde oft als Randbereich des Gerichtsdolmetschens behandelt, das manche Wissenschaftler/innen als einen Teilbereich des Kommunaldolmetschens betrachten (vgl. u.a. Bancroft et al. 2013; Berk-Seligson 2002, 2009, 2011; Pöllabauer 2005). Als Modus kommt meist das dialogische Konsekutivdolmetschen zum Einsatz. Darüber hinaus kommt bei Dolmetscheinsätzen im polizeilichen Bereich auch häufig die Vom-Blatt-Dolmetschung zum Einsatz: Im Falle einer Niederschrift der Vernehmung, dem Vorliegen von Beweismaterial oder anderen schriftlichen Dokumenten wird der Dolmetscher/die Dolmetscherin gebeten, das vorliegende Dokument vom Blatt zu dolmetschen, sodass die anderssprachige Partei den Inhalt verstehen und unterzeichnen kann.

Aus heutiger Sicht scheint anerkannt, dass eine Übertragung der Bedeutung des Gesagten einer sogenannten „Wort-für-Wort-Dolmetschung“ vorzuziehen ist, die häufig in früheren Publikationen als erstrebenswert galt (vgl. Mulayim et al. 2015: 4). Ruth Morris (1995) vertritt beispielsweise die Meinung, dass eine Wort-für-Wort-Dolmetschung kein positives Kommunikationsergebnis liefern kann.

When the law calls for interpreters to restrict themselves to verbatim translation and prohibits the use of techniques which go beyond the referential use of language, it is making it impossible to achieve anything approaching the in any case unattainable goal of ‘true’ communication.
(Morris 1995: 27)

Nach Morris ist es sowohl für das Dolmetschen bei Gericht als auch für andere Dolmetschsituationen wichtig, dass der Inhalt des Gesagten und dessen Bedeutung vom Dolmetscher/von der Dolmetscherin erfasst wird, anstatt eine wörtliche Dolmetschung anzustreben, die aufgrund sprachlicher oder kultureller Unterschiede in der Zielsprache möglicherweise nicht denselben Effekt wie in der Ausgangssprache erzielen würde (Morris 1995: 27f.):

This is then conveyed in a form in which latitude to depart from a verbatim standard may, and frequently must, be taken in order to convey what the interpreter judges to be the speaker’s intention, and not merely the speaker’s words. Apart from seeking to identify and understand

the intentions of speakers, interpreters may at times also see fit to act in certain ways precisely in order to come closer to the vital goal of achieving enhanced accuracy in their performance.
(Morris 1995: 28)

Ein Zitat des Linguisten Sapir beschreibt anschaulich den Zusammenhang zwischen Sprache und Denken und kann als Erklärung dafür dienen, warum eine Wort-für-Wort Dolmetschung in vielen Situationen, in denen Dolmetscher/innen herangezogen werden, nicht zielführend ist. Nach Sapir ähneln sich keine Sprachen so stark, dass sie exakt dieselbe soziale Realität widerspiegeln, sondern jede Sprache repräsentiert ihre eigene Realität. Jede Gemeinschaft schafft durch ihre Sprache ihre eigene Welt. Man kann in diesen Welten nicht einfach nur die Benennungen austauschen und dieselben Realitäten erwarten.

No two languages are ever sufficiently similar to be considered as representing the same social reality. The worlds in which different societies live are distinct worlds, not merely the same world with different labels attached.

(Sapir 1929: 69, zitiert nach Mulayim et al. 2015: 41)

Es lässt sich aus Sapirs Vorstellung von unterschiedlichen Sprachen und unterschiedlich ausgeprägten Realitäten schließen, dass die Wahl des passenden Wortes in einer konkreten Zielsprache in der Realität nicht immer durch den Ersatz eines ausgangssprachlichen Wortes durch ein entsprechendes gleiches zielsprachliches Wort erfolgen kann. Durch diese Zitate soll verdeutlicht werden, dass die einfache Forderung „Sag mir, was er/sie gesagt hat“ oft nicht zielführend ist. Für manche Wörter gibt es in einer anderen Sprache kein direktes Äquivalent, das für den/die Sprecher/in und den/die Zuhörer/in exakt dieselbe Bedeutung trägt. Eine wörtliche Dolmetschung ist demnach nicht in jeder Situation erstrebenswert (vgl. Mulayim et al. 2015: 9).

Das Polizeidolmetschen kann im translatorischen Feld als meist dialogische Konsektivdolmetschung eingeordnet werden. Aus Auftraggebersicht wird in diesem Kontext von Dolmetscher/innen häufig eine möglichst wörtliche Dolmetschung erwartet, da die Wortwahl aufgrund der möglichen Verwendung der von den Befragten vorgebrachten Aussagen vor Gericht eine große Rolle spielt (Mulayim et al. 2015: 32).

2 Forschungsstand im Kontext des Polizeidolmetschens

Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Polizeidolmetschen gegeben. Die Forschung zum Dolmetschen in polizeilichen Settings ist Teil der Forschung zum Dolmetschen bei öffentlichen Institutionen wie Behörden, Gesundheitseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen. Dazu zählen auch Publikationen zum Dolmetschen im Asylbereich sowie das Gerichtsdolmetschen. In letzter Zeit ist eine Zunahme an Publikationen zu diesem Feld zu verzeichnen, auch wenn Arbeiten zum Dolmetschen in polizeilichen Settings im Vergleich zu Publikationen zum Gerichtsdolmetschen in der dolmetschwissenschaftlichen Forschung noch weniger repräsentiert sind (Mulayim et al. 2015: XXV).

Im deutschen Raum ist Ute Donk eine der bekanntesten Forscherinnen, die sich mit dem Thema Dolmetschen bei der Polizei auseinandergesetzt hat. Bereits 1994 veröffentlichte sie ihre erste Studie zum Thema Dolmetschen im polizeilichen Kontext mit dem Titel „Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen. Eine ethnographische Strukturrekonstruktion“. Im selben Jahr publizierte sie eine empirische Studie, in der sie Unterschiede zwischen Polizeivernehmungen mit ausländischen deutschsprachigen Beschuldigten und Polizeivernehmungen mit ausländischen nicht deutschsprachigen Beschuldigten darstellte. Das Ergebnis der Studie zeigte, dass beim Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen zum einen ihre gewohnten Routinen für den Kontaktaufbau mit dem Beschuldigten/der Beschuldigten nicht anwenden können, zum anderen die Dolmetscher/innen an Autonomie gewinnen, die jedoch wiederum zu einem Kontrollverlust des Polizisten/der Polizistin führt. 1994 war Donk somit auch eine der ersten weltweit, die sich mit dem Thema auseinandersetzte. Ebenfalls im deutschen Raum publizierte Fadia Sami Sauerwein 2006 ihre Dissertation zum Thema „Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen“. Zentrales Ergebnis dieser Studie war, dass Dolmetscher/innen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen am häufigsten der Rolle des Sprachumwandlers/der Sprachumwandlerin nachgehen (vgl. Sami Sauerwein 2006: 494).

Stellvertretend für den amerikanischen Bereich ist v.a. Susan Berk-Seligson zu nennen, die sich umfassend dem Dolmetschen in einem institutionellen Kontext widmete. Sie veröffentlichte im Jahr 2000 unter anderem eine Studie zum Dolmetschen im polizeilichen Kontext, in der sie untersuchte, welche Auswirkungen der Einsatz von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen als Dolmetscher/innen bzw. der Einsatz von Laiendolmetscher/innen auf die Dolmetschsituation selbst und auf die auf die polizeiliche

Vernehmung folgenden Gerichtsverhandlungen haben kann. Hierfür untersuchte sie abgeschlossene Fälle aus Kalifornien, Florida und Orlando. Ihre Studie zeigt u.a., dass Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen in diesen drei amerikanischen Staaten oft als Dolmetscher/innen eingesetzt werden. Zum Teil bei Erstbefragungen, zum Teil aber auch bei weiterführenden polizeilichen Vernehmungen. Sie zeigt zudem, dass auch dritte Personen mithilfe von ad hoc-Beeidigungen als Dolmetscher/innen eingesetzt werden. Solche dritten Personen sind zum Beispiel Bekannte, Freunde oder Verwandte des zu Vernehmenden/der zu Vernehmenden (Berk-Seligson 2017: 220f.). Im Jahr 2009 veröffentlicht Berk-Seligson eine Monografie mit dem Titel „Coerced Confessions“, welche an ihre Studie von 2000 anknüpft und sich Polizeiinterviews widmete, bei denen die Beschuldigten Spanisch als Muttersprache hatten und der englischen Sprache nicht genügend mächtig war. In den von Berk-Seligson untersuchten Fällen wurden keine externen Dolmetscher/innen herangezogen, sondern es fungierten Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen, die der spanischen Sprache nicht ausreichend mächtig waren, in einer Doppelfunktion als Dolmetscher/in und Polizeibeamter/Polizeibeamtin (s. dazu auch Berk-Seligson 2011).

Mit Fokus auf die Situation in Australien widmete sich u.a. Jane Goodman-Delahunty als Teil einer Forschungsgruppe zusammen mit Natalie Martschuk, Sandra Beatriz Hale und Mandeep K. Dhami dem Dolmetschen im polizeilichen Kontext. Gemeinsam publizierten sie 2014 eine Studie, in deren Rahmen 99 Laiendolmetscher/innen als auch professionelle Dolmetscher/innen mit der Sprachenkombination Englisch-Spanisch ein simuliertes Interview, das typische Merkmale einer polizeilichen Vernehmung aufwies, wie etwa eine spezifische Terminologie oder spezielle Interviewstrategien, dolmetschen mussten. Die Simulationen selbst erfolgten mit Hilfe von Schauspielern. Die Ergebnisse der Studie lieferten Aufschlüsse zum Thema Neutralität von Dolmetschern/Dolmetscherinnen sowie zu Unterschieden in Hinsicht auf die Genauigkeit der Übertragung bzw. der Kompetenz von ausgebildeten Dolmetschern/Dolmetscherinnen im Vergleich mit zweisprachigen Personen ohne Ausbildung im Dolmetschen. So zeigte sich, dass Laiendolmetscher/innen nicht nur in Hinblick auf die Wortwahl und die korrekte Übertragung der Ausgangssprache in die Zielsprache, sondern auch in Hinblick auf den Beziehungsaufbau zwischen Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen und den zu Vernehmenden schlechtere Ergebnisse in den gedolmetschten Situationen lieferten und ein Training für spezielle Dolmetschsituationen wie polizeiliche Vernehmungen für ein gelungenes Gespräch notwendig wäre. 2016 erschien ebenfalls im australischen Kontext eine Studie von Goodman-Delahunty und Martschuk, die den Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bei Polizeiinterviews untersuchte. Im Rahmen dieser Studie wurden 121 Interviews mit

Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen geführt und deren Sichtweisen zum Thema Dolmetschen ausgewertet. Die Ergebnisse lieferten unter anderem Aufschluss darüber, dass es auf Seiten der Polizei umfassenden Trainingsbedarf im Umgang mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen gibt und dass Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen ein verstärktes Bewusstsein hinsichtlich der Unterschiede zwischen professionell ausgebildeten Dolmetschern/Dolmetscherinnen und Laiendolmetschern/Laiendolmetscherinnen vermittelt werden sollte. Einige der Interviewten gaben unter anderem Auskunft darüber, wie die Anwesenheit von Dolmetscher/innen die Dynamik von Polizeiinterviews beeinflussen kann. Aus Sicht der Befragten bringt der Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen Vorteile ebenso wie Risiken mit sich. Als negative Auswirkungen wurden u.a. genannt, dass die Anwesenheit von Dolmetschern/Dolmetscherinnen die Gesprächsführung erschwert, dass die Genauigkeit von Aussagen verloren geht und die nonverbale Kommunikation sich ändert. Außerdem zeigte die Studie, dass die Ansichten der Interviewten in Hinblick auf die Neutralität von Dolmetschern/Dolmetscherinnen sich stark unterscheiden. Eine 2018 ebenfalls von Hale, Martschuk und Goodman-Delahunty publizierte Studie untersuchte die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bzw. Laiendolmetschern/Laiendolmetscherinnen genauer. Hier zeigte sich, dass die rechtliche Situation sich in verschiedenen Ländern stark unterscheidet.

Mit Bezug auf die Situation in Australien untersuchte auch Ikuko Nakane das Polizeidolmetschen. 2014 veröffentlichte sie unter dem Titel „Interpreter-mediated Police Interviews. A Discourse-Pragmatic Approach“ eine Monografie zum Thema, in der sie u.a. darauf eingeht, wie der Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bei Polizeivernehmungen die Machtsymmetrie und Dynamik polizeilicher Einvernahmen verändert. Ebenfalls Teil der erwähnten australischen Gruppe von Forschern/Forscherinnen ist Loene M. Howes, die 2018 den Artikel „Community interpreters‘ experiences of police investigative interviews: how might interpreters‘ insights contribute to enhanced procedural justice?“ veröffentlichte. Auf der Grundlage von Interviews mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen konzentrierte sie sich auf die Frage, ob Dolmetscher/innen die Meinungen der Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen zu den jeweiligen Fällen beeinflussten.

In der Studie von Howe (2018) wird auch Bezug auf Teile der Reihe „Advances in Police Theory and Practice Series“ von Sedat Mulayim genommen, ebenfalls ein australischer Forscher, der neben einem Fokus auf ethische Fragen des Dolmetschens in einem polizeilichen Kontext auch auf die Strategien und die Herausforderungen des Polizeidolmetschens eingeht. Lai und Mulayim veröffentlichten 2014 eine Studie zu gedolmetschten Polizeiinterviews, in

der vor allem die Wortwahl der Dolmetscher/innen untersucht wurde. In diesem Rahmen wurde die Dolmetschleistung von 11 verschiedensprachigen Dolmetschern/Dolmetscherinnen im Rahmen von drei simulierten Polizeiinterviews analysiert. Die Studie zeigte, dass im Fall von gedolmetschten Vernehmungen besonders die spezifische polizeiliche Terminologie, sowie Strategien zur Interviewführung unterschiedlich interpretiert und ausgeführt werden.

Mit Bezug auf die Situation in Österreich finden sich zurzeit nur wenige Publikationen zum Thema Polizeidolmetschen. Die Mehrheit dieser Arbeiten sind unveröffentlichte Masterarbeiten wie zum Beispiel die Arbeit von Bickel (2012) mit dem Titel „Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich“ und die Arbeit von Striok (2017) mit dem Titel „Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei“.

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Themenstränge, die häufig in den genannten Publikationen angeschnitten werden, zusammengefasst dargestellt, um einen Überblick über zentrale Aspekte dieses Feldes zu liefern.

2.1 Der Begriff der Rolle

Die Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin zählt zu jenen Themen, die im Kontext des Dolmetschens am häufigsten präsent sind und auch für das Dolmetschen im polizeilichen Bereich eine zentrale Rolle spielen.

Zuerst scheint es nötig, den Begriff der „Rolle“ zu definieren. Hierzu gibt es bereits Ausführungen in verschiedenen Disziplinen der Wissenschaft, wie der Anthropologie, der Biologie, der Philosophie, der Psychologie oder auch der Soziologie. Der allgemein gängige Begriff der „Rolle“ stammt aus der Soziologie und steht für die Gesamtheit von Erwartungen an eine Person in einer bestimmten Situation (Dahrendorf 1958: 33, zit. nach Abels 2009: 101). Nach Dahrendorf weisen bestimmte Merkmale eines Individuums ihm eine bestimmte soziale Position zu. Diese Merkmale können unter anderem Beruf, Alter, Geschlecht oder Nationalität sein. Jeder sozialen Position wird in weiterer Folge eine spezifische „soziale Rolle“ zugeschrieben. Manche Merkmale werden von Geburt an an den Tag gelegt und die damit verbundene Rolle wird einem automatisch „zugeschrieben“, andere, wie die Wahl des Berufes, Freizeitbeschäftigungen oder Ausbildungen, sind dem Individuum selbst überlassen und somit „erworbene“ Positionen (Dahrendorf 1958: 27, zit. nach Abels 2009: 119).

Der soeben dargestellte Ansatz präsentiert den Begriff der Rolle als passiven Prozess. Da dieser passive Prozess nicht immer der Realität entspricht, führte Goffman den Begriff der „Rollendistanz“ (Goffman 1973: 104, zit. nach Abels 2009: 131) ein und unterteilte soziale

Rollen in „normative“ und „typische Rollen“. Die „normative Rolle“ entspricht den Erwartungen der Gesellschaft an die sie innehabenden Personen, die „typische Rolle“ definiert Goffman als „typische Reaktion von Individuen in einer besonderen Position“. Mit diesem Ansatz wird dem Individuum also die Möglichkeit zugestanden, sich von seiner Rolle zu distanzieren, diese zu akzeptieren oder abzulehnen und zu verändern.

Das Thema Rolle wird u.a. von Wadensjö 1998 mit Fokus auf das Dialogdolmetschen aufgegriffen. Wadensjö erarbeitet ein Modell zur Analyse gedolmetschter Interaktionen („interpreter-mediated interaction“), in dessen Rahmen die „normative Rolle“ jener Rolle entspricht, die die Gedanken über ein bestimmtes Handeln repräsentiert (1998: 82f.). Im Hinblick auf den Dolmetscher/die Dolmetscherin wäre diese „normative Rolle“ demnach die Art und Weise, wie Dolmetscher/innen selbst denken, wie sie handeln sollen, bzw. wie in ihren Augen ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu handeln hat. Für die Ausgestaltung der „typischen Rolle“ haben nach Wadensjö hingegen äußere Bedingungen Einfluss auf die Rollenausübung und die Rolle eines Individuums in einer konkreten Situation. Passend zu der Ansicht, dass äußere Bedingungen Einfluss auf die Rollenausübung haben, versteht Angelelli (2001) eine Rolle in Abhängigkeit von der Handlung und der Reaktion anderer darauf. Nach Ansicht Angelellis ist eine Interaktion nie eine losgelöste Kommunikationseinheit, sondern muss immer in einem konkreten Situationskontext betrachtet werden (vgl. Angelelli 2001: 48ff.). Angelelli erachtet es demnach auch für notwendig, dass die Rolle von Dolmetschern und Dolmetscherinnen aus translationswissenschaftlicher Sicht je nach Arbeitsfeld unterschiedlich betrachtet wird und es demnach keine allgemein gültige Definition der Rolle von Dolmetschern/Dolmetscherinnen geben kann.

2.2 Rollenbilder

Anknüpfend an die allgemeine Definition von Rolle in der Translationswissenschaft werden im Folgenden verschiedene Rollenbilder von Dolmetschern/Dolmetscherinnen dargestellt. Diese unterschiedlichen Rollenbilder zeigen, dass unterschiedliche Auffassungen dahingehend bestehen, was von einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin erwartet werden kann.

Die nachfolgende Unterteilung nach Sami Sauerwein (2006: 35) liefert als Einstieg in das Thema Beispiele für vier Rollenbilder von Dolmetschern/Dolmetscherinnen:

- Der Dolmetscher als (reiner) Sprachumwandler
- Der Dolmetscher als Gesprächsmanager
- Der Dolmetscher als Kulturmittler

- Der Dolmetscher als dritte aktive Partei (Sami Sauerwein 2006: 35)

Unter der Kategorie Dolmetscher/Dolmetscherin als Sprachumwandler/in werden jene Rollenkonzepte erfasst, die eine unparteiische und neutrale Dolmetschung beschreiben. Dieser Ansicht nach fungieren Dolmetscher/innen passiv als Kanal, in dem ein Text von der Ausgangssprache in die Zielsprache umgewandelt wird (vgl. Sami Sauerwein 2006: 36ff.). Unter diesen Ansatz fällt zum Beispiel das Rollenkonzept der „Übersetzungsmaschinen“ oder „Transkodierungsmaschinen“ (vgl. Pöllabauer 2005: 181f.). Laut Wadensjö spiegelt dieses Rollenbild auch jenes Bild, das von Berufsverbänden in Form von Berufs- und Ehrenkodizes transportiert wird (vgl. Wadensjö 1998: 8). Sami Sauerwein (2006) hat auf der Grundlage von Transkriptionen polizeilicher Vernehmungen und Befragungen beispielsweise ermittelt, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen am häufigsten die Rolle von Sprachumwandler/innen übernehmen.

In der zweiten Kategorie siedelt Sami Sauerwein all jene Konzepte an, in denen dolmetschende Personen eine gesprächsorganisierende Funktion einnehmen. Sie leiten das Gespräch zwar nicht aktiv, koordinieren aber die jeweiligen Sprechakte (vgl. Sami Sauerwein 2006: 42). Teil dieser Kategorie sind auch Rollenbilder wie „mediator“ oder „conciliator“ (vgl. Pöllabauer 2005: 186), bei denen Dolmetscher/innen zur Konfliktlösung beitragen. Angelelli geht umfassender auf derartige Rollenvorstellungen ein und unterstreicht, dass in jeder Kommunikationssituation ein Mächteungleichgewicht herrscht und die dolmetschenden Personen daher häufig versuchen, dieses auszugleichen. Angelelli spricht hier unter anderem von „gatekeepern“ oder „access channels“ als Rollenzuschreibung in polizeilichen Settings, worauf später im zweiten Teil der Masterarbeit detailliert eingegangen wird (Angelelli 2004: 98f.).

Auch in der Kategorie „Dolmetscher als Kulturmittler“ nimmt der Dolmetscher/die Dolmetscherin eine aktivere Rolle ein als in der des Sprachmittlers. Die vierte und letzte Kategorie in Sami Sauerweins Aufzählung sieht Dolmetscher/innen als aktive dritte Partei. Wie die Beschreibung bereits vorwegnimmt, ist dies das aktivste Rollenbild. Hier werden Dolmetscher und Dolmetscherinnen als aktive Gesprächspartei angesehen, die über die Macht verfügt, Richtung und Ausgang des Gespräches zu beeinflussen (Sami Sauerwein 2006: 51ff.). Zur Beschreibung dieser Rolle wird u.a. die Metapher der/des „**Gehilfen**“ herangezogen (Sami Sauerwein 2006: 54). Die dolmetschende Person agiert in einer derartigen Funktion als helfendes Element der Primärakteure und beeinflusst damit aktiv das Gesprächsgeschehen. Dieses Rollenbeispiel lässt sich auch im Kontext der Polizei häufig finden.

Polizeidolmetscher/Polizeidolmetscherinnen agieren zum Beispiel zugunsten der Polizeibediensteten und nehmen dadurch die Rolle von „Hilfspolizisten“ ein (Sami Sauerwein 2006: 57). In manchen Fällen setzten sie sich umgekehrt allerdings auch aktiv zugunsten der einzuvernehmenden Person ein.

Das Rollenbild des „Hilfspolizisten“ wurde bereits 1994 von Ute Donk in ihrem Artikel „Der Dolmetscher als Hilfspolizist – Zwischenergebnis einer Feldstudie“ eingeführt und thematisiert. In ihrer Feldstudie kommt sie zu dem Ergebnis, dass Dolmetscher/innen für ein aus polizeilicher Sicht gelungenes Polizeiinterview in die Rolle eines Hilfspolizisten/einer Hilfspolizistin schlüpfen müssen. Die Rolle als Hilfspolizist/Hilfspolizistin stelle, so Donk, auch kein Problem für die Vernehmungen dar, die Tatsache, dass Dolmetscher/Dolmetscherinnen für dieses Rollenbild manchmal nicht genügend ausgebildet sind, jedoch schon (vgl. Donk 1994).

2.3 Neutralität und Treue

Die Anforderung nach Neutralität bei Dolmetschern/Dolmetscherinnen ist ein Themenstrang, der bereits vielfach als Untersuchungsgegenstand aufgegriffen und sowohl theoretisch als auch anhand von Feldstudien erforscht wurde (vgl. Wadensjö 1998, Angelelli 2004, Berk-Seligson 2008, Pöchhacker 2016, Turner und Best 2017). Studien zur Qualität von Dolmetschungen, wie sie bereits von Mesa (1997) oder Kadrić (2000) durchgeführt wurden, zeigen auf, dass Neutralität des Dolmetschers/der Dolmetscherin oft als Kriterium für gute Qualität wahrgenommen wird. Das Thema Neutralität spielt demnach auch eine große Rolle in Publikationen im Bereich des Kommunaldolmetschens, v.a. im Hinblick auf Dolmetschsituationen bei Institutionen, bei denen eine unterschiedliche Machtverteilung zwischen den Parteien vorliegt (vgl. Angelelli 2004, Pöllabauer 2005, Kahane 2007). Allerdings wird in Studien auch darauf hingewiesen, dass der Umsetzung von Neutralität, also keine Gesprächspartei zu bevorzugen, in der Realität Grenzen gesetzt sind und völlige Neutralität nicht immer möglich ist (Kahane 2007, Turner und Best 2017).

Jede Gesprächssituation zwischen Privatpersonen und Institutionen kann von den vorherrschenden Machtverhältnissen beeinflusst sein (vgl. Garber 2000: 19). Die klare Machtsymmetrie zwischen den Gesprächsteilnehmenden zählt mitunter zu einem der deutlichsten Unterschiede zu anderen Dolmetschsettings. Sprache bedeutet immer Macht, und der erlernte gezielte Einsatz der Sprache, der bei vielen Dolmetschsituationen im institutionellen Umfeld oft nur den Vertretern/Vertreterinnen der Institution bekannt ist, kann in einem Gespräch zu einem unausgeglichene Machtverhältnis führen. Im Polizeikontext ist

die Asymmetrie der Machtverteilung bereits aufgrund der Gesprächsführung der Polizei zu erkennen. Haworth (2006: 740) zufolge sind in einer Polizeivernehmung mit Zeugen/Zeuginnen die Rollen der Gesprächsteilnehmer/innen klar definiert und stark eingeschränkt. Zusätzlich zu dieser Asymmetrie, die durch die Einteilung in Vernehmende und zu Vernehmende entsteht, haben Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen auch direkte Macht über die Befragten und kontrollieren das Gespräch. Außerdem treffen sie Entscheidungen über die Zukunft des Befragten/der Befragten. Es herrscht also bereits infolge des Settings und der Position der Polizeibediensteten eine Machtsymmetrie, die über die Zukunft der einzuvernehmenden Person entscheidet. Im Fall von gedolmetschten Polizeivernehmungen hat die einzuvernehmende Person (Zeuge/in, Verdächtige/r) zudem keinen direkten sprachlichen Zugang (mit Ausnahme nonverbaler kommunikativer Mittel) zur Polizei und muss sich auf die Hilfe des Dolmetschers/der Dolmetscherin verlassen. Aufgrund der unterschiedlichen Machtverhältnisse kommt es nicht selten vor, dass in polizeilichen Settings seitens der Polizei auch der dolmetschenden Person gegenüber Misstrauen entgegengebracht wird (vgl. Hale 2007: 64). Es ist Aufgabe des Dolmetschers/der Dolmetscherin, in solchen Dolmetschsituationen diese Machtverhältnisse zu erkennen und zusätzlich auf das Verhalten der Privatperson zu achten, welche eventuell sogar, je nach Herkunft und früheren Erlebnissen mit der Polizei, Angst davor haben kann, von der Polizei als nicht glaubwürdig angesehen zu werden (Hale 2007: 73).

Interpreters may thus find themselves in an environment where there is inherent animosity between the participants; where the detainee may distrust and even be fearful of the police based on previous experiences with police brutality in their country of origin; and where police doubt the truthfulness of the detainee's utterances, constantly trying to make him confess or to detect lies. (Hale 2007: 73)

Da das Thema Neutralität weiterhin ein aktuelles Thema in der translationswissenschaftlichen Forschung darstellt, zeigt auch die Analyse der Interviews mit Polizeibeamten im weiter unten ausgeführten empirischen Teil dieser Arbeit.

2.4 Anforderungen an Dolmetscher/innen und Polizeidolmetscher/innen

Der Literatur lassen sich drei Kernkompetenzen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin entnehmen, der Bilingualismus, die Bikulturalität und die Transferfähigkeiten (vgl. Mulayim et al. 2015: 11). Wichtig scheint vor allem, dass eine Kompetenz alleine nicht ausreichend ist,

um jede Gesprächssituation erfolgreich zu dolmetschen und Kommunikation zu ermöglichen. Es reicht also nicht aus, bilingual aufgewachsen zu sein und zwei oder mehr Sprachen fließend zu beherrschen. Tatsache ist, dass, auch wenn Sprecher/innen mehrere Sprachen fließend beherrschen, diese meist eine Sprache für einen bestimmten Kontext, eine bestimmte Umgebung oder eine bestimmte soziale Gruppe verwenden (vgl. Mulayim et al. 2015: 12).

Da in dieser Arbeit nur Dolmetschsituationen in Polizeisettings untersucht werden, legt dieses Kapitel das Augenmerk auf die zusätzlichen Kompetenzen, die von einem Polizeidolmetscher/einer Polizeidolmetscherin erwartet werden. So wird zum Beispiel der Bikulturalität im Polizeikontext eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Während bei vielen alltäglichen Dolmetschsituationen eine intensive Auseinandersetzung mit den Gesetzen des Landes der Zielsprache für eine erfolgreiche Dolmetschung nicht unbedingt notwendig ist, würde ein unzureichendes Wissen über die Gesetzeslage beim Dolmetschen im polizeilichen Kontext eventuell zu Schwierigkeiten beim Dolmetschen führen. Mulayim et al. (2015: 13) führen etwa an, dass für ein erfolgreiches Gespräch Allgemeinwissen über das Rechtssystem, über die Rechtssprache, Arbeitsabläufe und Methoden des Rechtssystems sowie eine gute Vorstellung davon, wie die Zusammenarbeit mit Vertretern/Vertreterinnen dieser Institutionen zu erfolgen hat, vorhanden sein müssen. Zusätzlich zum Wissen über das Rechtssystem muss ein/e Polizeidolmetscher/in psychisch stärker belastbar sein und wissen, dass ein abgeschlossenes Studium hilfreich ist, aber es ohne persönliches Interesse und Weiterbildung nicht ausreichen wird, um im polizeilichen Kontext erfolgreich zu dolmetschen (Lindemann 2009).

Damit Gesellschaften Vertrauen in die Institution Polizei haben können, sollten auch die Interviewer/innen ausgebildet sein, im Idealfall auch in der Zusammenarbeit mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen. Beide Seiten sollten darum bemüht sein, ein erfolgreiches Interview mit Zeug/innen und Verdächtigen anderer Muttersprache zu führen. Laut Perez und Wilson (2007: 245) ist es unabdingbar, dass man sich nicht nur auf die Kompetenzen und die Ausbildung der Dolmetscher/innen verlässt, sondern auch Polizeibedienstete auf eine diesbezügliche Zusammenarbeit vorbereitet und Schulungen zu gedolmetschten Interviews anbietet. Laut Wadensjö (1998: 8) ist „the meaning conveyed in and by talk is partly a joint product [of all participants]“ und somit nur dann hergestellt, wenn durch Kooperation und erlernte Zusammenarbeit ein produktives Gespräch hergestellt werden kann. Ähnlich weist auch Roy (2000) darauf hin, dass nicht die dolmetschende Person allein für das Gelingen oder das Scheitern des Gespräches zuständig ist, sondern die Verantwortung bei allen drei Teilnehmenden liegt. Auch eine Studie von McGurk und Carr (1993) hat ergeben, dass das

Gelingen des Gesprächs nur durch Kooperation der beiden Parteien sichergestellt werden kann. Den Ausführungen von McGurk und Carr zufolge zählt die Befragung von Zeugen/Zeuginnen sowie die Befragung von Verdächtigen zu den vier häufigsten Aufgaben im Alltag von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen. Zudem hat die Studie aufgezeigt, dass Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen selbst Vernehmungen von Zeugen/Zeuginnen und Verdächtigen sowie die Dokumentation derer Aussagen als eine der drei wichtigsten Aufgaben ihres Arbeitsalltags ansehen (Mulayim et al. 2015: 26).

Mulayim et al. (2015) weisen in ihrer Einführung zum Polizeidolmetschen auch auf ein Trainingsbuch (2003) der National Crimes and Operations Faculty hin, dem vier Kernkompetenzen für Polizeibedienstete zu entnehmen sind, die vor allem für die Vernehmungsführung gelten sollen. Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen müssen für eine erfolgreich gedolmetschte Vernehmung Interviews planen und vorbereiten können, sie müssen den Sachverhalt richtig feststellen können, effektiv zuhören und effektive Fragen stellen können (Mulayim et al. 2015: 23). Um das verfügbare Lehrmaterial zur Ausbildung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen im polizeilichen Kontext zu erweitern, wurden von Mulayim et al. (2015) acht Punkte zusammengefasst, die, anhand einer Negativdefinition, die Anforderungen an das Polizeidolmetschen aufzeigen. Mulayim et al. zufolge, wird es als negativ angesehen, als Dolmetscher/in Ratschläge oder Informationen zu geben, Informationen weiter auszuführen, etwaige Anleitungen zum weiteren Verlauf zu geben, die nicht Teil des Gesagten waren, die Gesprächsführung in jeglicher Form zu übernehmen, die eigene Meinung preiszugeben oder sogar Schlussfolgerungen zu ziehen, ungerechtfertigt Teile der Dolmetschung auszulassen oder hinzuzufügen, Bedeutungen zu verdrehen, die eigene Meinung und Weltanschauung Teil der Dolmetschung werden zu lassen (Mulayim et al. 2015: 16). Es gibt mehrere Beispiele dafür, dass diese Eingriffe eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin in das Gespräch, sollten sie noch so gut gemeint und als Hilfestellung gedacht sein, dazu führen, dass Dolmetscher/innen dafür beschuldigt werden, nicht korrekt gedolmetscht zu haben. In einem solchen Fall können Urteile angezweifelt werden und das Image des Dolmetschers/der Dolmetscherin negativ beeinträchtigt werden. Sollte es dazu kommen, kann der betroffene Dolmetscher/die betroffene Dolmetscherin vor Gericht in den Zeugenstand gerufen werden, um unter Eid zu bestätigen, dass die Dolmetschung korrekt durchgeführt wurde (Mulayim et al. 2015: 17).

Auslöser für die Ladung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen vor Gericht waren unter anderem: Der Verdacht einer falschen oder unvollständigen Dolmetschung von Fragen sowie Antworten der Gesprächsteilnehmer/innen, eine eigenständige Befragung des Angeklagten/der

Angeklagten, Antworten, die lt. Angeklagten in dieser Form nicht gegeben wurden, grammatikalisch und syntaktisch fehlerhafte und bruchstückhafte Antworten, keine Dolmetschung von Rechtstermini (UN CCPR, 2006).

2.5 Polizeivernehmungen

Polizeiliche Vernehmungen sind eine komplexe Kommunikationssituation, besonders weil das Machtverhältnis zwischen den Gesprächspartnern/Gesprächspartnerinnen nicht ausgeglichen ist und die Befragten unter Druck stehen und nervös sein können (Mulayim et al. 2015: XIII). Diese Situation wird erschwert, wenn es zwischen den Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen und den befragten Zeugen/Zeuginnen oder Verdächtigen keine gemeinsame Sprache gibt. Es ist daher notwendig, und in vielen Ländern auch gesetzlich verpflichtend, dass Personen, die sich nicht ausreichend in einer der Landessprachen des Aufnahmelandes verständigen können, ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin von der Institution zur Seite gestellt werden muss. Bei terminlich vereinbarten Vernehmungen ist das in manchen Ländern bereits ein geregelter Ablauf und der Polizei steht ein Pool an Dolmetschern/Dolmetscherinnen zur Verfügung, aus dem Dolmetscher/innen bestellt werden können. Im Fall eines spontanen Aufeinandertreffens, etwa während der Streife, steht den Beteiligten allerdings keine Person zum Dolmetschen zur Verfügung, was nicht selten ein Problem darstellt (vgl. Bickel 2012: 39ff.). Polizeiliche Vernehmungen sind Teil jedes Ermittlungsverfahrens. Hierbei wird eine Person entweder zu einer Straftat zur Beweisaufnahme befragt oder über eine Straftat aufgeklärt. Einer Vernehmung geht immer eine strafbare Handlung voraus, von der die Polizei oder Staatsanwaltschaft, sei es durch eine Anzeige oder über andere Wege, Kenntnis erlangt hat (vgl. Bickel 2012: 27).

Die Vernehmung selbst beginnt mit einem beschreibenden Bericht, der vom Polizeibeamten/von der Polizeibeamtin vorgetragen wird. Danach wird der jeweilige Fall präsentiert. Anschließend folgt die Befragung des zu Vernehmenden/der zu Vernehmenden. Die Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen versuchen so viele Informationen, Fakten und Details wie möglich von der interviewten Person zu dem vorliegenden Fall einzuholen. Das Ende der Vernehmung ist, ähnlich dem Anfang, vorgegeben, ohne Spielraum für Änderungen des Ablaufs. Diese strukturierte Abfolge lässt sich auch bei anderen institutionellen Kommunikationssituationen wiederfinden, die Polizeivernehmung liefert allerdings ein Paradebeispiel für eine Kommunikation nach vorgefertigten Mustern. Schulungsmaterial für Polizeivernehmungen sind nicht für alle Polizeidirektionen öffentlich zugänglich. Ein Skript eines deutschen Kriminalistik-Lehrganges, das auch für den breiten deutschsprachigen Raum

herangezogen werden kann, listet den Ablauf für Polizeivernehmungen mit Verdächtigen wie folgt auf:

1. Vernehmung zur Person
2. Belehrungspflichten (Tatvorwurf, Aussageverweigerungsrecht, Konsultation eines Verteidigers/einer Verteidigerin, Beweiserhebungen)
3. Vernehmung zur Sache
4. Aufzeichnung der Vernehmung
5. Aushändigung von Vernehmungsniederschriften

Der Ablauf von Vernehmungen mit Zeugen/Zeuginnen wird wie folgt eingeteilt:

1. Einführung in den Sachverhalt
 2. Belehrung des Zeugen/der Zeugin über seine/ihre Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte
 3. Belehrung über die Folgen wahrheitswidriger Aussagen (nur bei richterlicher Vernehmung)
 4. Vernehmung zur Person (Angabe der Personalien, Alter, Wohnort, Beruf)
 5. Vernehmung zur Sache
 6. Gegebenenfalls Vereidigung
- (Skript Ausbildungsgang mittlerer Polizeivollzugsdienst – Kriminalistik/Kriminaltechnik 2010: 4-10)

Es handelt sich hierbei nicht nur um eine inhaltlich strukturierte Gesprächssituation, sondern auch um eine spezifische Art des Sprecherwechsels, die sich von natürlichen sozialen Konversationen stark unterscheidet (wie sich später in den Charakteristika der Vernehmung zeigen wird). Sami Sauerwein (2006) fügt allerdings zum Ablauf der Vernehmung hinzu, dass nicht alle Phasen den gleichen Institutionalisierungsgrad aufweisen, sondern dieser sich von Phase zu Phase unterscheidet. So gehören Tatvorwurf, Rechtsbelehrung, Vernehmung zur Person und Protokoll zu stark institutionalisierten Phasen, während die Vernehmung zur Sache zum „interaktionsstarken Teil“ zählt (Sami Sauerwein 2006: 118).

Zusätzlich zu dem strikten, vorgegebenen Ablauf ist bei Polizeivernehmungen zu beachten, dass bei dieser bestimmten Gesprächssituation stets zwei Realitäten gleichzeitig zum Tragen kommen. Zum einen findet das Interview in der Gegenwart an einem bestimmten Datum, Ort, Tag und zu einer konkreten Uhrzeit statt, an dem bestimmte Polizeibedienstete, Befragte und Dolmetscher/innen, sich über die Fakten zu einem konkreten Fall austauschen. Zum anderen wird aber ein Geschehen in der Vergangenheit untersucht. Dieses kann bereits abgeschlossen sein, muss es aber nicht, es kann sowohl zukünftige Ereignisse implizieren oder

zur Gänze in der Vergangenheit angesiedelt sein. Hier kommen weitere Akteure, Daten, Zeiten, Informationen zum Tragen, die die sogenannte zweite Realität des Gespräches darstellen (Mulayim et al. 2015: 30). Für den Dolmetscher/die Dolmetscherin ist es wichtig, sich dessen bewusst zu sein und diesen Prozess zu verstehen. Da Polizeibedienstete ihre Fragen auf entweder die eine oder die andere Realität beziehen und zwischen den zwei Realitäten hin- und herwechseln, müssen Dolmetscher und Dolmetscherinnen darauf achten, welche Zeitform für die Zielsprache zu wählen ist.

Ein weiteres Merkmal von Polizeiinterviews ist die Tatsache, dass die Gespräche im kleineren Rahmen stattfinden und eine Kontrolle daher schwieriger ist als zum Beispiel bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung. Dieser kleinere Rahmen und das unausgeglichene Machtverhältnis können dazu führen, dass es sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Dolmetscher/Dolmetscherinnen zu einer Ausnutzung der Situation auf Kosten der einzuvernehmenden Person kommen kann. Hier sollte sich der Dolmetscher/die Dolmetscherin nach Mulayim und Lai (2015: 30) einmal mehr seiner/ihrer konkreten Aufgabe bewusst sein und verstehen, dass es Ziel der Dolmetscher/innen ist, die Machtdynamik so zu steuern, dass es für den Interviewten/die Interviewte keinen Unterschied macht, ob diese/r der Gesetzessprache mächtig ist oder nicht. Das Interview sollte so geführt werden, dass das Resultat bei einem nicht gedolmetschten Polizeiinterview dasselbe wäre (Mulayim et al. 2015: 30).

Ein weiteres Merkmal des Dolmetschens im polizeilichen Bereich ist die Tatsache, dass nicht nur für die anwesenden Parteien, sondern zusätzlich für eine weitere dritte Partei gedolmetscht wird. Cotterill (2002: 124) nennt diese dritte Partei das „zukünftige Publikum“, welches sowohl Richter/innen, Anwälte oder Ähnliches sein können. Diese nicht physisch präsente dritte Partei darf bei translatorischen Entscheidungen nicht außer Acht gelassen werden.

Der stark gelenkte und strukturierte Ablauf einer Vernehmung spiegelt sich auch in dem Sprecherwechsel wider. In natürlichen Konversationen erfolgt der Sprecherwechsel intuitiv, die Sprecher/innen wechseln regelmäßig, die jeweilige Länge der Sprecherzeiten ist nicht fixiert und diese können unterschiedlich lange ausfallen und die Länge des Gespräches selbst ist nicht im Vorhinein bekannt. Gesprächsteilnehmer nutzen übliche Routinen zur Steuerung des Sprecherwechsels, indem etwa Augenkontakt mit der angesprochenen Person aufgenommen wird; die Gesprächsteilnehmer/innen können darüber hinaus auch eigeninitiativ das Wort ergreifen (Mulayim et al. 2015: 35). Bei einem Polizeiinterview hingegen stellt der/die Polizeibedienstete die Fragen und sein/ihr Gegenüber liefert die Antworten. Auch das Gegenüber kann Fragen stellen, diese werden aber im Idealfall bereits vorher geklärt und

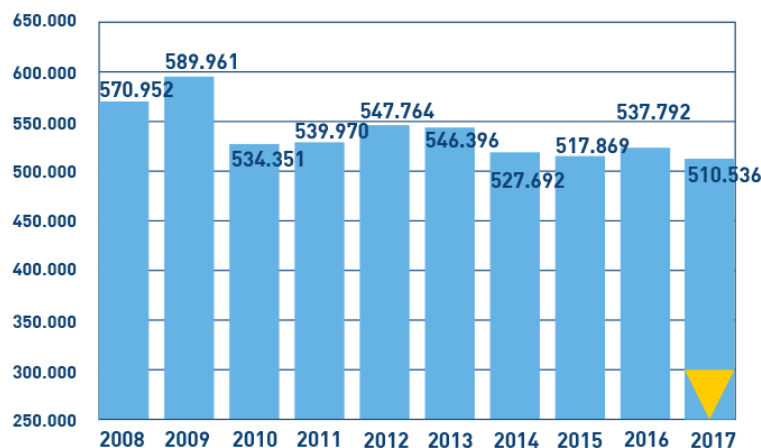
können seitens der Polizei auch ignoriert werden. Der Ablauf einer Polizeivernehmung soll stets gewisse Inhalte umfassen, nach einem bestimmten Schema ablaufen und lässt, im Vergleich zu anderen sozialen Gesprächen, nur wenig Spielraum für Abweichungen oder spontane Wechsel im Gespräch, Unterbrechungen oder Zeichen der Annahme/Ablehnung des Gesagten (Coulthard und Johnson 2007: 32). Das „Turn-Taking“ im Zuge einer Vernehmung weist meist ebenfalls spezifische Merkmale auf. So ist etwa die Dauer der Sprechsequenzen stärker geregelt: Der Polizist/die Polizistin stellt meist kurze Fragen und der/die Interviewte liefert meist längere Antworten. Die gesamte Länge des Gesprächs wird sehr stark vom Beamten/von der Beamtin beeinflusst und kann von ihm/ihr beendet werden. Anders als in normalen Gesprächssituationen ist hier hervorzuheben, dass die Techniken des Sprecherwechsels oft nicht von allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen angewandt werden dürfen, sondern der Beamte/die Beamtin entscheidet, wer, wann, wie lange als nächstes spricht (Mulayim et al. 2015: 36).

Im Falle einer gedolmetschten Polizeivernehmung kann allerdings von einem erhöhten Maß an Unterbrechungen ausgegangen werden als in nicht gedolmetschten Vernehmungen, da die Aussagen inhaltlich komplett erfasst werden müssen, bevor der Dolmetscher/die Dolmetscherin sie in der Zielsprache wiedergeben kann.

3 Polizeidolmetschen in Österreich

Die folgenden Statistiken sollen als Einstieg in das Kapitel dienen. Sie wurden der aktuellsten polizeilichen Kriminalstatistik, nämlich der Statistik von 2017, entnommen und geben einen Einblick in die Kriminalitätsraten der Jahre 2008 bis 2017. Sie zeigen auf, dass man argumentieren könnte, dass die Gesamtkriminalität zurückgeht und der Einsatz von Dolmetschern und Dolmetscherinnen daher nicht mehr von so großer Notwendigkeit ist, wie dies laut Grafik 2008 noch der Fall war.

GESAMTKRIMINALITÄT ANGEZEIGTE FÄLLE VON 2008 BIS 2017

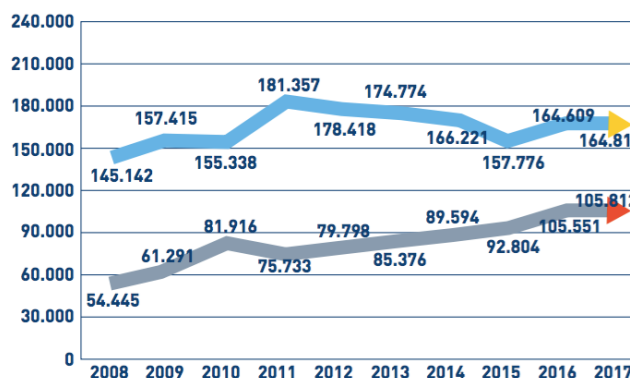


Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich

Abbildung 1: Gesamtkriminalität Österreich 2008 bis 2017 (PKS Web Broschüre 2017: 8)

Lässt man jedoch den Blick auf das große Ganze außen vor, zeigt die Betrachtung der zweiten Statistik, dass die Anzahl der fremden Tatverdächtigen seit 2008, mit Ausnahme der Zeitspanne 2010 bis 2011, kontinuierlich gestiegen ist.

ENTWICKLUNG DER INLÄNDISCHEN UND DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN 2008 BIS 2017



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich

Abbildung 2: Entwicklung inländischer und fremder Tatverdächtiger 2008 - 2017 (PKS Web Broschüre 2017: 20)

Betrachten wir nun die Nationalitäten der fremden Tatverdächtigen in Abbildung 3, so lässt sich feststellen, dass sich seit 2008 nicht nur alle Zahlen mindestens verdoppelt haben, sondern auch, dass der Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen bei der Polizei auch im Jahr 2019 unabdingbar ist.

FREMDE TATVERDÄCHTIGE IN ÖSTERREICH NACH NATIONALITÄT 2008 IM VERGLEICH ZU 2017

2008		2017	
Deutschland	7.208	Rumänien	10.386
Serbien	6.480	Deutschland	10.017
Türkei	5.403	Serbien	9.518
Rumänien	4.205	Afghanistan	7.011
Bosnien-Herzegowina	4.056	Türkei	6.841
Russische Föderation	2.411	Bosnien-Herzegowina	5.450
Polen	2.111	Ungarn	4.737
Ungarn	1.842	Slowakei	4.218
Kroatien	1.671	Russische Föderation	3.334
Slowakei	1.645	Polen	3.291

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich

Abbildung 3: Fremde Tatverdächtige in Österreich nach Nationalität 2008 zu 2017 (PKS Web Broschüre 2017: 21)

Es gibt, wie im Forschungsstand in Kapitel 1 bereits erwähnt, noch wenig Forschung zum Thema polizeiliches Dolmetschen in Österreich. Gesetzliche Regelungen, die in Österreich greifen, gibt es zu diesem Thema aber sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Den nationalen und internationalen Bestimmungen, die Bezug auf den Anspruch auf Dolmetscher/Dolmetscherinnen im Kontakt mit der Polizei Bezug nehmen, steht allen voran die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die für alle UN-Mitgliedsländer gültig ist. Darin wird u.a. festgehalten, dass jede Person, die der Sprache des Landes, in dem er oder sie sich gerade aufhält, nicht ausreichend mächtig ist, um das Gesagte zu verstehen und in seinen eigenen Worten verständlich zu antworten, ein Anrecht auf eine/n Dolmetscher/in bei der Polizei oder ähnlichen Institutionen hat.

Bereits 1966 wurde im UN-Zivilpakt in Artikel 14(3) niedergeschrieben, dass jede/r das Recht darauf hat, die Details zu seiner/ihrer Anklage zu erfahren. Sollte das nicht in der jeweiligen Gerichtssprache möglich sein, muss ihm/ihr ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin zur Verfügung gestellt werden. Auf supranationaler Ebene findet man in der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) (BGB1. 1958/210) zum Thema Dolmetschungen geschrieben, dass jede festgenommene Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt bekommen muss, welches

die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden (EMRK 1958). In Art. 14 wird außerdem festgehalten, dass keine Diskriminierung aufgrund „des Geschlechtes, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“ erlaubt ist. Laut Zusatzprotokoll 12, Art. 1 wird dieses „Diskriminierungsverbot“ auch auf Behörden ausgeweitet.

Auch die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* unterstreicht, dass keine Diskriminierung aufgrund der Sprache zulässig ist (ABl. 2010/C83/02). 2010 wurde dieses Grundrecht mit der *Richtlinie 2010/64/EU* (ABl. 2010/L 280/1) erneut unterstrichen. In der Richtlinie wurde zusätzlich festgelegt, dass der Forderung nach einem Recht auf Dolmetschleistungen unbedingt nachzukommen ist (17). Die Richtlinie sollte gewährleisten, dass es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet wird. (EU ABl. 2010/L 280/1). In Bezug auf Österreich greifen zudem supranationale Bestimmungen wie der *Staatsvertrag von Saint-Germain* (1919) und der *Staatsvertrag von Wien* (1955) bereits in nationale Bestimmungen ein. In beiden Dokumenten sind Festlegungen enthalten, die sich gegen eine Diskriminierung aufgrund der Sprache aussprechen. Ersterer determiniert in Abschnitt V den „Schutz der Minderheiten“ innerhalb der Grenzen Österreichs. Zweiterer fordert, dass allen Personen unter österreichischem Hoheitsgebiet unabhängig von ihrer Sprache die gleichen Rechte zukommen müssen (BGB1. 1955/152). Diese Bestimmungen wurden in das österreichische Verfassungsrecht aufgenommen und österreichische Staatsbürger können daher direkte Ansprüche aus diesen ableiten (vgl. Kadrić 2009: 68f.). Auf nationaler Ebene gibt es noch zusätzliche Regelungen zum Umgang mit Personen, die der Landessprache nicht mächtig sind. So regelt zum Beispiel die *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz* (Geo, BGB1. 1951/264 idgF) sowie die *Strafprozessordnung* (StPO) (BGB1. 1975/631 idgF) oder aber auch die *Zivilprozessordnung* (ZPO) (RGB1. 1895/113 idgF) und das *Außerstreitgesetz* (AußStrG) die Abwicklung von Fällen mit Personen, die der Gesetzessprache nicht genug mächtig sind, um ein faires Verfahren und faire Kommunikation mit Behörden zu ermöglichen (vgl. Bickel 2012: 24ff.).

Trotz der bestehenden Gesetze zum Anspruch auf Dolmetscher/Dolmetscherinnen bei Behörden oder der Polizei ist der Beruf des Polizeidolmetschers/der Polizeidolmetscherin selbst

in Österreich nicht gesetzlich geregelt und eine Ausbildung ist für die Ausübung des Berufs keine Voraussetzung. Die beiden österreichischen Berufsverbände UNIVERSITAS Austria und ÖVGD (Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher) setzen aber einige zentrale Grundanforderungen voraus, die Dolmetscher/innen erfüllen sollten:

- Unvoreingenommenheit
- Unparteilichkeit
- einwandfreie sprachliche Kenntnisse
- Verschwiegenheit

Die dolmetschenden Personen dürften aufgrund dieser vier grundlegenden Kompetenzen keinen Einfluss auf die Interaktion nehmen und sollten unparteiisch und neutral agieren. Sie müssten also ‚Nicht-Parteien‘ (Unpersonen) des Gesprächs sein (vgl. Pöllabauer 2005: 200). Um die Neutralität von Dolmetschern/Dolmetscherinnen weitgehend zu gewähren, werden im polizeilichen Kontext Beamte/Beamtinnen dazu angehalten, für den Einsatz von Dolmetschern/Dolmetscherinnen die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen, die auf Basis des Sachverständiger- und Dolmetschergesetzes (SDG) (BGB1. 1975/137) erstellt wurde, heranzuziehen. Der ÖVGD wirkt auch als Kontrollfunktion.

Der ÖVGD [...] macht die Prüfer für die Zertifizierungsprüfungen namhaft in welchen die Qualifikation und Eignung von Personen, die beantragen, in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher aufgenommen zu werden begutachtet wird, [...] veröffentlicht Mitteilungsblätter sowie Gebührennotenvordrucke [...]

Die Aufnahme in die Liste erfolgt, sofern die dolmetschende Person mit akademischer Ausbildung einen Nachweis über zwei Jahre Berufserfahrung vorlegen kann oder, bei nicht akademischer Ausbildung, einen Nachweis von fünfjähriger Berufstätigkeit vorlegen kann und zusätzlich eine Prüfung zur geforderten Sachkunde absolviert hat (§ 14 SDG). Die Liste garantiert somit einen gewissen Qualitätsstandard und ermöglicht es den Institutionen, beeidete und geprüfte Dolmetscher/innen einzusetzen. Es gibt jedoch zusätzlich zur Liste auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc*-Beeidigung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen, sofern keine beeidete Person aus der Liste verfügbar sein sollte (Bickel 2012: 40). Was wiederum dazu führen kann, dass die Qualitätskriterien, die zur Aufnahme in die Liste erforderlich sind, nicht

erfüllt werden und sogenannte Laiendolmetscher/innen für einen Einzelfall vor Ort beeidet werden. Laiendolmetscher/innen werden all jene genannt, die der beiden in der Kommunikationssituation benötigten Sprachen mächtig sind, aber über keinerlei Dolmetschausbildung verfügen. Das können zum einen Mitglieder aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis sein, zum anderen aber auch fremde Drittpersonen, wie zum Beispiel ausländische Studierende, die für Dolmetschungen herangezogen werden (vgl. u.a. Berk-Seligson 2011; Istomina 2000; Stanek 2011). Das fehlende Bewusstsein von Auftraggeber/innen bezüglich der Bedeutung der Qualität von Dolmetschleistungen könnte ein Grund dafür sein, warum Laiendolmetscher/Laiendolmetscherinnen bestellt werden. Nach Stanek werden auch Polizeibedienstete als Laiendolmetscher/innen eingesetzt, weil die Beamten/Beamtinnen, die für die Bestellung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen zuständig sind, die Komplexität von Dolmetschhandlungen nicht erfassen und nicht vollständig beurteilen können und daher bei der Bestellung von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen keine Priorität auf deren Ausbildungshintergrund legen (vgl. Stanek 2011: 167).

Zu erwähnen ist auch die Tatsache, dass im polizeilichen Rahmen in Österreich, soweit das Thema erforscht wurde, lediglich die Zufriedenheit des Auftraggebers (in diesem Fall der Polizei als Institution) eine Rolle spielt, wenn es um die Wiederbestellung einer dolmetschenden Person geht. Auch wenn die Polizei zur Bestellung beeideter Dolmetscher und Dolmetscherinnen angehalten ist, muss sie sich nicht zwingend an diese Vorgaben halten. Vermehrt wird der Bestellvorgang ausgelagert und an Agenturen, Sprachschulen oder Maklerbüros vergeben (vgl. Bickel 2012). Der Stundenlohn ist zwar gesetzlich geregelt, aber durch Sparmaßnahmen werden Dolmetscheinsätze im polizeilichen Kontext dementsprechend niedrig vergütet, wodurch die Polizei auch in Österreich als Auftraggeber für viele ausgebildete Dolmetscher und Dolmetscherinnen an Attraktivität verloren hat (vgl. Sauerwein 2007: 11).

4 Gatekeeping: Theorien und Ansätze

Bisher wurde das Polizeidolmetschen im translationswissenschaftlichen Feld eingeordnet, der Forschungsstand dargelegt und die Struktur gedolmetschter Polizeivernehmungen beschrieben sowie ein Überblick über die derzeitige Situation von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen in Österreich gegeben. Es wurde auch ausgeführt, welchen Herausforderungen sich Dolmetscher/innen im Kontext des Polizeidolmetschens stellen müssen und welche zusätzlichen Kenntnisse, abgesehen von den sprachlichen Fähigkeiten, notwendig sind. In den folgenden Kapiteln wird die Gatekeeping-Theorie als Analyserahmen für die Auswertung der Interviews dargestellt.

Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, in welchem Rahmen sie entwickelt wurde, welche unterschiedlichen Ansätze es in diesem Zusammenhang bereits gibt und wie die konkrete Situation eines gedolmetschten Polizeiinterviews mit Hilfe dieser Theorie analysiert werden kann, soll auf den nächsten Seiten dargestellt werden. Basis der theoretischen Ausführungen zur Gatekeeping-Theorie wird ein Analyserahmen erarbeitet, der die verschiedenen Stadien einer Polizeivernehmung mit Hilfe der Gatekeeping-Theorie beschreibt und der zeigt, wer in den einzelnen Stadien Einfluss auf die beteiligten Personen hat und welche Rollen die handelnden Personen, in diesem Fall primär die Dolmetscher/innen und die Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen, in diesem System einnehmen. Es wird zunächst ein Überblick über die Anfänge der Gatekeeping-Theorie bis hin zu den aktuelleren Werken gegeben, um einen Rahmen zu schaffen, der eine spätere Interpretation der Interviews mit Polizeibeamt/innen und Polizeidolmetscher/innen zulässt. Da eine Auflistung aller wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema Gatekeeping den Rahmen der Masterarbeit sprengen würde, stützt sich diese Arbeit vor allem auf den Ansatz von Shoemaker und Vos (2009), die sowohl die Zusammenfassung der Entstehung der Theorie als auch verschiedene Ansätze kurz darstellen, bevor sie ihren eigenen Ansatz vorstellen, welcher im Praxisteil dieser Arbeit angewandt wird.

Der Grundgedanke der Gatekeeping-Theorie, der in der Sozial- und Kommunikationswissenschaft entstand, ist die Frage danach, wie und welche Informationen weitergegeben werden, und warum und ob diese Informationen verändert werden, bevor sie später beim Zielpublikum angekommen. Die Gatekeeping-Theorie wurde primär zur Analyse von Massenkommunikation, Nachrichten, sowie Medien im Allgemeinen entwickelt, war aber auch Forschungsgegenstand anderer Bereiche. Der erste, der die Metapher des Gatekeepers in Bezug auf den Fluss von Objekten und Informationen verwendete, war Kurt Lewin. Auch wenn sein Ansatz nicht der Kommunikationswissenschaft zugeordnet wird, in der heutzutage die

Gatekeeping-Theorie eingebettet ist, so zeigen seine Ausführungen doch schon sehr bildhaft, worum es geht. Während Lewin seine Theorie vom Zusammenhang des Gatekeepings und den Kommunikationswegen bereits 1947 in dem Essay „Frontiers in Group Dynamics II: Channels of Group Life; Social Planning and Action Research“ im Magazin *Human Relations* präsentiert hat, wurde sein Modell erst 1951 wieder aufgegriffen und eine zweite Version des Manuskripts wurde als Beitrag in *Psychology Ecology* veröffentlicht.

Lewins Untersuchungsgegenstand war der Weg von Nahrungsmitteln. Auch wenn er hauptsächlich über die Essgewohnheiten der Bevölkerung schrieb, nahm seine Forschung Einfluss auf den Bereich der Psychologie und auf soziologische Analysen (Shoemaker & Vos 2009: 109). Ausgangspunkt seiner Analyse ist die Annahme, dass nicht alle Mitglieder der Bevölkerung den gleichen Einfluss darauf haben, wenn es um die Frage geht, was gegessen wird und was nicht. Um soziale Veränderung zu erreichen, müssen also jene Instanzen untersucht werden, die die meiste Kontrolle über die Nahrungsauswahl für die Haushalte besitzen (Shoemaker & Vos 2009: 109). Bereits hier lassen sich Parallelen zum Gegenstand dieser Arbeit und zwar der Kommunikationssituation einer polizeilichen Vernehmung ziehen. So kann Lewins Aussage auch auf die Institution der Polizei umgelegt und die Behauptung aufgestellt werden, dass nicht alle beteiligten Personen einer Polizeivernehmung denselben Einfluss auf das Gespräch haben.

Im Rahmen seiner Theorie, sowie bei den darauffolgenden Ansätzen, wird davon ausgegangen, dass das Objekt durch verschiedene Kanäle („channels“) zu seiner Zieldestination gelangt. Im Falle Lewins untersucht er den Weg der Nahrung von der Anpflanzung bis zum Esstisch in den Haushalten und beschreibt dabei die verschiedenen Kanäle, die die Nahrung auf diesem Weg passiert. Diese Kanäle, wie er sie nennt, können wiederum in Teilbereiche unterteilt werden, die immer einen Eingang haben. Jeder Eingang zu einem Kanal und zu einem Teilbereich wird als Gate (Tor) beschrieben, und die Bewegung in diesen Kanälen wird von einem oder mehreren Gatekeepern/Gatekeeperinnen oder von bestimmten Regeln kontrolliert. Nach Lewin wird diese Bewegung in den Kanälen und die Entscheidung, welche Objekte durchgelassen und welche nicht durchgelassen werden, von bestimmten Kräften bestimmt. Diese Kräfte sind in allen Kanälen aktiv und arbeiten entweder für oder gegen das Objekt oder die Information, die zum Eingang gelangt, sowie für oder gegen die Weiterverarbeitung dieses Objektes auf dem weiteren Weg: „We conclude, therefore, that gatekeeping involves not only the selection or rejection of items, but also the process of changing them in ways to make them more appealing to the final consumer“ (Shoemaker & Vos 2009: 12).

So wie Lewin den Weg von Nahrungsmitteln bildhaft dargestellt hat, kann man auch den Ablauf einer Polizeivernehmung abstrakt als Kanal darstellen, mit Teilbereichen und Gates, unterschiedlichen Akteuren, sogenannten Gatekeepern/Gatekeeperinnen, die bei jedem Gate dafür verantwortlich sind, das entsprechende Objekt weiterzulassen oder zu stoppen. Dieser Kanal kann bereits mit einer Straftat beginnen, sich über eine Erstaussage hin zur Bestellung des Dolmetschers/der Dolmetscherin und den kompletten Ablauf der Vernehmung erstrecken, mit oder ohne den Einsatz von Beweismitteln, die ebenfalls als Gates präsentiert werden können, bis zum Abschluss des Interviews und etwaigen Vom-Blatt-Dolmetschungen, die es zu unterzeichnen gilt.

Lewin hat den theoretischen Rahmen der Gatekeeping-Theorie geliefert, welcher von weiteren Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen aufgegriffen, verändert und/oder an andere Felder angepasst wurde, sowie auch an die für uns relevante Kommunikationswissenschaft. Lewin war überzeugt davon, dass diese Theorie auch von allgemeiner Bedeutung war und auf andere Gegenstände außer Lebensmittel umgelegt werden konnte (vgl. Lewin 1951: 187 zitiert nach Shoemaker & Vos 2009: 12). Seine Theorie ist ein Ideenkonstrukt, in dem ein Prozess dargestellt wird, der beschreibt, warum und wie Objekte ihren Weg finden. Die Kanäle bilden den Weg, die Gates sind Entscheidungspunkte, die Gatekeeper/innen entscheiden darüber, welches Objekt in welchen Kanal gelangt und welches von Teilbereich zu Teilbereich weitergeführt wird, indem die Gatekeeper/innen dafür ihre eigenen Präferenzen wahren oder/und vorgegebenen Regeln folgen. Sie entscheiden auch darüber, ob das Objekt verändert werden muss oder nicht (Shoemaker & Vos 2009: 15).

Shoemaker und Vos stellen in ihrer Veröffentlichung von 2009 mehrere Ansätze vor, bevor sie ihren eigenen Ansatz darstellen. Nachfolgend soll daher auf der Grundlage der Ausführungen von Shoemaker und Vos (2009) zusammengefasst dargestellt werden, welche Ansätze es in der Kommunikationswissenschaft zur Gatekeeping-Theorie gibt. Der erste Kommunikationswissenschaftler, der die Theorie der Kanäle und Gatekeeper aufgriff und sie als theoretisches Modell nutzte, war David Manning White (Shoemaker & Vos 2009: 15). White, der sich mit Abläufen und Entscheidungen im Bereich Journalismus befasste, verstand Gatekeeping als einen menschlichen Prozess und sah die Individuen als Entscheidungsträger, die ihre Entscheidungen entweder auf Grundlage ihrer Werte trafen, oder deren Entscheidungen von ihrem persönlichen Charakter bestimmt wurden. Darüber hinaus nahmen laut White auch Deadlines, Reduktionsrichtlinien und ähnliche Vorgaben Einfluss auf die Entscheidungen einzelner Personen. Während manche wie White die Medienmaschinerie in das Zentrum stellten, knüpften viele spätere Studien in anderen Forschungsfeldern an Whites Idee an. Für

diese Arbeit ist der Ansatz von Shoemaker und Vos (2009) relevant, der ebenfalls die Gatekeeping-Theorie nutzt, um interpersonelle Kommunikation anhand von fünf Analyseebenen zu untersuchen. Shoemaker und Vos (2009: 3) stellen fest, dass der Gatekeeping-Prozess bestimmt, wie wir unser Leben und die Welt um uns definieren und dass dieser dadurch direkten Einfluss auf die soziale Realität jeder einzelnen Person hat: „Gatekeeping begins when a communication worker forms information about an event into a message. This is the first gate for that event.“ (Shoemaker & Vos 2009: 22)

4.1 Die fünf Ebenen der Analyse nach Shoemaker und Vos

Im Folgenden wird das Modell von Shoemaker und Vos (2009) dargestellt, das als Basis für die Analyse der Interviews herangezogen wird: „Gatekeeping Theory describes the process through which events are covered by the mass media, explains this process by considering concepts on five levels of analysis, and shows just how difficult it is to predict anything involving people.“ (Shoemaker & Vos 2009: 3)

4.1.1 Die individuelle Ebene

Auf der individuellen Ebene werden die Eigenschaften, die Charakterzüge, das Wissen, die Haltung und das Verhalten einzelner Personen untersucht und wie sie dadurch ihre Rolle als Gatekeeper/in beeinflussen. Es wird dargestellt, wie Gatekeeper/innen ein bestimmtes Objekt evaluieren und Informationen interpretieren, welche Denkmodelle sie benutzen und wie einzelne Personen Entscheidungen treffen. Darüber hinaus werden auch verschiedene Eigenschaften von Gatekeepern/Gatekeeperinnen untersucht, etwa ihre Persönlichkeit, ihr Hintergrund, ihre Werte und Rollenwahrnehmung (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 33).

Die Analyse der individuellen Ebene wird nach Shoemaker und Vos zum Teil anhand von Denkmodellen durchgeführt. Sie stützten sich bei ihrer Analyse auf die Denkmodelle von Snodgrass, Levy-Berger und Hayden (1985) sowie Ansätze von Hewes und Graham (Shoemaker & Vos 2009: 33). Im Hinblick auf die erwähnten Denkmodelle gehen Shoemaker und Vos (2009) genauer auf die Ansätze des Assozionismus sowie der Informationsverarbeitung ein. Erster beschreibt, dass eine Entscheidungsfindung bei Individuen auf Basis von Bekanntem und Unbekanntem erfolgt. Wenn der Gatekeeper/die Gatekeeperin auf neue Information trifft, vergleicht er/sie diese mit ihm/ihr bereits bekannten Dingen, Ideen, Mustern. Kommt ihm/ihr die neue Information bekannt vor, so ist es sehr wahrscheinlich, dass diese neue Information das Gate passieren darf. Je stärker die Verbindung zu bereits bekannten Informationen oder Erinnerungen ist, desto eher wird das passieren.

Positive oder negative Verstärkung spielen hier eine große Rolle. Der Mensch wiegt bei jedem Eindruck ab, ob er ihn gut oder schlecht findet, und je leichter der neue Eindruck in bereits bekannte Muster eingeordnet werden kann, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Gatekeeper/die Gatekeeperin ihn durchlässt. Dieses Kategorisieren ist die Aufgabe des Gatekeepers/der Gatekeeperin. Derartige Ansätze sehen den Entscheidungsablauf als einen mechanischen Ablauf, der aufgrund des Kontextes passiert. Der Gatekeeper sieht seine Aufgabe darin, ein großes Ganzes zu schaffen und betrachtet seine Entscheidung, ob diese oder jene Information nun das Gate passieren darf, als Teil der Gesamtaufgabe. Im Lauf des Entscheidungsprozesses stellt er/sie sich demnach die Frage, wie er/sie mit dieser Information zur Gesamtsituation beitragen beziehungsweise diese verbessern oder verschlechtern könnte (Shoemaker & Vos 2009: 34).

Das Konzept der Informationsverarbeitung basiert auf ähnlichen Annahmen wie der Assoziationismus, jedoch ohne die Vorstellung einer positiven oder negativen Verstärkung. Es handelt sich hier um eine lineare Aufeinanderfolge logischer Schritte, die zur Entscheidungsfindung beiträgt. Die Denkaufgaben werden auf das Minimum der kognitiven Prozessfunktionen heruntergebrochen. Der Fokus wird auf die Quantität gelegt und dadurch stellt sich auch die Frage nach der Kapazität der Kanäle. Um die kognitiven Prozesse nicht auszuschöpfen und zu überlasten, muss neue Information gebündelt verarbeitet werden, in sogenannten Chunks (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 35). Je mehr neue Information auf einmal auf einen Gatekeeper/eine Gatekeeperin zukommt und je stärker überlastet die kognitiven Fähigkeiten bereits sind, desto weniger qualitativ wird die Auswahl sein, welche Informationen es durch das Gate schaffen.

Ein weiteres Modell, dem Shoemaker und Vos in ihrem Werk Aufmerksamkeit schenken, ist das Second Guessing Modell von Hewes und Graham (1989). Es beschreibt, dass Gatekeeper/innen Informationen oder Objekte manchmal noch „korrigieren“ und mit ihrem bisherigen Wissen eine Reinterpretation des Neuen durchführen. Der Gatekeeper/die Gatekeeperin ist hier ein/e aktive/r Informationsprozessor/in.

Nach dieser kurzen Darstellung verschiedener Denkmodelle soll nun auf die Entscheidungen selbst eingegangen werden. Dabei fassen Shoemaker und Vos die Verfügbarkeitsheuristik und die repräsentative Heuristik von Nisbett und Ross (1980) zusammen. Beide Modelle beeinflussen das Verhalten eines Individuums und beschreiben, dass Personen nach der Wahrscheinlichkeit eines Geschehnisses oder nach der Häufigkeit eines Vorkommnisses ihr Urteil fällen. Wenn nach Objekten gefragt wird, die der Person bekannter sind, so wird die Antwort häufiger positiv ausfallen, als bei unbekannten Objekten.

Gatekeeper/innen kategorisieren Dinge, die sie kennen, und Dinge, die sie nicht kennen, und dementsprechend lassen sie sie die Gates passieren oder nicht. In diesem Fall nehmen Gatekeeper/innen auch eine aktive Rolle ein. Je mehr an Reizüberflutung jedoch auf eine einzelne Person trifft und je schneller diese Person Entscheidungen treffen muss, desto eher greifen Individuen auf ihr Allgemeinwissen zurück, anstatt rational abzuwägen (Shoemaker & Vos 2009: 38).

Im Vergleich zu den heuristischen Ansätzen gehen Theorien der Entscheidungsfindung davon aus, dass Individuen aktiv ein bestimmtes Regelgerüst anwenden, um Entscheidungen zu treffen. So beschrieben Wissenschaftler mehrere Prozesse, die den Entscheidungsprozess von Individuen widerspiegeln sollen. Entscheidungsprozesse können in unterschiedliche Schritte unterteilt werden (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 38). Die Schritte bestehen aus einer Zielsetzung, daraus Alternativen zu finden, zu vergleichen und zu bewerten, daraufhin Entscheidungen zu treffen, diese Entscheidungen dann zu verfolgen und zu kontrollieren. Zusätzlich zu den Schritten des Entscheidungsprozesses, positionieren Theorien der Entscheidungsfindung unter anderem Führungspersonen als Entscheidungsträger/innen (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 38). Shoemaker und Vos (2009: 39) erwähnen in Anlehnung an Wright und Barbour (1976), dass beim Gatekeeping-Prozess die Beeinflussung von außen miteinbezogen werden muss. Wenn es zum Beispiel nur eine Quelle gibt, die Informationen liefern kann, und somit die Macht über die Information für diesen Kommunikationskanal besitzt, werden die individuellen Entscheidungen von dieser Quelle beeinflusst. Je attraktiver die Quelle diese Nachricht für Gatekeeper/innen macht, desto eher lassen sie diese Nachricht durch das Gate. Strukturierte Prozesse, wie der der Entscheidungsfindung, werden der Gatekeeping-Theorie zufolge allerdings nicht immer angewandt, auch wenn, vor allem auf der Ebene der Organisationen, explizit und/oder implizit ein Regelwerk an den Gatekeeper/die Gatekeeperin herangetragen wird. Die Umsetzung dieser Regeln hängt immer vom Gatekeeper/von der Gatekeeperin ab (Shoemaker & Vos 2009: 39). Da die Untersuchung der Interviews anhand der Gatekeeping Theorie auf individuelle Gatekeeper/innen fokussiert, soll das Verhalten dieser Individuen untersucht werden. Denkmodelle, Entscheidungsmodelle und Heuristiken sollen dabei verstehen helfen, warum Gatekeeper/innen so handeln, wie sie es tun.

Im Folgenden soll weiter ausgeführt werden, wer Gatekeeper sind und was ihre Entscheidungen beeinflusst (Shoemaker & Vos 2009: 43). Es muss erwähnt werden, dass die Vielzahl der möglichen unterschiedlichen Persönlichkeitsmodelle, Werte-Strategien, individuellen Charakterzüge und Eigenschaften den Rahmen der Arbeit sprengen würden und zusammenfassend nur einige wenige erwähnt werden können, um später die Analyse darauf zu

stützen. In Anlehnung an Shoemaker und Vos (2009) können Individuen eher extrovertierten oder introvertierten Persönlichkeitstypen zugeordnet werden, was auch auf Gatekeeper/Gatekeeperinnen zutrifft. Die unterschiedlichen Persönlichkeitstypen haben Auswirkungen auf die Entscheidungen an den Gates. In Anlehnung an Myers-Briggs (1995) können Individuen weiter dem Typus Denker, Gefühlsmensch, Fühler und intuitive Personen zugeordnet werden (zit. nach Shoemaker & Vos 2009: 42). Es gibt aber keine fixen Grenzen und die verschiedenen Typen können auch gemischt auftreten. Die Persönlichkeitstypologie alleine liefert jedoch keine eindeutigen Erklärungen, warum Gatekeeper/innen ihre Entscheidungen so oder anders treffen. Das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, der sozioökonomische Status einer Person können die Entscheidungsfindung genauso beeinflussen. Unter all den Attributen eines Individuums werden in den Persönlichkeitsprofilen die persönlichen Werte als wichtiges Attribut zur Entscheidungsfindung hervorgehoben. Mit welchen Werten man aufgewachsen ist, welche Werte man erlernt hat, welchen Werten man mehr positive Eigenschaften zuschreibt und welche Prioritäten im Hinblick auf die eigenen Werte gesetzt werden, bestimmte, wie Entscheidungen getroffen werden (Shoemaker & Vos 2009: 42). Hierzu gibt es zahlreiche Konzepte. Für die Gatekeeping-Theorie ist das Konzept der professionellen Rolle von Culbertson (1983) von Relevanz, da damit festgestellt wurde, dass die Vorstellung von unterschiedlichen Berufsaufgaben die Entscheidungsfindung der Gatekeeper/innen beeinflusst (zit. nach Shoemaker & Vos 2009: 47). Ebenso wie die Idee von den Aufgaben im Beruf, spielt auch die Tätigkeit selbst eine wichtige Rolle. Welchen Beruf der Gatekeeper/die Gatekeeperin ausübt, hat Einfluss auf die Entscheidungen von Gatekeeper/innen.

Die Art und Weise, wie Menschen denken, ist von Geburt an erlernt, durch die Evolution gefestigt und sollte bei gleichem Hintergrund (Alter, Kultur, Intelligenz, Ausbildung und anderen Faktoren) nur geringe Unterschiede bei der Entscheidungsfindung liefern. Dennoch bestätigen die meisten psychologischen Studien, dass selbst die starken Verbindungen im Gehirn nur einen kleinen Teil des Denkprozesses ausmachen. Je mehr Entscheidungen gleichzeitig getroffen werden müssen und je mehr Informationen ein Individuum überfluten, desto schwieriger werden rationale Entscheidungen. Informationsverarbeitung lässt nur bis zu einer gewissen Kapazität rationale Entscheidungen zu. Nicht zu vergessen ist, dass am Gate auch externe Faktoren auftreten, die der Gatekeeper verarbeiten muss, wie bei einem Hindernislauf (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 49). Der Mensch ist jedoch stets darum bemüht, sich wiederholende Abläufe zu automatisieren und effizienter zu gestalten, daher laufen ähnliche Entscheidungen nach häufigem Vorkommen immer mit einem ähnlichen Ergebnis ab.

4.1.2 Die Ebene der Kommunikationsroutinen

Gatekeeper/innen bedienen sich manchmal spezifischer Routinen, um zu entscheiden, welche Objekte das Gate passieren und welche abgeblockt werden. Es muss also untersucht werden, ob Gatekeeper/innen einzelne Personen sind oder ob es sich um Organisationen handelt: darüber hinaus muss untersucht werden, ob Entscheidungen auf individueller Basis getroffen werden oder aufgrund von bestehenden Regeln. Je mehr Routinen und Regeln innerhalb ein- und desselben Kanals (ein- und derselben Organisation) vorliegen, desto weniger sollten die Entscheidungen der unterschiedlichen Gatekeeper/innen voneinander abweichen. Läuft der Gatekeeping-Prozess routiniert ab, so bedienen sich die Gatekeeper/innen Normen für ihre Selektierung, was den Einfluss individueller Präferenzen aber nicht ausschließt (Shoemaker & Vos 2009: 52).

Es gibt Unterschiede bei der Entstehung von Routinen und Normen, die in Betracht gezogen werden müssen. Zum einen werden Regeln aufgrund des Publikums aufgestellt. Je nachdem, wie der/die Gatekeeper/in sein/ihr Publikum wahrnimmt, wird er/sie sich für das eine oder andere Objekt entscheiden. Selbst wenn er/sie sein/ihr Publikum nicht persönlich kennt und nicht alles darüber weiß, werden Annahmen über das Publikum aufgestellt und im Hinblick auf das Publikum entschieden. Das bedeutet, dass Annahmen über das Publikum aufgestellt werden, im Hinblick auf das Publikum entschieden wird, und Objekte passieren dürfen, die vermeintlich das Publikum ansprechen, dem Publikum gefallen oder vom Publikum akzeptiert werden (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 53).

Die zweite Möglichkeit besteht darin, aufgrund von Informationsquellen Routinen und Normen aufzustellen. Je öfter Informationen oder Objekte von derselben Quelle oder derselben Art von Quelle übermittelt werden, desto eher dürfen diese auch die Gates passieren. Je weniger Informations- und Objektquellen es gibt, desto mehr Macht haben diese und desto mehr Einfluss haben sie auch auf die Entscheidungen der Gatekeeper/innen. Die Gatekeeper/innen orientieren sich in diesem Fall nicht am Publikum, sondern an der Quelle und entscheiden in Abhängigkeit von deren vermuteten Vorstellungen.

Wenn wir nun den Gatekeeper/die Gatekeeperin nicht mehr als Individuum verstehen, sondern unseren Blick auf eine ganze Organisation richten, dann sind Kommunikationsroutinen keine Seltenheit. Alleine das Einführen von Deadlines als Routine kann in einer Organisation Einfluss auf die Entscheidungen haben. Routinen helfen Organisationen den Arbeitsfluss zu kontrollieren (Shoemaker & Vos 2009: 53). Auch immer häufiger werdende Kooperationen einzelner Organisationen werden durch Routinen bestimmt. Nur durch Routine, ohne den Einsatz von individuellen Gatekeeper/innen, würde es aber dennoch nicht funktionieren, und

auch die Unterschiede zwischen den Routinen, Normen und Regeln der Organisationen sind so groß, dass die Organisationen selbst einer näheren Analyse unterzogen werden müssen.

Routinen und Regeln liefern Effizienz und sind demnach bei der Analyse von Gatekeeping-Prozessen nicht außer Acht zu lassen. Je mehr Routinen, Regeln, Normen es gibt, an die Gatekeeper/innen sich bedingungslos halten können, desto effizienter können sie Entscheidungen treffen und desto weniger tritt eine Überlastung ihrer kognitiven Prozesse ein. Neben der persönlichen kognitiven Entlastung sind Routinen auch wirtschaftlich, da Gatekeeper/innen schneller Entscheidungen treffen können, daher schneller arbeiten und weniger Geld kosten. Routine ist Effizienz und hilft Organisationen Arbeitsabläufe zu kontrollieren.

4.1.3 Die Ebene der Organisationen

Eine Organisation stellt Gatekeeper/innen ein, die ihrer Meinung nach die Organisation am besten in ihrem Sinne repräsentieren. Sobald Gatekeeper/innen nicht das repräsentieren, wofür die Organisation steht, können sie gekündigt werden. Gatekeeper führen eine Vorselektion durch und filtern Objekte, Informationen, Nachrichten, die in die Organisation gelangen. Das System der Vorselektion kann je nach Branche aus verschiedenen Rollen und Funktionen bestehen, wichtig ist jedoch, dass, egal welche Branche, der/die Gatekeeper/in der Kontaktpunkt zwischen der Organisation und dem endgültigen Konsumenten des Produktes ist.

Organisationen werden im Rahmen der Gatekeeping-Theorie auf unterschiedliche Führungsstile, Ziele, Regeln, Größen, Kulturen, Hierarchien und Mitarbeiterverteilungen hin untersucht (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 67) Jedes Detail im Aufbau einer Organisation führt dazu, dass Entscheidungen ähnlich oder anders getroffen werden als in einer anderen Organisation. Je wichtiger und zentraler die Rolle der Gatekeeper/innen in einer Organisation, desto mehr Macht und Einfluss haben sie, wenn es um die Selektion von Objekten/Informationen geht (Shoemaker & Vos 2009: 63).

Ebenfalls Einfluss auf die Art des Gatekeepings in einer Organisation hat die Firmenpolitik. Eine strenge Firmenpolitik mit fixen Regelwerken und einer hohen Wertschätzung dieser Regeln, führt dazu, dass Entscheidungen der Gatekeeper/innen nicht aufgrund individueller Vorlieben getroffen werden, sondern die Gatekeeper/innen im Sinne der Organisation und unter Beachtung spezifischer Regeln und Richtlinien entscheiden. Ebenso zu erwähnen ist der Unterschied zwischen Privatorganisationen und Konzernen oder Firmenketten. Oft spiegelt sich der Unterschied bereits in den Zielen der Firmen wider, welche wiederum direkten Einfluss auf die Gates haben. Firmen, die profitorientiert sind, werden

Gatekeeper/innen einstellen, die in diesem Sinne entscheiden, während Firmen, die zum Beispiel Umweltschutz als Ziel haben, andere Entscheidungen von den Gatekeepern/innen benötigen (Shoemaker & Vos 2009: 65). Weitere Unterschiede, die Einfluss auf Entscheidungen von Gatekeepern/Gatekeeperinnen nehmen, sind Unterschiede zwischen produzierenden und verteilenden Organisationen, zwischen unterschiedlichen Größen von Organisationen, zwischen den verfügbaren Ressourcen der Organisationen, dem prozentuellen Frauenanteil innerhalb einer Firma, dem Anteil ethnischer Minderheiten oder auch zwischen der Art der Organisation (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 66). Daher unterscheiden sich auch die Routinen innerhalb der Organisationen, wie sie im vorigen Abschnitt bereits behandelt wurden. Während nun die unterschiedlichen Eigenschaften einer Organisation aufgezeigt wurden, die innerhalb eines Unternehmens aktiven Einfluss auf die Gates haben, so gibt es auch Aufgaben und zuständige Personen, die die Firma nach außen hin repräsentieren. Ein oft verwendetes Modell, das die Verknüpfung von Routinen und Regeln einer Firma mit der Außenwelt widerspiegelt und auch von Shoemaker und Vos (2009) miteinbezogen wurde, sind Adams „Boundary Roles“ (1980). Sie repräsentieren alles, was ein Mitglied einer Organisation mit der Außenwelt in Verbindung bringt. Die Personen, die als Gesicht der Firma in der Öffentlichkeit agieren, sind ebenfalls Gatekeeper/innen. Alles, was sie an die Organisation liefern oder was von der Organisation mit ihrer Hilfe an die Außenwelt geliefert wird, durchläuft ihr persönliches Gatekeeping-System. Sie haben ihr individuelles Gatekeeping-System, repräsentieren aber gleichzeitig ihre Organisation und sollten daher auch das Regelwerk und die Werte der Organisation vertreten. Jede Regelabweichung bei der Selektion wird als Fehler angesehen (vgl. Shoemaker & Vos 2009: 71).

Zusammenfassend sind die an den Gates von Organisationen wirkenden Kräfte nicht nur die Führungspersonen. Es ist daher wichtig, dass in allen Bereichen einer Organisation, die Werte und Regeln der jeweiligen Organisation bekannt sind und eingehalten werden und ein Gefühl des Zusammenhalts geschaffen wird. Die Sozialisation in einer Organisation gibt somit allen Individuen einen gewissen Anteil an Macht und eine gewisse Gatekeeping-Aufgabe: „And so we see that organizations are human-made environments which take on a life of their own, producing their own forces at the gates—forces that can both accomplish and confound the intent of human actors.“ (Shoemaker & Vos 2009: 75)

4.1.4 Die Ebene der sozialen Institutionen und des sozialen Systems

Bevor abschließend näher auf die Ebene der sozialen Institutionen und deren Einfluss auf Gatekeeper/innen eingegangen wird, soll erneut hervorgehoben werden, dass das vorgestellte

Modell von Shoemaker und Vos für den Medienbereich und die Kommunikationsindustrie erstellt wurde. Daher sind nicht alle Ebenen für die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Untersuchung von Dolmetschsituationen im polizeilichen Kontext relevant und anwendbar. Dies trifft auch auf die nächsten beiden Ebenen zu, die daher im Folgenden nur kurz dargestellt werden.

Soziale Institutionen, die für die Analyse der Kommunikationsarbeit von Relevanz sind, für die Bearbeitung unserer Forschungsfrage jedoch ausgespart bleiben, sind der Markt, das Publikum, die Werbetreibenden, der Finanzmarkt, Öffentlichkeitsarbeit, die Regierung, Interessensgruppen, andere Medien und Nachrichtenberater/innen. Allgemein muss für dieses Kapitel festgestellt werden, dass die Sozialisierung in allen diesen Bereichen Einfluss auf das Gatekeeping hat und als Kraft für oder gegen die Objekte vor den Gates wirken kann. Das soziale System und die sozialen Institutionen lassen sich zwar getrennt voneinander betrachten, sie interagieren aber auch stark, weshalb beide Ebenen in diesem Kapitel zusammengefasst dargestellt werden. Klassische Werke zur Massenkommunikation sind sich einig, dass soziale und kulturelle Kontexte großen Einfluss auf das Mediensystem haben. Um die Medienlandschaft und deren Inhalte zu verstehen, sollte, so Siebert et al. (1973: 2), das soziale System, also die Art der Gesellschaft näher betrachtet werden. Shoemaker und Vos unterscheiden zwischen autoritären Gesellschaften, liberalen Gesellschaften, gesellschaftlich verantwortungsvollen Gesellschaften und kommunistischen Gesellschaften (Shoemaker & Vos 2009: 98). Es gibt jedoch bislang wenig empirische Studien zum Einfluss bestimmter sozialer Systeme auf Formen des Gatekeeping (Shoemaker & Vos 2009: 99).

Ähnlich wie das soziale System, wirken auch soziale Institutionen auf Entscheidungen an den Gates ein. Sie eröffnen Möglichkeiten oder blockieren diese und bringen Gatekeeper/innen dazu, konform zu entscheiden und zu handeln (Shoemaker & Vos 2009: 74). Ideologie kann sowohl auf der Ebene des sozialen Systems als auch auf der individuellen Ebene als auf Gatekeeper/innen wirkende Kraft gesehen werden, wie bereits im Kapitel zur individuellen Ebene festgehalten wurde. Aus Gründen des Umfangs dieser Arbeit bleiben die Ebenen der sozialen Institutionen bzw. des sozialen Systems in der Analyse der für die vorliegende Arbeit erhobenen Daten ausgespart.

4.2 Gatekeeping in der Translationswissenschaft

Die Anwendung des Gatekeeping-Konzeptes in der Translationswissenschaft kann spannende Analyseergebnisse liefern. Im Bereich der Dolmetschwissenschaft finden sich bislang einige Arbeiten, in denen das Konzept des Gatekeeping aufgegriffen wurde. So findet sich

beispielsweise in Wadensjös Pionierstudie zum Dialogdolmetschen (1998: 67-69) ein Abschnitt, der der Untersuchung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen als Gatekeeper gewidmet ist. Wadensjö analysiert authentische Dolmetschsituationen aus dem medizinischen Bereich und dem Immigrationsbereich und beschreibt „gatekeeper“ als „intermediaries between lay people and institutions“ (Wadensjö 1998: 67). Sie zählt zu einer der ersten Wissenschaftlerinnen, die die Gatekeeping-Theorie auf den Bereich des Kommunaldolmetschens übertragen hat. Die „Gatekeeper“-Metapher selbst wird in weiteren Studien aufgegriffen, die diese nutzen, um sowohl die Rollen von Dolmetscher/innen als auch jene der anderen Gesprächsbeteiligten zu beschreiben (vgl. u.a. Monnier 1995, Davidson 2009, Mason 2009). Das Interesse von Translationswissenschaftlern/innen an der Gatekeeping-Theorie lässt sich im Bereich des Kommunaldolmetschens vor allem dadurch erklären, dass gedolmetschte Situationen in diesem Bereich meist institutionelle Kommunikationssituationen sind, die laut Pöllabauer (2005: 217) häufig von Prozessen des Gatekeeping geprägt sind.

Erkenntnisse der erwähnten Studien lassen sich auch auf den polizeilichen Kontext übertragen. Zum einen sind die „Klient/innen“ bei polizeilichen Vernehmungen meist in einer „Lieferanten-Rolle“. Die Polizei versucht, so viele Informationen wie möglich von den Zeugen/Zeuginnen oder den Verdächtigen zu erhalten, um diese dann anhand der vorgegebenen institutionellen Regeln und Richtlinien zu analysieren und zu bewerten. Seitens der Polizei gibt es demnach nur eine „Nachfrage-Rolle“, Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen sind nicht dazu verpflichtet, Informationen an den Klienten/die Klientin zu übermitteln (vgl. Sarangi und Slembrouk 1996, Pöllabauer 2005, Cambridge 2005, Wadensjö 1998, Erickson und Shultz 1982). Mulayim et al. (2015) weisen, wie bereits erwähnt, beispielsweise auch auf die Unsicherheit von Klienten/Klientinnen im Gespräch mit der Polizei hin: Befragte zeigen im Kontakt mit einer Institution möglicherweise eine gewisse Unsicherheit. Inwieweit diese Unsicherheit von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen als „unkooperativ“ angesehen wird, muss noch untersucht werden. Auch kulturell bedingte Faktoren, die in solchen Settings immer mitschwingen, spielen im Kontext von Polizeivernehmungen eine sehr wichtige Rolle (vgl. Cambridge 2005).

Eine Analyse von gedolmetschten Polizeivernehmungen unter Anwendung der Gatekeeping-Theorie wurde für den österreichischen Raum bislang noch nicht durchgeführt. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführte Analyse kann daher vielleicht einen wissenschaftlichen Mehrwert im Hinblick auf Polizeidolmetschen liefern.

5 Darstellung der Methodik und Datengrundlage

Das dieser Arbeit zugrunde liegende Setting wurde ebenso wie der theoretische Analyserahmen bereits im Theorieteil näher ausgeführt. Im Zentrum der Arbeit steht die Analyse von Dolmetschsituationen im polizeilichen Kontext, genauer genommen bei Polizeivernehmungen, aus Sicht der einvernehmenden Polizisten/Polizistinnen.

Folgende Forschungsfragen sollen im Rahmen der Analyse aufgegriffen werden: Inwiefern fungieren Polizeidolmetscher/innen bei ihren Einsätzen als Gatekeeper/innen und welchen Einfluss kann diese Gatekeeping-Rolle, die sowohl von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen als auch den Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen eingenommen werden kann, auf eine erfolgreiche polizeiliche Vernehmung haben? Auf welcher Analyseebene nach Shoemaker und Vos spielt Gatekeeping im polizeilichen Kontext eine zentrale Rolle? Wie kann sich Gatekeeping auch auf das Ergebnis einer Vernehmung auswirken? Vor der Analyse, der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Interviews, soll zunächst der methodische Zugang dargestellt werden.

5.1 Datenerhebung: Qualitative Experteninterviews

Methodisch wurde für diese Arbeit ein qualitativer Zugang gewählt. Mittels leitfadengestützter Interviews wird die Sicht von sechs Polizeibeamten hinsichtlich der Rolle von Dolmetscher/innen als Gatekeeper erfasst. Die Auswertung der Interviews erfolgt unter Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (1995).

Das qualitative leitfadengestützte Interview wurde für die vorliegende Arbeit als Methode gewählt, da bei einem derartigen Zugang Handlungsmotive und Sichtweisen in offener Form erfragt werden können:

Qualitative Interviews sind im Vergleich zu anderen Forschungsv erfahren in den Sozialwissenschaften besonders eng mit Ansätzen der verstehenden Soziologie verbunden. Durch die Möglichkeit Situationsdeutungen oder Handlungsmotive in offener Form zu erfragen, Alltagstheorien und Selbstinterpretationen differenziert und offen zu erheben, und durch die Möglichkeit der diskursiven Verständigung über Interpretationen, sind mit offenen und teilstandardisierten Interviews wichtige Chancen einer empirischen Umsetzung handlungstheoretischer Konzeptionen in Soziologie und Psychologie gegeben. (Hopf: 350)

Es gilt jedoch auch im Hinblick auf qualitative Interviews zu unterscheiden, ob Interviews auf Grundlage eines Interviewleitfadens oder in einer nicht vorstrukturierten Form geführt werden. Ersteres führt dazu, dass das Interview einem gewissen vorstrukturierten Ablauf folgt, der

infolge des dialogischen Settings und je nach Kompetenz des Interviewers/der Interviewerin natürlich variieren kann. Letzteres Format lässt den Verlauf des Interviews völlig offen. Die meisten in der Forschung durchgeführten qualitativen Interviews sind eine Mischung beider Formate (vgl. Hopf: 351). Die konkrete Art des gewählten Interviews wird darüber hinaus davon bestimmt, ob der Kontext sich auf einen bestimmten Text, einen bestimmten Film oder ein anderes Objekt konzentrieren soll, oder ob ein breites Spektrum von Themen, Situationen und Fragestellungen erfasst werden sollen. Bei einem narrativen Interview würde beispielsweise die Aufforderung zur Narration im Vordergrund stehen. Für diese Arbeit wurde die Form des leitfadengestützten Experteninterviews gewählt, weil dieses teilstandardisiert durchgeführt werden kann und alle Interviewpartner Experten auf ihrem Feld sind (ausgebildete Polizisten). Darüber hinaus eröffnet ein teilstandardisiertes Interview der Interviewerin auch die Möglichkeit zur genaueren Vorbereitung. Damit kann auch die Nervosität vor dem Unbekannten (vgl. Hopf 1995: 182) als Interviewfaktor abgeschwächt werden. Einigkeit scheint auch dahingehend zu bestehen, dass qualitative Interviews dann die besten Ergebnisse bringen, wenn der Interviewer/die Interviewerin selbst am Forschungsprojekt beteiligt ist (vgl. Hopf 1995: 181). Das lässt sich leicht erklären, da eine Mitarbeit am Forschungsprojekt voraussetzt, dass der/die Interviewer/in sich umfassend mit der Materie, dem Forschungsgegenstand, aber auch mit den Hintergründen des Feldes und der weiterführenden Literatur auseinandergesetzt hat. Das Interview lässt in diesem Fall, auch wenn es leitfadengestützt erfolgt und eine gewisse Richtung vorgegeben ist, dennoch Raum für weitere ergänzende Informationen vonseiten des Interviewten/von der Interviewten, ohne dass der/die Interviewer/in überfordert wird (vgl. Hopf 1995: 181). Hopf nennt folgende „Anfängerfehler“ im Hinblick auf die Durchführung von qualitativen Interviews, die es zu vermeiden gilt:

- die Tendenz zu einem dominierenden Kommunikationsstil: die Häufung suggestiver Fragen und suggestiver Vorgaben und Interpretationen oder die Häufung von bewertenden und kommentierenden Aussagen, meist unterstützend gemeint, aber eben doch lenkend und gegebenenfalls störend;
- Probleme mit den passiv-rezeptiven Anteilen des Interviewens: Schwierigkeiten und fehlende Geduld beim Zuhören und beim Aufgreifen von Anhaltspunkten für Nachfragen;
- eine aus Angst und Unsicherheit resultierende Unfreiheit im Umgang mit dem Frageleitfaden: Er wird penetrant immer wieder ins Gedächtnis gerufen (diese Frage hatten wir schon, oder: jetzt sind wir mit diesem Teil durch u.a.), er wird als Disziplinierungsinstrument benutzt (also, wenn wir uns alle etwas kürzer fassen,

kommen wir heute noch mit unseren Fragen durch u.a.) oder er kann den Blick für interessante, nicht antizipierte Aspekte verstellen (Hopf 1995: 182)

Die oben angeführten Fehlerquellen wurden bei der Erstellung des Leitfadens für die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Experteninterviews sowie die eigentliche Interviewführung berücksichtigt.

5.2 Datenauswertung: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Als Methode zur Auswertung der Interviews wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt. Ziel dieser Methode ist es, Material aus mündlichen Gesprächen einer systematischen Auswertung zugänglich zu machen (vgl. Mayring 1995: 209):

Die Inhaltsanalyse ist eine Technik, die aus den Kommunikationswissenschaften stammt. Sie beansprucht aber heute, der systematischen Auswertung in den unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen dienen zu können. Moderne Inhaltsanalyse zielt dabei nicht mehr nur auf den Inhalt des verbalen Materials ab. Formale Aspekte ebenso wie latente Sinngehalte kann sie zu ihrem Gegenstand machen. (Mayring 1995: 209)

Die Inhaltsanalyse ist ein Instrument zur Bearbeitung von im Rahmen mündlicher Gespräche erhobener Daten und demnach geeignet für die Analyse der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Experteninterviews.

Mayring sieht für eine qualitative Inhaltsanalyse einen geordneten Analyseablauf vor (s. Abbildung 4). Bevor die konkrete Ausrichtung der Analyse bestimmt werden kann, muss das Material in ein Kommunikationsmodell eingeordnet werden, um das eigentliche Ziel der Analyse feststellen zu können. Das Ziel könnte zum Beispiel der untersuchte Text selbst sein, der Textproduzent/die Textproduzentin, der zugehörige Objektbereich, die Zielperson(-gruppe) oder der Textgegenstand mit seinem sozio-kulturellen Hintergrund. Im Falle der vorliegenden Studie handelt es sich nicht nur um ein Ziel, sondern um eine Kombination von mehreren Zielen: Es wird sowohl der Textproduzent/die Textproduzentin analysiert (Polizeibeamte), als auch der Objektbereich (Dolmetschsetting bei Polizeivernehmungen), der Textgegenstand (Polizeivernehmungen) mit seinem sozio-kulturellen Hintergrund und die Zielperson(-gruppe), sowie die jeweils anderen Parteien, die bei den Kommunikationssituationen anwesend sind.

Die zusammenfassende Inhaltsanalyse wurde gewählt, um die Menge der Interviewaussagen überschaubar darstellen zu können und sie durch Reduktion auf die

wesentlichen Inhalte zu kürzen (vgl. Mayring 1995: 211). Laut Mayring (1995) bieten sich zusammenfassende Inhaltsanalysen dann an, wenn nur an der inhaltlichen Ebene des Materials Interesse besteht und eine Komprimierung zu einem überschaubaren Kurztext sinnvoll erscheint (Mayring 1995: 212). Bevor unten das Ablaufmodell der zusammenfassenden Inhaltsanalyse zur besseren Veranschaulichung abgebildet werden, soll vor der eigentlichen Analyse des Forschungsmaterials wie folgt zusammengefasst werden: Im Rahmen dieser Arbeit wird eine Analyse von Experteninterviews vorgenommen, die mit Experten der Institution Polizei durchgeführt wurden. Diese Experteninterviews sind teilweise leitfadengestützte Interviews, können aber auch offene Fragen beinhalten und dadurch je nach Interviewverlauf eine andere Richtung einschlagen als komplett strukturierte Interviews. Ziel der Interviews ist es, sowohl die betroffenen Personen, den Objektbereich und den Textgegenstand vor dem Hintergrund der Gatekeeping-Theorie, konkret der fünf Ebenen von Shoemaker und Vos in einem sozio-kulturellen Hintergrund zu analysieren. Die Analyse erfolgt mittels der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring unter Berücksichtigung der von Mayring vorgeschlagenen Verfahrensregeln: Paraphrasierung, Generalisierung auf das Abstraktionsniveau, erste Reduktion, zweite Reduktion.

- | |
|---|
| <p>1 <i>Paraphrasierung</i></p> <p>1.1 Streiche alle nicht (oder wenig) inhaltstragenden Textbestandteile wie ausschmückende, wiederholende, verdeutlichende Wendungen!</p> <p>1.2 Übersetze die inhaltstragenden Textstellen auf eine einheitliche Sprachebene!</p> <p>1.3 Transformiere sie auf eine grammatikalische Kurzform!</p> <p>2 <i>Generalisierung auf das Abstraktionsniveau</i></p> <p>2.1 Generalisiere die Gegenstände der Paraphrasen auf die definierte Abstraktionsebene, so daß die alten Gegenstände in den neuformulierten impliziert sind!</p> <p>2.2 Generalisiere die Satzaussagen (Prädikate) auf die gleiche Weise!</p> <p>2.3 Belasse die Paraphrasen, die über dem angestrebten Abstraktionsniveau liegen!</p> <p>2.4 Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!</p> <p>3 <i>Erste Reduktion</i></p> <p>3.1 Streiche bedeutungsgleiche Paraphrasen innerhalb der Auswertungseinheiten!</p> <p>3.2 Streiche Paraphrasen, die auf dem neuen Abstraktionsniveau nicht als wesentlich inhaltstragend erachtet werden!</p> <p>3.3 Übernehme die Paraphrasen, die weiterhin als zentral inhaltstragend erachtet werden (Selektion)!</p> <p>3.4 Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!</p> <p>4 <i>Zweite Reduktion</i></p> <p>4.1 Fasse Paraphrasen mit gleichem (ähnlichem) Gegenstand und ähnlicher Aussage zu einer Paraphrase (Bündelung) zusammen!</p> <p>4.2 Fasse Paraphrasen mit mehreren Aussagen zu einem Gegenstand zusammen (Konstruktion/Integration)!</p> <p>4.3 Fasse Paraphrasen mit gleichem (ähnlichem) Gegenstand und verschiedener Aussage zu einer Paraphrase zusammen (Konstruktion/Integration)!</p> <p>4.4 Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!</p> |
|---|

Abbildung 4: Ablaufmodell zusammenfassender Inhaltsanalyse (Mayring 1988: 45)

6 Analyse der Interviews

Für die Untersuchung der oben formulierten Forschungsfragen wurden sechs Interviews mit Polizeibeamten aus Wien und Oberösterreich geführt. Jedes Interview dauerte knapp dreißig Minuten. Die Interviews wurden anhand der Transkriptionskonventionen nach GAT (Selting et al. 1998) von Hand abgetippt. Es wurde lautsprachlich transkribiert und aufgrund der Dialekte der Gesprächspartner sowie der Interviewerin kein Computersystem mit automatischer Spracherkennung verwendet. Die Transkriptionskonventionen wurden auf die notwendigen Parameter beschränkt, da bei der Analyse nicht Aspekte wie die Sprechweise der Interviewten, sprachliche Merkmale im Vordergrund standen. Eingesetzt wurden Konventionen zur Verlaufsstruktur, Pausenzeiten, segmentale Konventionen wie Dehnungen, sowie Lachen oder para- und außersprachliche Handlungen und Ereignisse. Dialektale Merkmale werden in der folgenden Analyse in literarischer Umschrift zitiert. Die vollständigen Interviewtranskriptionen sind auf Anfrage von der Autorin erhältlich.

Der Leitfaden für die Interviews wurde zum einen unterteilt in die verschiedenen Komponenten einer Vernehmung, zum anderen wurde versucht, die oben dargestellten Analyseeinheiten der Gatekeeping-Theorie miteinzubeziehen. Somit wurden die Interviews anhand von drei Analyseeinheiten ausgewertet, die jeweils in weitere Kategorien unterteilt wurden. Die Analyseeinheiten entsprechen den Analyseebenen der Gatekeeping-Theorie.

Als erste Einheit wurde die „individuelle Ebene“ der Gatekeeping-Theorie gewählt, als zweite Einheit „die Kommunikationsroutinen“ und als dritte Einheit „die Organisation“. Die vierte Ebene der „sozialen Institutionen“ und die fünfte Ebene des „sozialen Systems“ wurden wie oben erwähnt, bei der Analyse der Interviews nicht miteinbezogen.

Passend zu den drei Analyseebenen wurden in weiterer Folge in Anlehnung an Mayring anhand ähnlicher sinntragender Elemente der Interviews spezifische Kategorien ausgearbeitet. Im nächsten Schritt wurden die zentralen Aussagen der entsprechenden Textpassagen paraphrasiert.

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Analyseebenen und den diesen zugeordneten Kategorien:

Tabelle 1: Kategorisierung und Analyseeinheiten der Interviews nach Mayring

Analyseeinheit	Kategorie
Individuelle Ebene (1)	Zugehörigkeit des bestellten Dolmetschers/der bestellten Dolmetscherin
	Auswahlkriterien zur Bestellung des Dolmetschers/der Dolmetscherin
	Verfügbarkeit von Dolmetschern/Dolmetscherinnen
	Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze
	Persönliches Empfinden zu gedolmetschten Vernehmungen
	Erwartungen an die Dolmetscher/innen und die Dolmetschung
	Einstieg als Dolmetscher/in
	Geschlechterspezifische Unterschiede
	Neutralität & Vertrauen
Kommunikationsroutinen (2)	Einsätze
	Feedbackmöglichkeit für Dolmetscher/innen
	Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit Dolmetscher/in
	Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen
	Eigenschaften von Vernehmungen
	Aufnahme in die Liste der Polizeidolmetscher/innen
Organisation (3)	System der Fremdsprachenregistrierung von Polizisten/Polizistinnen
	Ausbildungen zu Vernehmungen
	Verschwiegenheitspflicht
	Kontrolle von Dolmetschleistungen
	Entscheidung über Heranziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin
	Bezahlung
	3. Partei

Bezuggenommen wird bei der Auswertung sowohl auf die in den ersten Kapiteln vorgenommene theoretische Darstellung zentraler Themen des Polizeidolmetschens als auch auf die theoretischen Ausführungen zum Gatekeeping.

6.1 Analyse der Einheit 1 – individuelle Ebene

6.1.1 Zugehörigkeit des bestellten Dolmetschers/der bestellten Dolmetscherin

Anhand der Interviews lässt sich zur individuellen Zugehörigkeit der Dolmetscher/innen grundsätzlich festhalten, dass es keine gesetzlichen Regelungen dahingehend gibt, wer als Dolmetscher/in eingesetzt werden sollte oder nicht. Die befragten Polizeibeamten waren sich jedoch alle einig, dass vor allem bei gerichtlich strafbaren Taten, immer eine externe Person als Dolmetscher/in bestellt werden soll. Der Zusatz „sofern jemand verfügbar ist“, wurde jedoch von fast allen Gesprächspartnern ergänzt: „Wir nehmen Externe. Für normale Tätigkeiten nehmen wir Externe, wenn die Zeit haben“ (I 2: Z. 92). Daraus lässt sich schließen, dass es zwar ein Anliegen aller ist, externe Personen als Dolmetscher/innen einzusetzen, es aber durchaus kein Verbot gibt, interne Personen heranzuziehen und anstatt Externer, sprachkundige Polizisten und Polizistinnen als Dolmetscher/innen einzusetzen. Nur zwei von sechs Interviewpartnern spezifizierten genauer, dass sie nach Möglichkeit eher gerichtlich beeidete Dolmetscher/innen heranziehen würden; die anderen vier Interviewpartner machten keinen Unterschied bei der Beantwortung der Frage nach der Hinzuziehung gerichtlich beeideter oder nicht beeideter Dolmetscher/innen. Keiner der Gesprächspartner ginge zudem darauf ein, ob die bestellten Dolmetscher/innen eine Ausbildung im Dolmetschen haben oder nicht. Es wurde nur zwischen internen und externen Personen unterschieden, nicht aber zwischen Laiendolmetschern/Laiendolmetscherinnen und professionellen Dolmetschern/Dolmetscherinnen. Herauszulesen ist aus den Angaben der Befragten, dass es bei der Wahl der dolmetschenden Personen jedoch auch auf die Art des Einsatzes ankommt. So wird von Seiten der Polizei möglichst davon abgeraten, externe Dolmetscher/innen (egal ob Laien oder Professionelle) bei Dolmetschsituationen am Einsatzort einzusetzen: „Wenn’s zu Verhandlungen mit einem Täter kommt (...), schauen wir aber, dass wir, nach Möglichkeit, eher Polizisten nehmen, die Fremdsprachenkenntnisse haben.“ (I 1: Z. 42 – 44) Das bedeutet, dass Einsätze wie zum Beispiel Verhandlungen mit suizidgefährdeten Personen oder ähnlich brisante Situationen bevorzugt von internen Sprachkundigen gedolmetscht werden. Ausgeschlossen ist der Einsatz von externen Dolmetschern/Dolmetscherinnen jedoch nicht. So erklärt einer der Interviewpartner zu diesem Thema: „Bleibt nichts anderes übrig, ja weil wenn keiner greifbar ist, dann muss ich irgendwen nehmen. Muss ins nächste Syrer-Lokal gehen und

fragen, ob die das machen oder ins nächste Afghanistan-Geschäft oder irgendwohin (-) ja es ist so.“ (I 2: Z. 45 – 49)

Bezugnehmend auf die in den ersten Kapiteln präsentierte Theorie zum Thema der Zugehörigkeit, fällt vor allem auf, dass die gesetzliche Lage von den Institutionen dahingehend interpretiert wird, dass eine Bereitstellung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zwar verpflichtend ist, es aber bei der Frage nach internen oder externen Sprachkundigen stark darauf ankommt, welche Situation gedolmetscht werden muss. Diese Unterschiede in den eingesetzten Personen decken sich auch mit den Aussagen von Lindemann (2009), der darauf Bezug nimmt, dass Dolmetscher/innen sich auf die mit bestimmten Situationen einhergehende psychische Belastung vorbereiten sollten und wissen müssen, wie damit umgegangen werden kann. Werden Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen als Dolmetscher/innen eingesetzt, bleibt externen Dolmetschern/Dolmetscherinnen diese Schwierigkeit erspart. Die Tatsache, dass für manche Einsätze sprachkundige Beamte/Beamtinnen eingesetzt werden können, kann zusätzlich darauf zurückzuführen sein, dass, wie Colin und Morris (1996: 15) betonen, Vertreter/innen der Institutionen der Tätigkeit von Dolmetscher/innen zu wenig Respekt entgegenbringen.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der eingesetzten Dolmetscher/innen soll auch erwähnt werden, dass, wie Interview 6 erwähnt, die immer größer werdende Gruppe sprachkundiger Polizisten/Polizistinnen aus Sicht des Befragten vor allem auf Erstvernehmungen einen positiven Einfluss hat. Während später für formellere Vernehmungen oft auf externe Dolmetscher/innen zurückgegriffen wird, wirken sprachkundige Interne dem Problem entgegen, dass bei einem spontanen Aufeinandertreffen, beispielsweise im Streifendienst, Sprachbarrieren so leichter überwunden werden können (Bickel 2012: 39ff.).

6.1.2 Auswahlkriterien zur Bestellung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin

Bei der Analyse der Interviews in Bezug auf die Auswahlkriterien zur Bestellung von Dolmetscher/innen, fällt auf, dass es den Befragten primär darauf ankommt, wie gut sie die Dolmetscher/innen bereits kennen, ob diese bereits öfters für die Polizei gedolmetscht haben und wie zufrieden andere Polizeiinspektionen mit deren Arbeit waren. Alle Interviewpartner sind sich einig, dass sie, bevor sie sich der Dolmetscherliste bedienen, versuchen, jene Dolmetscher/innen zu erreichen, mit denen sie bereits am häufigsten zusammengearbeitet haben: „Und man nimmt dann natürlich schon solche, die man schon kennt, oder mit denen man schon zusammengearbeitet hat, weil die Qualität der Dolmetscher, jetzt nicht auf Sprache bezogen, sondern auf unsere Bedürfnisse bezogen, sehr unterschiedlich ist.“ (I 2: Z. 139 – 141) Die sprachliche Qualität von Dolmetscher/innen wird sonst von keinem der Befragten erwähnt.

Wichtig erscheinen eher die Kenntnis der institutionellen Abläufe und Terminologie: „Best Practice ist, dass man halt schon so Dolmetscher kennt, die mit dieser Einheit sich auskennen, also sprich, mit der Thematik auskennen und diese natürlich dann auch besonders gut dolmetschen können.“ (I 3: Z. 147 – 150) Die am zweithäufigsten erwähnte Komponente, wenn es um die Entscheidung für einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin geht, ist die zeitliche Komponente: „Wenn jetzt ein Dolmetscher sagt „Ich kann erst in drei Stunden“, dann ist das ein Argument, ihn nicht zu nehmen.“ (I 3: Z. 154 – 156) Rasche zeitliche Verfügbarkeit wird als wichtiges Kriterium betont: „Nimmst du natürlich auch Leute, die diese Zeit haben, wo du weißt, dass sie diese Zeit haben, (...) die schnell da sind (...)“ (I 3: Z. 182 – 185) Darüber hinaus spielt auch die mögliche Anreisezeit eine Rolle: „Ich wähle natürlich auch nach Ort aus, wo der wohnt, weil das für mich ja wichtig ist, dass er rasch zur Verfügung steht und nicht eine Anreisezeit von zwei Stunden oder mehr hat.“

Obwohl manche Interviewpartner unterstreichen, dass sie gerichtlich beeidete Dolmetscher/innen zu Vernehmungen zuziehen würden, lässt sich aus anderen Kommentaren herauslesen, dass die Bedeutung einer Beeidigung sowie die diesbezüglich bestehenden Regelungen den Befragten manchmal nicht ganz klar sind. Es herrscht auch kein allgemein gültiger Konsens, dass primär beeidete Dolmetscher und Dolmetscherinnen bestellt werden sollten. So bestätigt ein Interviewpartner: „Fast alle Dolmetscher, die wir verwenden, sind keine gerichtlich beeideten“ (I 6: Z. 185, 185), während andere sich nicht sicher sind, wie Dolmetscher/innen zu einer Beeidigung kommen und ob ein Einsatz von Beeidigten immer verpflichtend ist: „Und:: ja. Ich weiß jetzt auch nicht genau die gesetzlichen Voraussetzungen. Also bei Gericht wird an und für sich nur mit gerichtlich Beeidete, nur wenn’s in der Sprache keinen gerichtlich Beeideten gibt, dann wird man andere nehmen müssen, weil, was wird man dann machen? Da gibt’s ja auch, also das hab ich auch so schon herausgefunden, dass man dann spontan beeidet werden kann. Dass man sagt okay, man kriegt dann irgendwie [].“ (I 2: Z. 165-169)

Man kann den Antworten auch entnehmen, dass es sich bei der Auswahl der Dolmetscher/innen zum Teil um das „Gesetz der Gewöhnung“ handelt (Bickel 2012: 54), das es den Handelnden erlaubt, sich gegenseitig aufeinander einzustellen (Coburn-Staege 1973: 13). Die Beeidigung, die eine gewisse Kompetenzkontrolle mit sich bringen würde, wird ebenso wie die Zugehörigkeit der Dolmetscher/innen nicht als primäres Kriterium genannt (Mulayim et al. 2015: XXXIII). Lindemann (2009) unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie bereits erwähnt, dass ein abgeschlossenes Studium von Hilfe ist, aber ohne persönliches Interesse und Weiterbildung nicht ausreicht. Die im Rahmen dieser Arbeit Befragten schenken der

Verfügbarkeit mehr Aufmerksamkeit als einer professionellen Ausbildung. Beachtet man die Tatsache, dass die Ausbildung von Dolmetscher/innen nur geringen Einfluss auf die Bestellung hat, genauer, so wirft diese eine zentrale Frage auf. Nach Jablin (1982: 276) ist „organizational socialization“ Teil des Gatekeepings. Demnach müssen Werte und Regeln einer Organisation erst erlernt werden, bevor Gatekeeper/innen diese im Sinne der Organisation anwenden und Entscheidungen in ihrem Sinne treffen können. Sofern einer Ausbildung jedoch keine Relevanz in Bezug auf die Bestellung von Dolmetscher/innen beigemessen wird, können Dolmetscher/innen die Regeln und Richtlinien der Polizei nur bedingt kennen und müssen Entscheidungen daher eher auf individueller Ebene treffen.

Bei der Frage nach den Auswahlkriterien darf im Hinblick auf die EntscheidungsROUTINEN von Dolmetscher/innen auch nicht außer Acht gelassen werden, ob professionelle Dolmetscher/innen in ihre Muttersprache dolmetschen oder nicht. In diesem Fall könnten die Werte des eigenen Heimatlandes möglicherweise Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben.

6.1.3 Verfügbarkeit von Dolmetschern/Dolmetscherinnen

Die zeitliche Komponente erwies sich bereits als zentrales Kriterium für die Bestellung von Dolmetscher/innen. Im Folgenden soll untersucht werden, wie es aus Sicht der Befragten um die Verfügbarkeit externer Dolmetscher/innen steht und welche Unterschiede je nach Verfügbarkeit wahrgenommen werden.

Alle Befragten sind sich einig, dass es für Randsprachen und spezielle Dialekte zu wenig verfügbare ausgebildete Dolmetscher gibt. Oft „freuen“ sich Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen schon, wenn sie irgendjemanden finden, der die Sprache dolmetschen kann, von ausgebildeten Dolmetschern/Dolmetscherinnen ganz abgesehen: „Obwohls a hin und wieder vorkommt, wenn du wirklich die Sprache hast, wo die Dolmetscher wenige sind, dann hat vielleicht der keine Zeit oder ist nicht erreichbar, dann musst auch wieder zurückgreifen. [...] Das haben wir vor ein paar Jahren gehabt, Mongolisch zum Beispiel, da hat's nur einen gegeben, in Österreich. [...] Das ist natürlich ein Wahnginn. Der ist von Wien, oder (.) sie war das. Die ist von Wien gekommen. [...] Ja freilich, du musst ja die Leut vernehmen, es hilft ja nix.“ (I 5a & I 5b: Z. 153-163)

Als Lösungen für den Fall, dass weder ausgebildete Dolmetscher/innen noch Laiendolmetscher/innen zur Verfügung stünden, wurden sowohl das Ausweichen auf eine Zweitsprache sowie die Kontaktaufnahme mit der Botschaft genannt. Einer der Befragten ist außerdem der Meinung, dass auch die Verfügbarkeit von Dolmetscherinnen prozentuell höher

ist als von männlichen Dolmetschern, da aus seiner Sicht manche Laiendolmetscherinnen nicht berufstätig sind oder nur eine Teilzeitstelle haben und sich ansonsten um „den Haushalt“ kümmern (I 6: Z. 165 – 175). Dadurch sind diese leichter für die Polizei verfügbar als männliche Vollzeitbeschäftigte: „Wenn jetzt eine keine Arbeit hat oder wenn eine daheim ist, dann ist die für uns leichter zu bekommen als wie (.) ein Mann, der was berufstätig ist und vielleicht irgendwo unterwegs ist, das hängt mit dem auch zusammen (...)“. Dass die Frage der Verfügbarkeit, wie Gentile et al. (1996) anmerken, auch oft davon abhängt, dass die Einsätze nachts stattfinden, konnte anhand der Interviews nicht bestätigt werden. Hier wurde von I 6 erwähnt, dass es untertags zu genau so vielen Einsätzen kommt und vor allem bei Einsätzen in der Nacht keine Notwendigkeit darin bestünde, sofort eine Vernehmung durchführen zu müssen.

Spannend in den Antworten der Befragten zum Thema der Verfügbarkeit externer Dolmetscher/innen ist die Tatsache, dass viele hauptberuflich einer anderen Tätigkeit nachgehen. Dem Konzept der professionellen Rolle zufolge, hat dies ebenfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung von Gatekeeper/innen. Hauptberufliche Dolmetscher/innen stehen ihrer Aufgabe anders gegenüber als nicht-professionelle Dolmetscher/innen. Je nachdem, wer als Dolmetscher/in für Polizeivernehmungen eingesetzt wird, wird eventuell andere Dolmetschentscheidungen treffen.

6.1.4 Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze

Grundsätzlich erhalten Dolmetscher/innen vor ihren Einsätzen nicht viele Informationen, was wiederum automatisch als Erklärung dafür dienen kann, warum die Polizei gerne auf bereits bekannte Dolmetscher/innen zurückgreift: Dolmetschleistungen fallen möglicherweise erfolgreicher aus, je mehr Erfahrung die Dolmetscher/innen im polizeilichen Umfeld haben.

Schriftliche Dokumente wie Beweismittel, SMS, Nachrichten, Briefe, die dem Angeklagten/der Angeklagten oder dem Opfer übersetzt werden müssen, werden ebenfalls erst vor Ort bekanntgegeben und dem Dolmetscher/der Dolmetscherin vorgelegt. Die Vorbereitung auf spezifische Fälle und die Erarbeitung einer Terminologie ist dementsprechend nur bedingt möglich: „Im Prinzip wird er telefonisch ahm(-) eine Kurzinfo erhalten. Aber eigentlich den Sachverhalt erfährt er eigentlich mit dem (.) mit dem Festgenommenen.“ (I 3: Z. 356 – 360) Alle Interviewpartner sind sich aber einig, dass sie vor allem die zeitliche Begrenzung bereits bei Bestellung des Dolmetschers/der Dolmetscherin bekanntgeben würden. Auch wird bei der Kontaktaufnahme mit Dolmetscher/innen bekannt gegeben, ob es sich bei der Vernehmung um eine Vernehmung eines Täters/einer Täterin oder eines Opfers handelt. Die Möglichkeit für

Dolmetscher/Dolmetscherinnen, Aufträge aufgrund der Thematik, wie zum Beispiel im Fall einer Vergewaltigung oder sonstigen Themen, die psychisch belastend sein können, abzulehnen, ist dadurch oft nicht gegeben.

Je mehr Informationen Dolmetscher/innen vorab zur Verfügung gestellt werden, desto mehr Möglichkeiten haben Dolmetscher/innen im Hinblick auf eine gezielte Vorbereitung, unabhängig davon, ob es sich um professionelle Dolmetscher/innen oder Laiendolmetscher/innen handelt. Ein Mehr an Informationen trägt auch dazu bei, dass kognitive Kapazitäten nicht überlastet werden und dass Dolmetscher/innen Entscheidungen gezielter und effektiver treffen können.

Hier muss ergänzt werden, dass vor allem die Zusammenarbeit mit Laiendolmetschern/Laiendolmetscherinnen dazu führen kann, dass Institutionen andere Erwartungen stellen und nicht erkennen, dass Dolmetscher/innen unzureichend auf den Einsatz vorbereitet wurden. Dolmetscher/innen wissen oft nicht, was sie erwartet und diese Unsicherheit wird dann von den Institutionen als „unkooperativ“ beschrieben (Sarangi & Slembrouk 1996: 44). Dem zugrunde liegt die Nachfrage-Rolle der Polizei, die nicht verpflichtet ist, vorab Informationen an Dolmetscher/innen zu übermitteln. Ungeübte Dolmetscher/innen können aufgrund der fehlenden Vorbereitung und Ausbildung auch oft nicht schnell genug auf Gatekeeping-Routinen der Polizisten/Polizistinnen reagieren und steuern somit oft indirekt den Informationsfluss.

6.1.5 Persönliches Empfinden gegenüber gedolmetschten Vernehmungen

Diese Kategorie lässt sich vor allem mit dem Thema des „Druckaufbaus“ zusammenfassen. Alle Befragten erwähnten, dass eine Vernehmung mit einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin dazu führe, dass der „gewisse Druck“, der bei einsprachigen Vernehmungen durch die Gesprächsführung des Beamten/der Beamtin aufgebaut wird, im Gespräch mit dem Dolmetscher/der Dolmetscherin verloren ginge. Daher würden die befragten Beamten eine einsprachige Vernehmung, sofern diese irgendwie möglich sein sollte, bevorzugen. Sollte es aber dennoch zum Einsatz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin kommen, so verändert sich zumindest nichts an der grundsätzlichen Struktur und dem Ablauf von Vernehmungen. Diese würden sich laut Aussagen der Befragten nicht von einsprachigen Vernehmungen unterscheiden: „Also, finde ich überhaupt nicht. Ich meine ja, man kann natürlich nicht so, ich sag einmal, nicht so emotional jetzt transportieren, wie man das hin und wieder gerne hätte, durch eine dritte Person. Das schon. Aber so vom ganzen Sachverhalt runterschreiben und so, da hab ich eigentlich auch keine:: irgendwie negativen Probleme damit.“ (I 5: Z. 429 – 453)

6.1.6 Erwartungen an die Dolmetscher/innen und die Dolmetschung

„Je mehr Wort-für-Wort übersetzt wird, desto einfacher und besser ist es für uns“, so ein Beamter in Bezug auf die Art der Dolmetschung, die er sich bei den Vernehmungen wünscht. Das Interview mit allen sechs Befragten hat ergeben, dass das Gelingen des Gespräches aus Sicht der Befragten vor allem davon abhängt, wie sehr der Dolmetscher/die Dolmetscherin sich selbst in das Gespräch miteinbringt oder sich zurückhält. Alle betonen, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin keine Zwischengespräche mit dem Täter/der Täterin oder dem Opfer führen sollte, dass kurze Fragen kurz gedolmetscht werden sollten, dass generell keine Lenkung des Gespräches durch den Dolmetscher/die Dolmetscherin erwünscht ist und immer sichergestellt werden muss, dass der Beamte/die Beamtin Kontrolle über die Gesprächsführung behält: „Ich sag jetzt einmal, wir stellen die Fragen, und der Dolmetscher soll das demjenigen so vermitteln, wie wir die Frage stellen, und seinen eigenen Senf, auf Deutsch gesagt, nicht dazugeben“, so einer der Befragten (I 5: Z. 114 – 116). Vor allem die Erwartung, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin „so vermittelt, wie die Polizisten/Polizistinnen das wollen“, zeigt sich häufig in den Antworten der Befragten. Besonders positiv wurde eine Dolmetscherin erwähnt: „Die macht das wirklich, sag ich einmal, super, da merkst genau, die vermittelt ihm das auch genauso wie das da ist, und eben, (...) du merkst auch, die transportiert auch jede Aussage, oder jede Frage, die du stellst, wirklich konkret, so wie du das gesagt hast.“ (I 5: Z. 499 – 505)

Während oben bereits ausgeführt wurde, dass eine 1:1-Dolmetschung nicht immer erstrebenswert ist (vgl. Mulayim et al. 2015: 9), deuten die Antworten der Interviewten doch darauf hin, dass eine wörtliche Dolmetschung erwünscht ist, wie das auch die Literatur bestätigt (vgl. Mulayim et al. 2015: 32). Man geht sogar so weit zu sagen, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin für manche Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen dann qualitativ gut dolmetscht, wenn er ein reiner/eine reine Sprachumwandler/in ist. Außerdem wird bestätigt, dass die Leitung des Gespräches nicht in den Händen der Dolmetscher/innen liegen sollte. Anders als die Rollenbilder des „mediators“ oder „conciliators“, wo der Dolmetscher/die Dolmetscherin dazu aufgefordert ist zur Konfliktlösung beizutragen, bevorzugen die Interviewten eine passivere Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin. Dies deckt sich mit den Ausführungen von Anderson (1976, zit. nach Mulayim et al. 2015: 16), der darauf hinweist, dass eine zu aktive Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin zu einer Machtverschiebung und demnach zu negativen Auswirkungen auf das Gespräch führen kann. Die Interviewten sehen den Dolmetscher/die Dolmetscherin nicht als aktives Gesprächsmitglied (Sami Sauerwein 2006:

51ff.). Eine zu aktive Rolle des Dolmetschers/der Dolmetscherin und eine zu große Einbringung in das Gespräch wird als unangenehm empfunden.

Die Erwartung der befragten Polizisten an die jeweiligen Dolmetscher/innen zeigt demnach direkt auf, dass nicht alle beteiligten Personen einer Polizeivernehmung den selben Einfluss auf das Gespräch haben und Dolmetscher/innen in dieser Funktion nur beschränkt als Gatekeeper fungieren.

6.1.7 Einstieg als Dolmetscher/in

Obwohl alle der befragten Beamten erwähnen, dass sie hauptsächlich mit bereits bekannten Dolmetschern/Dolmetscherinnen arbeiten, weil in diesem Fall bereits eine Vertrauensbasis aufgebaut wurde und nur wenig zusätzliche Erklärungen zum Ablauf notwendig sind, sah keiner große Einstiegsschwierigkeiten für Dolmetscher/innen, die neu in diesem Bereich tätig sind oder tätig werden wollen. Die Mehrheit vertritt die Meinung, dass Neueinsteiger es zwar schwerer hätten, wenn es um die Arbeitszeiten geht, und manchmal auch Aufträge in der Nacht oder von sehr langer Dauer annehmen müssten, es aber aufgrund der Dolmetscherliste jederzeit möglich wäre, dass auch Neueinsteiger zu Dolmetscheinsätzen geholt werden.

Sind die bestellten Dolmetscher/innen Neueinsteiger, dann ändert sich zwangsläufig die Art des Gatekeeping. Während arrivierte Dolmetscher/innen aufgrund ihrer häufigen Zusammenarbeit und ihrer Vertrautheit mit den bereits bekannten Abläufen und Strukturen von polizeilichen Vernehmungen auf mehr Routine in der Entscheidungsfindung zurückgreifen können, müssen Neueinsteiger ihre kognitiven Fähigkeiten stärker ausschöpfen und Informationen genauer bearbeiten und analysieren, bevor sie entscheiden können, welche Informationen als relevant erachtet werden und welche nicht.

6.1.7 Geschlechterspezifische Unterschiede

In dieser Kategorie gibt es zwei Punkte zu unterscheiden. Die Antwort auf die Frage, ob bei der Bestellung darauf geachtet werden würde, ob man einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin auswähle, fiel unterschiedlich aus. Hier kommt es vor allem auf den Einsatzbereich an. Bei Vernehmungen zu Sexualdelikten ist es durchaus ein wichtiges Thema, ob es sich bei der dolmetschenden Person um eine Frau oder einen Mann handle. Es wird aber ein Unterschied gemacht, ob es sich um die Vernehmung eines Täters/einer Täterin oder eines Opfers handle. Bei Opfervernehmungen, so einer der Befragten, wird bei weiblichen Opfern versucht sowohl weibliche Beamtinnen als auch weibliche Dolmetscherinnen für die Vernehmung zu bestellen. Täter hätten dieses Recht nicht. Auch Männer sind, laut einem der Befragten, vom Geschlecht

der Dolmetscher/innen beeinflussbar: „Man hat dann oft Schamgefühle vor einer Frau das niederzulegen. Also vor einer Frau das vorzutragen, was er gemacht hat. Aber gerade da wird nicht geschaut, ob das jetzt ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin ist,“ so einer der Interviewten (I 1: Z. 590 – 598). Ebenso wird erwähnt, dass es Unterschiede in der Vernehmung geben kann, wenn männliche Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen von einer Dolmetscherin gedolmetscht werden. So berichtet ein Beamter: „Der eine andere Einstellung gegenüber einer Frau hat. Wird es nicht recht förderlich sein, wenn ich jetzt eine Dolmetscherin habe. Weil er die nicht akzeptiert. Kann sogar so weit kommen, dass er nicht einmal was redet.“ (I 4: Z. 185 – 194)

Die zweite Frage zum Thema weibliche oder männliche Dolmetscher/innen ergab, dass es in Hinblick auf die Person des Dolmetschers/der Dolmetscherin keine Unterschiede aufgrund des Geschlechtes gibt. Alle interviewten Personen waren sich einig, dass sowohl Frauen als auch Männer die Aufgabe gleich erledigen können und dass „eher weibliche Eigenschaften“ genauso gut bei Männern auftreten können oder umgekehrt. Die Dolmetschleistung selbst ist aus Sicht der Befragten demnach nicht vom Geschlecht betroffen.

Religiöse Hintergründe in Zusammenhang mit dem Geschlecht der dolmetschenden Person werden nur dann in Betracht gezogen, wenn die zu vernehmende Person ein Opfer ist. Täter, die aufgrund ihres religiösen Hintergrundes eine Kooperation mit einer weiblichen Dolmetscherin verweigern, müssen dennoch ihre polizeiliche Vernehmung mit beliebig geschlechtlichen Dolmetscher/innen durchführen.

Die Kategorie des Unterschiedes zwischen weiblichen Dolmetscherinnen und männlichen Dolmetschern repräsentiert die individuelle Ebene der Gatekeeping-Theorie am deutlichsten. Nicht nur, weil es sich hier um die unterschiedlichen Persönlichkeiten der Dolmetscher/innen handelt, sondern weil hier auch die Persönlichkeitspsychologie die Meinung vertritt, dass das Geschlecht des Gatekeepers/der Gatekeeperin eine Rolle in der Entscheidungsfindung spielen kann. So halten auch Shoemaker und Vos fest, dass der prozentuelle Frauenanteil einer Organisation ebenfalls Einfluss auf das Gatekeeping nehmen kann.

6.1.8 Neutralität und Vertrauen

In der Kategorie der Zugehörigkeit ging es um den jeweiligen Berufsstand des Dolmetschers/der Dolmetscherin. Die Zugehörigkeit im Sinne der neutralen oder nicht-neutralen Einstellung gegenüber der Gesprächsteilnehmer/innen, soll nun mithilfe der Kategorie Neutralität untersucht werden. Hier unterscheiden die Befragten das erste Mal

zwischen Laiendolmetschern/Laiendolmetscherinnen und professionellen Dolmetschern/Dolmetscherinnen. Auf der einen Seite zeigen sie Verständnis dafür, dass Laiendolmetscher zum Teil mehr Mitgefühl zeigen und Neutralität in diesem Fall nicht gegeben sein kann, zum anderen unterstreichen sie jedoch, dass Befangenheit, in die eine oder die andere Richtung, verwerflich wäre. Was in diesem Zusammenhang interessant erscheint, ist, dass Befangenheit sich aus Sicht der Befragten auf beide Parteien erstrecken kann: So stehen Dolmetscher/Dolmetscherinnen offenbar nicht immer ausschließlich auf Seite der Angeklagten, sondern manchmal offensichtlich auch auf Seite der Polizei. Zudem ist nicht aus allen Interviews herauszulesen, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin neutral agieren muss: „Er soll ja nicht hinter dem Beschuldigten sitzen, er soll auch nicht neben ihm seitlich sitzen, sondern er soll, er sollte eigentlich neben mir sitzen. Das ist immer das Wichtigste“, so eine Antwort aus dem Interview (I 4: Z. 235 – 237). Ein weiterer Befragter hält in diesem Zusammenhang fest: „Also, zumindest vermitteln sie so den Eindruck als ob sie auch irgendwo eine Position hätten, ich meine ja, die meisten natürlich auf unserer Seite (.), hoffe ich zumindest.“

Die Befragten bestätigen nicht in allen Antworten, dass die Dolmetscher/innen so genannte „Nicht-Parteien“ (Unpersonen) des Gesprächs sind (Pöllabauer 2005: 200). Sie bestätigen demnach auch nicht die Forderung der Verbände UNIVERSITAS Austria und ÖVGD, dass eine dolmetschende Person völlig unparteiisch und neutral agieren sollte. Während die Machtsymmetrie bei Polizeivernehmungen in Abschnitt 2.3 erwähnt wurde, wurde diese von den Interviewten nicht explizit erwähnt. Wie Shoemaker und Vos in ihrer Gatekeeping-Theorie festgehalten haben, bestimmen verschiedene Faktoren, wie Entscheidungen getroffen werden: Trägt eine Partei in der Gesprächssituation mehr Informationen an den Gatekeeper/die Gatekeeperin heran, so werden Entscheidungen eher zu Gunsten dieser Seite fallen. Im Falle einer Polizeivernehmung ist diese Tatsache nicht zu unterschätzen, da derartige Situationen bereits durch einen gravierenden Machtunterschied gekennzeichnet sind, der wiederum Einfluss auf den Gatekeeper/die Gatekeeperin, in diesem Fall den Dolmetscher/die Dolmetscherin hat.

Die Befragten sind sich zum Thema Vertrauen einig, dass dem Dolmetscher/der Dolmetscherin gegenüber Vertrauen gegeben sein muss, auch wenn keine Möglichkeit zur Kontrolle besteht. Auch hier wird es bevorzugt, wenn Dolmetscher/innen bereits öfter vor Ort waren und bereits eine Vertrauensbasis aufgebaut wurde. Dennoch ist niemand der Meinung, dass dem Dolmetscher Misstrauen entgegengebracht wird. Während Hale (2007: 64) erwähnt,

dass in polizeilichen Settings auch der dolmetschenden Person gegenüber Misstrauen entgegengebracht wird, ließ keine Antwort der Interviewten diesen Schluss zu.

6.2 Analyse der Einheit 2 – Kommunikationsroutinen

6.2.1 Einsätze

Neben den unterschiedlichen Einsatzbereichen wie Raub, Sexualdelikte, Mord, Körperverletzung, Asyl, Eigentumsbereich, Gewalt, Einbruch und noch viele mehr, unterscheiden die Befragten in Hinblick auf gedolmetschte Einsätze vor allem zwischen Vernehmungen und Verhandlungen. Verhandlungen werden von einer eigenen Einheit durchgeführt und die dolmetschende Person steht im direkten Kontakt mit dem Täter/der Täterin oder dem Opfer am Einsatzort. Hier bevorzugen die Interviewten, so wenig externen Dolmetschern/Dolmetscherinnen Einblick in die Polizeiarbeit zu gewähren und setzen lieber interne Sprachkundige ein, während Vernehmungen häufig mithilfe von externen Dolmetschern/Dolmetscherinnen durchgeführt werden. Außerdem wird zwischen Face-to-Face-Dolmetscheinsätzen, wie jene bei Vernehmungen, und Telefonüberwachungen unterschieden, bei denen Dolmetscher/innen oft auch tagelang auf der Polizeidienststelle zur Verfügung stehen müssen, um Telefongespräche zu dolmetschen. Der Einsatz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin muss aber nicht nach der Vernehmung vorbei sein, sondern er verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Richtigkeit der gedolmetschten Angaben auf der Niederschrift dazu, bei etwaigen Anfechtungen auch als Zeuge/Zeugin vor Gericht auszusagen.

Die in den Interviews getätigten Aussagen bestätigen auch die Darstellung von del Pozo (2002), Stanek (2011) oder auch Mulayim et al. (2015), dass im Kontext des Polizeidolmetschens große Polyvalenz in den Einsatzbereichen herrscht und diese von mündlichen Dolmetschungen über Telefonüberwachungen ohne direkte Dolmetschung bis hin zu Dolmetschungen schriftlicher Dokumente reichen. Wie in der Literatur ausgeführt, bestätigen die Interviews zudem, dass Dolmetscher/innen im Falle einer Anfechtung des Urteils auch vor Gericht auszusagen haben. Die Ladung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen vor Gericht scheint diesbezüglich keinen Einzelfall darzustellen: Infolge unzureichend ausgebildeter Dolmetscher/innen werden Entscheidungen öfter angefochten (vgl. dazu auch UN CCPR 2006).

6.2.2 Feedbackmöglichkeit für Dolmetscher/innen

In der Kategorie Feedback lässt sich zusammenfassen, dass offizielles Feedback für den Dolmetscher/die Dolmetscherin nicht geregelt ist. Es gibt keine Vorschriften darüber, dass

Dolmetscher/der Dolmetscherin nach dem Gespräch Feedback erhalten. Hauptsächlich auch, weil die Beamten/Beamtinnen ja oft nicht beurteilen können, wie die Dolmetschung in die jeweils fremde Sprache verlaufen ist. Es lässt sich aber trotzdem erkennen, dass vor allem negatives Feedback, im Vergleich zu positivem Feedback noch eher an den Dolmetscher/die Dolmetscherin herangebracht wird. So sind sich einige Befragte einig darüber, dass sie den Dolmetscher/die Dolmetscherin gleich darüber informieren würden, sollte ihnen das Verhalten, etwa, zu lange Unterhaltungen mit dem Vernommenen/der Vernommenen, nicht passend erscheinen. Die meisten bestätigen aber, dass das Feedback darin besteht, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin entweder wiederbestellt wird oder nicht. Feedback wird vor allem für die anderen Kollegen/Kolleginnen in Form einer kurzen Bewertung des Dolmetschers/der Dolmetscherin in der Dolmetscherliste gegeben. Hier sind sich die Interviewten einig, dass dieses Verfahren sinnvoll und die Bewertung in der Liste wichtig für alle Polizeiinspektionen ist.

6.2.3 Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem/der Dolmetscher/in

Zum Zeitpunkt des Einsatzes ist es laut allen Interviewten sehr unwahrscheinlich, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin vor Ort ist. Anhand der Aussagen der Befragten scheint es jedoch gängige Praxis zu sein, dass der Dolmetscher/die Dolmetscherin bestellt wird, sobald klar ist, dass eine Erstbefragung und eine Feststellung des Sachverhaltes nicht möglich sind. Nach Aussage mancher Befragter, wird u.U. manchmal versucht zuvor noch auf eine andere Sprache auszuweichen, bevor der Dolmetscher/die Dolmetscherin kontaktiert wird. Sollte dies jedoch kein Ausweg sein, wird ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin herangezogen, sobald der zu Vernehmende/die zu Vernehmende sich auf der Polizeiinspektion befindet. Spätestens zum Zeitpunkt der offiziellen Vernehmung ist aber in allen Fällen ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin heranzuziehen: „Nein es ist so, ähm.: sobald du nicht zum gerichtlichen Bereich bist, bist du definitiv, ist es definitiv möglich, aber sobald du gerichtlich bist, würd ich’s ausschließen.“ (I 3: Z. 261/262)

Auf Grundlage der in den Interviews getätigten Aussagen lässt sich feststellen, dass unter Beachtung der Menschenrechtskonvention meist sofort ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin bestellt wird, um dem Verdächtigen/der Verdächtigen oder dem Opfer alle Informationen über den Sachverhalt und seine/ihre Rechte zu übermitteln. Die Bedeutung des Wortes „sofort“ kann sich jedoch bis zu 48h hinstrecken. Dennoch scheint man aus Sicht der Befragten bemüht, alle gesetzlichen Regelungen zur schnellen Heranziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin einzuhalten.

6.2.4 Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen

Der Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen ist in den letzten Jahren gestiegen. In Wien gibt es den höchsten Anteil an fremdsprachigen Bewohnern, wodurch die Nachfrage in Wien noch höher ist. Der Bedarf wird aber zudem auch immer häufiger von internen Sprachkundigen gedeckt, da Polizist/innen immer öfter Migrationshintergrund haben und viele von ihnen mehrere Sprachen beherrschen. Vor allem bei Streifefahrten, so ein Befragter, ist es von Vorteil, wenn die Polizisten/Polizistinnen mehrere Sprachen sprechen und dadurch schnell reagieren können: „Und das, das macht’s für uns eigentlich ja, ganz gut, das macht’s für die anderen, ich mein wir haben da lässige Erfahrungen weil’s oft auch so ist, wenn du bei Amtshandlungen die heiß hergehen, fallen auch Schimpfwörter. Und wenn auf einmal, ah:, auf der Polizeiseite, das gleich übersetzt wird, dann bist ein bisschen vorsichtiger. Ist für uns natürlich voll gut, dass die Zeiten jetzt so sind, die Grenzen sind offen und das: [...] desto mehr, wir da haben, die solche Sprachen verstehen, desto leichter ist es für uns bei den Amtshandlungen.“ (I 6: 255 – 265)

In bestimmten Bereichen ist ein höherer Bedarf an Dolmetschern/Dolmetscherinnen gegeben. Im Bereich Suchtgift oder Einbruch ist beispielsweise in Wien und Umgebung die Nachfrage dementsprechend höher.

Die Aussagen der Interviewten stimmen auch mit den in Abschnitt 3 dargestellten Statistiken überein wo bereits dargestellt wurde, dass die Anzahl der fremden Tatverdächtigen kontinuierlich steigt und somit eine größere Anzahl an gedolmetschten Vernehmungen abgedeckt werden muss. Wie den Interviews auch entnommen werden kann, wird Vernehmungen nicht in allen polizeilichen Einsatzbereichen die gleiche Relevanz zugeschrieben. Während McGurk und Carr (1993) auf der Grundlage einer Studie darauf hinweisen, dass Vernehmungen zu den vier am häufigsten ausgeführten Aufgaben im Alltag von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen zählen, zeigen die Interviews, dass es hier stark auf den Einsatzbereich ankommt und in manchen Bereichen nicht regelmäßig Vernehmungen durchgeführt werden.

Wenn man nun beachtet, dass auf der individuellen Ebene der Gatekeeping-Theorie darauf Bezug genommen wird, wie Gatekeeper/innen Entscheidungen treffen, so wäre es möglich, dass, Dolmetscher/innen manche Entscheidungen anders treffen werden, je regelmäßiger sie in einem bestimmten Bereich eingesetzt werden und je bekannter ihnen die Umstände polizeilicher Vernehmungen in bestimmten Abteilungen werden. Das Urteil darüber, ob Informationen durch die Gates gelassen werden oder nicht, wird oft nach der Häufigkeit eines Vorkommnisses gefällt. Bekannte Objekte werden laut Nisbett und Ross

(1980) häufiger durchgelassen als unbekannte Objekte, was Einfluss auf die Entscheidung der Dolmetscher/innen haben kann, wenn sie öfter für denselben Bereich bestellt werden.

6.2.5 Merkmale von Vernehmungen

Grundsätzlich gleicht keine Vernehmung völlig der anderen. Allerdings sind Vernehmungen stark strukturierte Kommunikationssituationen und die Belehrung zu Beginn läuft, je nachdem ob es eine Opfervernehmung oder eine Vernehmung von Tätern/Täterinnen ist, immer ähnlich ab. Es handelt sich hierbei um ein Standardprotokoll. Für den Dolmetscher/die Dolmetscherin ist bei der Vernehmung wichtig, dass die Belehrung Punkt für Punkt gedolmetscht wird, da es hier um Entschlagsrechte geht. Darüber hinaus ist auch die Tatsache, dass der Angeklagte/die Angeklagte oder das Opfer seine/ihre Aussage auch verweigern kann, zu beachten. Nach der Rechtsbelehrung folgt, laut Aussagen der Befragten, die Darstellung des Sachverhaltes. Zusätzlich dazu kann auch eine Übersetzung von Beweismitteln oder anderen schriftlichen Dokumenten anfallen. Von mehreren Interviewpartnern wurde hervorgehoben, dass vor allem die Vom-Blatt-Dolmetschung des Protokolls am Ende einer Vernehmung von großer Bedeutung ist, da hier alle Beteiligten unterschreiben müssen, dass alle Angaben richtig sind. Im Falle einer gedolmetschten Vernehmung muss auch der Dolmetscher/die Dolmetscherin unterschreiben, dass alle Inhalte richtig gedolmetscht wurden. Änderungen können hier in dieser Phase noch vorgenommen werden.

Die Angaben der Befragten decken sich hier mit den im Abschnitt 2.3 dargestellten allgemeinen Grundlagen von Vernehmungen. Auch aus Sicht der Befragten sind Vernehmungen stark strukturierte Gesprächssituationen. Auch der Ablauf von Vernehmungen wird in den Interviews ähnlich geschildert wie auch in dem Abschnitt 2.3. anders aber als in der Literatur beschrieben, können am Ende von Vernehmungen noch Änderungen vorgenommen werden; die Literatur hingegen weist auf den geringen Spielraum für Änderungen hin.

Die Phase der Überarbeitung kann vor dem Hintergrund der Gatekeeping-Theorie mit dem Second Guessing Modell von Hewes und Graham (1989) näher beschrieben werden: Die Reinterpretation von Informationen spielt in Vernehmungen eine wichtige Rolle. Zum ersten Mal werden Inhalte erneut interpretiert, bevor das Protokoll unterschrieben wird. Diese Änderung und Reinterpretation von Informationen wird hauptsächlich vom Dolmetscher/von der Dolmetscherin kontrolliert, da er/sie die einzige Person ist, die beide Gesprächsteilnehmer/innen verstanden hat und das geschriebene Protokoll lesen kann. In dieser Phase wird dem Dolmetscher/der Dolmetscherin die Entscheidung darüber überlassen, welche

Information geändert wird, welche Information zur Änderung weitergegeben wird und wie wichtig ihm/ihr die Richtigstellung erscheint. Es lässt sich zudem die Hypothese aufstellen, dass die Vernehmung selbst durch ihren stark strukturierten Ablauf den Gatekeeper/die Gatekeeperin andere Entscheidungen treffen lässt als bei weniger kontrollierten Gesprächssituationen. Je mehr Routine und Regeln in der Situation selbst verankert sind, desto eher entscheiden Gatekeeper/innen auf diesen Regeln basierend. Das würde aber darin resultieren, dass bei Vernehmungen, egal wer die dolmetschende Person wäre, Entscheidungen aufgrund der klaren Struktur und Regelmäßigkeit immer in sehr ähnlicher Weise getroffen werden müssten.

6.2.6 Wechsel von Dolmetscher/innen

Anders als bei den Kategorien zuvor, herrscht hier kein allgemeiner Konsens. Während manche der Befragten ausführen, dass versucht wird, den selben den Dolmetscher/die selbe Dolmetscherin, der/die die Vernehmung gedolmetscht hat, auch vor Gericht zu bestellen, um eine gleichbleibende Dolmetschleistung zu gewährleisten, meinen andere Befragte, dass zur Sicherstellung einer adäquaten Dolmetschleistung zwei verschiedene Dolmetscher/innen für die Vernehmung und für das Gericht bestellt werden sollten. Wieder andere sind der Meinung, dass vor Gericht nur beeidete Dolmetscher/innen zum Einsatz kommen dürfen, während andere festhalten, dass auch das Gericht nicht immer beeidete Dolmetscher/innen zur Verfügung hat und gesetzlich auch nicht dazu verpflichtet ist.

6.3 Analyse der Einheit 3 – Die Organisation

6.3.1 System der Fremdsprachenregistrierung von Polizisten/Polizistinnen

Auf die Frage nach den für eine Aufnahme in die Polizeischule nötigen Fremdsprachenkenntnissen, lieferten die Befragten unterschiedliche Antworten. Während einige der Meinung sind, dass nur das Niveau der deutschen Sprache getestet und für eine Aufnahme von Bedeutung ist, erklärten andere, dass es sowohl Englischkurse als auch ein bestimmtes Englischniveau gäbe, das erreicht werden müsse, um in die Polizeischule aufgenommen zu werden. Hier sind sich die Interviewpartner nicht einig. Es ist aber allen bekannt, dass weitere Sprachen im Persönlichkeitsprofil positive Auswirkungen auf die Bezahlung haben können, sofern die Sprachen bekanntgegeben werden und Polizist/innen sich somit gleichzeitig dazu verpflichteten, bei Sprachbarrieren als Dolmetscher/innen zu fungieren: „Also es gibt dann so interne Listen, wo die Kollegen dann draufkommen, sobald sie mit der Ausbildung fertig sind, damit man das weiß und das genutzt wird.“ (I 1: Z. 85 – 90)

Die damit verbundene Bezahlung wird von I2 angesprochen: „Wenn du eine Fremdsprache möchtest, glaub, dann kriegt man auch ein bisschen Geld dafür (...), dann hast dich aber auch verpflichten müssen, dass zu machen.“ (I 2: Z. 72 – 80)

Interviewpartner 3 fügt bezüglich der Sprachentafeln hinzu, dass diese den Einsatz von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen als Dolmetscher/innen berechtigt, allerdings laut seiner Aussage nicht für alle Dolmetscheinsätze: „Dann wird das registriert und du kannst dir dann, diese sogenannte Sprachentafel machen, das ist eine Berechtigung, für:, für unteres Dolmetsch, für niederschwelliges Dolmetschen, bedeutet:, ahm:, im normalen Amtshandlungsbereich können Polizisten selber dolmetschen. Und nur für gerichtliche Sachen, wird dann der Dolmetsch selber dann (.) also ein gerichtlich beeideter Dolmetscher dann geholt.“ (I 3: Z. 41 – 42) Diese Unterscheidung von „normalen Amtshandlungen“ die gedolmetscht werden und „gerichtliche Sachen“, wurde von keinem anderen Befragten erwähnt.

6.3.2 Aufnahme in die Liste der Polizeidolmetscher/innen

Auch hier scheint es keine genauen Richtlinien zu geben, oder zumindest sind sie nicht jedem bekannt. Die meisten Befragten konnten nicht beantworten, welche Qualifikationen man mitbringen muss und welche Schritte erforderlich sind, um in die Liste der Dolmetscher für die Polizei aufgenommen zu werden. Einer der Befragten wies allerdings darauf hin, dass das System erst vor Kurzem umgestellt wurde und davor alle Bereiche ihre eigenen internen Listen hatten, die sie sich aufgrund von Bekanntschaften erarbeitet hatten. Für eine Aufnahme in diese internen Listen erfolgte keine Überprüfung der Qualifikationen. Mittlerweile scheint aber doch eine Prüfung der Bewerber/innen nach gewissen Kriterien stattzufinden. Den genauen Prozess konnte allerdings niemand der Befragten beschreiben. Ein Interviewpartner ergänzte, dass er sich um die Übernahme seiner ihm bereits vertrauten Dolmetscher/innen in die offizielle Liste gekümmert hatte und dafür Bewerbungsschreiben und Unterzeichnungen verschiedenster Dokumente nötig waren: „Und habe des ganze rübergeschickt, dann, an die Landespolizeidirektion, das ist dann weiter nach Wien gegangen, dann wir das geprüft, und jetzt sind sie in einer Datenbank drinnen. Das macht aber auch Sinn, ah:, weil natürlich vorher ah:, ja (.), vorher ist das, jeder Bereich hat sein eigenes Ding gehabt, das nicht koordiniert war, nichts, und jetzt mach das auch Sinn und jetzt hat auch jeder Zugang zu den Dolmetschern, die Sprachen sind angeführt, ah:, es: [...].“ (I 6: Z. 82-86)

Um in die Liste aufgenommen zu werden, muss es eine Zustimmung seitens der Landespolizeidirektion geben. Sarangi und Slembrouk (1996) haben in ihrer Publikation ebenfalls den Ablauf institutionalisierter Kommunikationssituationen, wie die der

Polizeivernehmung, untersucht und stellen fest, dass bereits mit dem Zeitpunkt der Bewerbung die vom Bewerber/von der Bewerberin gelieferten Unterlagen Teil des Gatekeeping-Prozesses werden. Dolmetscher/innen werden bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung auf ihre Fähigkeiten als Gatekeeper/innen geprüft, bevor sie auf die Liste kommen.

6.3.3 Ausbildungen für Vernehmungen

In der zweijährigen Polizeischule wird unter anderem auch Vernehmungsführung gelehrt, erklärt einer der Befragten. Allerdings konnte keiner der Befragten bestätigen, dass eine Vernehmung mit Dolmetscher/in ebenfalls gelehrt oder simuliert wird, bevor die Polizisten/Polizistinnen ihren Dienst antreten. Die meisten berichten von einem learning-by-doing-Prozess, dem anfangs aber immer noch ein zweiter Beamter/eine zweite Beamtin beiwohnt. Nur einer der Interviewten führt aus, dass für Vernehmungen eigene Seminare angeboten werden, bei denen sowohl das Setting einer einsprachigen als auch einer gedolmetschten Vernehmung gelehrt wird. Hier wird vor allem darauf eingegangen, wo der Dolmetscher/die Dolmetscher im Raum platziert sein sollte: „Gibt es natürlich dann schon so Empfehlungen, dass man danach trachtet, dass der Dolmetscher nicht die ganze Zeit alleine redet, sondern das soll Fragestellung sein, er soll die Frage stellen, dann soll die Antwort kommen und ah:, die sollen da nicht sich unterhalten, also das muss man schon ein bisschen lenken, (...).“ (I 4: Z. 224 – 255)

Während Wissenschaftler wie unter anderem Perez und Wilson (2007) bestätigen, dass eine Ausbildung auf Seiten der Polizei für ein erfolgreiches gedolmetschtes Gespräch stattfinden müsste, zeigen die Interviews ein anderes Realitätsbild. Demnach erwähnte nur ein Befragter, dass es zusätzliche Ausbildungen zu Vernehmungen gäbe, alle anderen berichteten, dass Vernehmungen zwar in der Grundausbildung erwähnt werden, aber keine Informationen zur Einbeziehung von Dolmetschern/Dolmetscherinnen vermittelt werden.

Ausbildungen würden allerdings auch eine Hilfestellung für Gatekeeper/innen darstellen, da sie zu mehr Routine und somit automatisch zu höherer Effizienz führen würden. Je besser die Beamten/Beamtinnen in Hinblick auf Vernehmungen mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen ausgebildet werden, desto routinierter würden die Vernehmungen ablaufen, desto effizienter könnten Entscheidungen sowohl von Seiten der Dolmetscher/innen als auch von Seiten der Polizei getroffen werden.

6.3.3 Verschwiegenheitspflicht

Hier waren sich alle Befragten einig, dass die Verpflichtung zur Verschwiegen bereits bei der Aufnahme in die Liste der Dolmetscher/innen unterschrieben wird und für alle Einsätze im polizeilichen Kontext gilt. Dies gilt für ausgebildete Dolmetscher/innen ebenso wie für Laiendolmetscher/innen: Sobald für die Polizei gedolmetscht wird, darf nichts nach außen getragen werden: „Also (.) die Dolmetscher sind mit Sicherheit dazu, es wird schon bereits bei deren Einstellung, die müssen ja auch was unterschreiben, da steht dann auch drinnen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sie dürfen auf keinen Fall was rausgeben.“ (I 4: Z. 320-322)

6.3.4 Kontrolle der Dolmetschleistungen

Die Liste wird laut Aussagen der Befragten von der Landespolizeidirektion Wien kontrolliert, die Leistungen der Dolmetscher/innen selbst werden hingegen hauptsächlich von den Beamten/Beamtinnen bewertet und somit auch kontrolliert. Da nur Polizeibedienstete Zugriff auf diese Dolmetscherliste haben, können auch nur Referenzen der Polizisten/Polizistinnen angezeigt werden. Diese wiederum entscheiden, ob ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin als gut oder schlecht eingestuft wird. Die Kommentare dienen somit der Kontrolle der Leistungen. Natürlich zeigen sich Unterschiede darin, was unter einer erfolgreichen, guten Dolmetschleistung verstanden wird, und die Bewertung wird sehr subjektiv erfolgen. Der Dolmetscher/die Dolmetscherin selbst bestätigt nach der Vernehmung mit seiner/ihrer Unterschrift unter dem Protokoll zusätzlich die Korrektheit seiner/ihrer Dolmetschung, er kontrolliert sich somit auch selbst.

Die Liste ist nicht nur in der Theorie ein Werkzeug zur Leistungskontrolle der Dolmetschleistungen, sondern wird in der Praxis weitgehend eingesetzt. Falls keine der auf der Liste genannten Dolmetscher/innen verfügbar sind, greifen die Polizisten/Polizistinnen laut den Befragten auf Dolmetscher/innen zurück, die nicht auf der Liste stehen. Die Kontrolle ist somit zum Teil, nicht jedoch zur Gänze gegeben. Wer die Liste kontrolliert ist den Befragten nicht genau bewusst, sie gehen von einer Kontrolle durch die Landespolizeidirektion aus. Die Landespolizeidirektion kontrolliert die Liste auf Grundlage Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG).

Das fixe Regelwerk der Polizei, auf das sich auch die Liste der Dolmetscher/innen stützt, und nach dem, den Aussagen nach, so gut es geht, gearbeitet wird, bedingt vermutlich, dass Dolmetscher/innen, die auf dieser Liste stehen und bestellt werden, danach streben, nicht aufgrund individueller Vorlieben zu entscheiden, sondern eher im Sinne der Organisation. Wie

weit das mit dem Thema der Neutralität des Dolmetschers/der Dolmetscherin zu vereinbaren ist, ist Thema einer anderen Arbeit.

6.3.5 Entscheidung über Heranziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin

In Endeffekt entscheidet der Ersteinschreiter/die Ersteinschreiterin, ob ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin bestellt werden muss. Es ist Aufgabe des Polizisten/der Polizistin, der/die zum Einsatzort kommt, die Lage zu analysieren und gegebenenfalls schnellstmöglich einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu bestellen: „Bevor ich da einen Akt aufmache, oder eine Haft habe, ohne dass ich es belegen kann, dass er die Sprache spricht. Wird sofort ein Dolmetsch genommen.“ (I 3: Z. 135-136) Oftmals ist jedoch die Feststellung nicht eindeutig. In solchen Fällen geht die Polizei, laut Angaben der Befragten jedoch „auf Nummer sicher“ und bestellt einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin, damit getätigte Aussagen nötigenfalls auch vor Gericht Bestand haben.

Die bediensteten Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen, die als Erstenschreiter/innen die Aufgabe der Bestellung des Dolmetschers/der Dolmetscherin haben, tragen demnach die Verantwortung für die Bestellung eines Gatekeepers/einer Gatekeeperin für die darauffolgende Vernehmung. Sie müssen sicherstellen, dass Dolmetscher/innen das präsentieren, wofür die Firma steht. Nicht immer jedoch erreichen Informationen, von denen Polizisten/Polizistinnen im Laufe eines Vorgesprächs mit dem zu Vernehmenden/der zu Vernehmenden Kenntnis erlangt haben, die Dolmetscher/innen, was Einfluss auf deren Entscheidungen nehmen kann. Gleichzeitig können aber auch Dolmetscher/innen je nach ihrer Rolle in der Gesprächssituation Einfluss auf Entscheidungen der Beamten/Beamtinnen nehmen und u.U. diesen auch Informationen vorenthalten. Hier kommt es stark darauf an, wie die Organisation, in diesem Falle die Polizei, die Tätigkeit von Dolmetscher/innen definiert und welche Bedeutung Dolmetscher/innen zugesprochen wird.

6.3.6 Bezahlung

Bezahlt werden Dolmetscher/innen von der Polizei. Hierzu gibt es eine eigene Budgetabteilung, die die Überweisungen an die Dolmetscher/innen durchführt. Laut einem Befragten ist eine Auszahlung ohne ein hinterlegtes Konto, welches Dolmetscher/innen nur nach erfolgreicher Aufnahme in die Liste bekommen, nicht möglich: „Also (.) woher soll er’s denn kriegen? Wie gesagt, der muss ja akkreditiert sein, dass er da bei der Polizei ein Rechnungskonto haben und alles, wenn er das nicht hat, dann kriegt er auch nix gezahlt. [...] Die Polizei kann ja (-) es geht nur mit denen. [...] kann ihm das auch nicht auszahlen, wie geht das, ich mein über Barmittel

verfügen wir nicht, da gibt's wieder ein Budgetgesetz, das heißt, wenn ich jetzt zum Beispiel an irgendjemand A etwas auszahlen müsste, sei es jetzt egal in welche Richtung, das geht nicht, das geht nur mit überweisen.“ (I 2: Z. 312 – 320) Das würde bedeuten, dass Laiendolmetscher/innen, wie Bekannte, Freunde, Verwandte des zu Vernehmenden/der zu Vernehmenden keine Möglichkeit auf Auszahlung einer Entschädigung für ihre Leistungen haben. Diese Information konnte aber auch nach Recherche nicht verifiziert werden.

Interne Sprachkundige werden überhaupt nicht für eine etwaige zusätzliche Dolmetschleistung bezahlt, sondern sind im Zuge ihrer Anstellung als Dolmetscher/in tätig. Der Stundensatz ist mittlerweile gesetzlich geregelt und gilt für alle Dolmetscher/innen, unabhängig von deren Ausbildungshintergrund. Dies bringt, laut Angaben der Befragten, große Probleme mit sich, da professionell ausgebildete Dolmetscher/innen höhere Stundensätze verlangen, als die Institution infolge von Sparmaßnahmen zu zahlen vermag. Ein Polizeibeamter zeigte sich diesbezüglich im Gespräch durchaus verständnisvoll im Hinblick auf die Lage von Dolmetschern/Dolmetscherinnen: „Und natürlich, naja, um 10, oder 11 in der Nacht kommt dir für 70 Euro niemand, und ich versteh es, das ist für mich nachvollziehbar, ich würde es auch nicht machen, ich würde auch nicht aufstehen. [...] und von dem muss ich noch 35 oder 30 Euro Steuern abgeben, also ich würde es nicht machen. Und sie machen es auch nicht.“ (I 2: Z. 250 – 254) Dem Stundensatz stimmt man bereits bei Aufnahme in die Liste zu und füllt dann nach einem Einsatz lediglich eine Honorarnote aus und lässt sich den Zeitaufwand vom anwesenden Beamten/von der anwesenden Beamtin bestätigen.

Hier überschneiden sich die Aussagen der Interviewten mit den Angaben aus früheren Untersuchungen (Sauerwein 2007: 11), die bestätigen, dass Sparmaßnahmen im polizeilichen Kontext allgegenwärtig sind und möglicherweise Einfluss auf die Qualität von Dolmetschleistungen nehmen, da mangels adäquater Bezahlung qualifizierte Dolmetscher/innen es u.U. ablehnen, Aufträge anzunehmen.

6.3.7 Dritte Partei

Dass die Weitergabe der Vernehmungsprotokolle von großem Wert ist, wird, wie bereits vorne erwähnt, in der Literatur häufig erwähnt. Die Tatsache, dass alles, was gesagt wird, in Form des schriftlich dokumentierten Vernehmungsprotokolls an weiterführende Instanzen, wie etwa Gerichte übermittelt werden kann, nimmt demnach potenziell Einfluss auf den Ablauf der Vernehmung und die Ausgestaltung der Niederschrift (Mulayim et al. 2015: 32 & Cotterill 2002: 124). So antwortet auch ein Befragter auf das Thema des Protokolls wie folgt: „Am Ende ist dem Angehaltenen das gesamte Protokoll vorzulesen und es kann, und das macht

ausschließlich der Dolmetsch, also auch zu dem, wie schaut das Gespräch miteinander aus, das wird ihm dann quasi genau so vorgelesen, bzw. er kann das durchlesen selber, er kann selber Änderungen vorführen, wobei die Änderungen, ah (-), nicht gelöscht werden, sondern eine Anmerkung [...] angehängt wird, und das ist eigentlich in der Hand des Dolmetschers. Somit hast du dann quasi diese Unterschrift des Dolmetschers, der das am Schluss macht, zählt auch für die Richtigkeit der Angaben. Die Partei unterschreibt, und der Dolmetsch unterschreibt und es ist auch so, dass der Dolmetsch im Zweifelsfall geladen werden kann.“ (I 3: Z. 422 – 437)

7 Conclusio

Die Analyse der Interviews und die anschließende Verknüpfung der in den Interviews getätigten Aussagen mit dem theoretischen Rahmen und den Ebenen der Gatekeeping-Theorie, ermöglicht die Beantwortung der Forschungsfrage. In der Conclusio folgt die zusammenfassende Beantwortung der Frage, ob Dolmetscher/innen bei Polizeivernehmungen als Gatekeeper/innen fungieren oder nicht. Die Mehrheit der analysierten Kategorien lassen darauf schließen, dass Dolmetscher/innen im polizeilichen Kontext als Gatekeeper/innen agieren.

Bezugnehmend auf die Zugehörigkeit der Dolmetscher/innen kann festgestellt werden, dass durch die größer werdende interne Abdeckung fremder Sprachen durch Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen, diese den Personen in ihrer Muttersprache begegnen können und dadurch ein Gate geöffnet wird, das es ermöglicht mehr Informationen von den betroffenen Personen zu erhalten. Die Anwesenheit externer Dolmetscher/innen kann sich unterschiedlich auf das Interaktionsgefüge auswirken. Zum einen werden Vernehmungen durch den Dolmetscher/die Dolmetscherin weniger emotional und Polizisten/Polizistinnen sind in ihrer Druckausübung eingeschränkter als ohne externe dolmetschende Person. Die Tatsache, dass es für externe Dolmetscher/innen einer Prüfung und somit einer Anerkennung bestimmter Kodizes und Richtlinien bedarf, unterstreicht ebenso, dass Dolmetscher/innen als Gatekeeper agieren, da sie mit der Aufnahme in die Liste in ihrer individuellen Entscheidungsfindung indirekt eingeschränkter sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich bei ihren Entscheidungen eher am Arbeitgeber/an der Arbeitgeberin orientieren. Da es keine Regelung gibt, wie die Sprachkompetenz der Dolmetscher/innen in ihren jeweiligen Arbeitssprachen sein sollte, kommt es oft vor, dass Dolmetscher/innen Deutsch nur als erlernte Sprache oder Zweitsprache sprechen, ihre Muttersprache eine andere Sprache ist und mit der Muttersprache auch andere kulturelle Hintergründe einhergehen. Viele Dolmetscher/innen bringen andere Werte und andere Erinnerungen mit sich, die Einfluss auf ihre Entscheidungen haben und auch Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrem dolmetscherischen Handeln beeinflussen. Außerdem konnte durch die Interviews auch bestätigt werden, dass die Zusammenarbeit mit bereits bekannten Dolmetschern/Dolmetscherinnen eine Priorität bei der Bestellung ist, was darauf zurückzuführen ist, dass Dolmetscher/innen bevorzugt werden, die die Abläufe, die Gewohnheiten, die Strukturen der Vernehmungen bereits gut kennen. Je öfter Dolmetscher/innen für die Polizei eingesetzt wurden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese aufgrund des „Gesetzes der Gewöhnung“ auch dazu neigen werden, Entscheidungen zu ihren Gunsten zu treffen. Ähnliches gilt für den Unterschied zwischen

Laiendolmetscher/innen und professionellen Dolmetscher/innen. Da professionelle Dolmetscher/innen in der Ausbildung und Weiterbildung bereits Grundkenntnisse rund um den polizeilichen Kontext erlernt haben sollten, kennen sie die Regeln und Richtlinien besser und treffen wohlmöglich andere Entscheidungen als Laiendolmetscher/innen. Egal welche Entscheidungen getroffen werden, beide können Gates in der Interaktion und im Kommunikationsfluss entweder für die Polizei oder die jeweilige andere Partei öffnen oder geschlossen halten. Besonders Dolmetscher/innen von Minderheitssprachen haben mehr Entscheidungsmacht, da den Polizisten/Polizistinnen keine andere Alternative übrigbleibt, als sie für die Vernehmungen heranzuziehen. Hier können Dolmetscher/innen ihre individuellen Einstellungen verstärkt in die Entscheidungen miteinfließen lassen, da eine Wiederbestellung sehr wahrscheinlich ist. Der erwähnte Zusammenhang zwischen der Einstellung einer Person zu ihrem Beruf und der damit verbundenen Unterschiede in der Entscheidungsfindung, wird im Konzept der professionellen Rolle bereits beschrieben. Vor diesem Hintergrund könnte auch untersucht werden, wie Dolmetscher/innen mit anderen Hauptberufen ihre Entscheidungen bei Vernehmungen treffen. Die Tatsache, dass Frauen häufiger zur Verfügung stehen als Männer, kann ebenso Einfluss darauf haben, wie bestimmte Entscheidungen getroffen werden und ob diese dazu führen, dass mehr Informationen an den Befragten oder an die Institution gelangt, oder ob es durch die reine Anwesenheit weiblicher oder männlicher Dolmetscher/innen bereits zu einer Veränderung des Kommunikationsflusses kommt. Dies wurde ebenfalls in den Interviews bestätigt, da in der Praxis im Bereich von Sexualdelikten beim Einsatz von weiblichen Dolmetscherinnen manchmal der Fall eintritt, dass Befragte, egal ob Täter oder Opfer, keine Informationen preisgeben. Dolmetscher/innen können außerdem zur Effizienz der Entscheidungsfindung und Qualität des Kommunikationsflusses beitragen, indem sie sich entsprechend auf Einsätze vorbereiten oder nicht. Da die Institution der Polizei nicht angehalten ist, den Dolmetschern/Dolmetscherinnen vor dem Einsatz bestimmte Informationen zukommen zu lassen, liegt die Entscheidung bei den Dolmetschern/Dolmetscherinnen selbst und eröffnet ihnen als Gatekeeper/innen weitere Möglichkeiten. Je besser die Vorbereitung, desto mehr Informationen werden die Dolmetscher/innen aufnehmen und weitergeben können, ohne durch neue Informationen überlastet zu sein. Die leichtere Verarbeitung von bereits bekannten Informationen, sowie die Tendenz, sich an Bekannten zu orientieren, ist bereits belegt.

Die Kategorie zum persönlichen Empfinden der befragten Polizisten/Polizistinnen gegenüber Vernehmungen mit Dolmetschern/Dolmetscherinnen, liefert eine für die Beantwortung der Forschungsfrage sehr aussagekräftige Antwort. Die Interviewten bestätigen, dass gedolmetschte Vernehmungen dazu führen, dass der Druck, der manchmal zum Erreichen

eines Geständnisses oder zur Erfassung von zusätzlichen Informationen nötig sein kann, bei Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin nicht aufgebaut werden kann. Dolmetscher/innen fungieren demnach bei Vernehmungen bereits durch ihre reine Anwesenheit als Gatekeeper/innen. Die Richtung der Gates ist aber nicht immer dieselbe. Während manche Beamte der Meinung sind, dass Dolmetscher/innen dazu beitragen, dass weniger Druck aufgebaut werden kann und dadurch weniger Informationen preisgegeben werden, befinden andere Beamte, dass vor allem Opfern die Darstellung des betreffenden Vorfalls und die Kooperation mit der Polizei leichter fällt, wenn eine dritte Partei, in dem Fall ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin, anwesend ist.

Auf die Bestellung weiblicher oder männlicher Dolmetscher/innen wird Rücksicht genommen, sofern es sich um die Dolmetschung von Opfern handelt; dies führe laut Ansicht der Befragten dazu, dass mehr Informationen an den Tag kommen können und die weiblichen Dolmetscherinnen wiederum als Gatekeeper agieren und den Informationsfluss beschleunigen können. Umgekehrt kann sich negativ auswirken, wenn eine Dolmetscherin für männliche Täter eingesetzt wird und diese daraufhin die Aussage verweigern. Die befragten Beamten waren sich zudem einig, dass Dolmetscher/innen aufgrund der Tatsache als Gatekeeper agieren, dass sie keine Nicht-Parteien sind. Alle Interviewten bestätigen, dass es nicht möglich ist unparteiisch zu dolmetschen. Dies deckt sich auch mit der Ansicht Shoemaker und Vos (2009), wonach Individuen, je nachdem ob das Publikum oder die Quelle mehr Informationen liefern, auch ihre Entscheidungen eher zugunsten des Publikums oder der Quelle treffen, was wiederum auch auf Dolmetscher/innen bei Vernehmungen umgelegt werden kann. Auch hier kann es sich als maßgebend erweisen, ob Informationen von den Befragten oder den Behördenvertretern/Behördenvertreterinnen (Polizisten/Polizistinnen, Staatsanwaltschaft) stammen. Dolmetscher/innen sind sich auch darüber bewusst, dass sie selbst im Falle einer Anfechtung vor Gericht belangt werden können, da sie die Richtigkeit ihrer Dolmetschungen unterzeichnen und dann als Zeugen/Zeuginnen geladen werden können. Um dem vorzubeugen, können Dolmetscher/innen als Gatekeeper Entscheidungen, in die eine oder andere Richtung treffen. Sie tragen darüber hinaus auch die Hauptverantwortung, wenn es um Änderungen und die Reinterpretation des fertigen Protokolls geht. Da nur sie sowohl das Protokoll als auch die Sprache der zu vernehmenden Person verstehen, können sie sich bewusst für oder gegen die Dolmetschung aller Informationen entscheiden. Diese Möglichkeit der Einflussnahme zeigt auch von der Möglichkeit als Gatekeeper/in zu fungieren.

Die Dolmetscherliste wird von der Landespolizeidirektion Wien kontrolliert und geht mit einer Unterzeichnung der Verschwiegenheitspflicht einher. Eine Verschwiegenheitspflicht

bedeutet automatisch, dass die Gates, die die Dolmetscher/innen mit der Außenwelt verbinden, geschlossen bleiben müssen und keine Informationen weitergegeben werden dürfen. In der Liste können außerdem Referenzen zu den jeweiligen Dolmetschern/Dolmetscherinnen hinterlegt werden, was zu einer Wiederbestellung oder zu einem Löschen von der Liste führen kann. Je besser die Referenzen sind, desto öfter werden die Dolmetscher/innen bestellt und desto routinierter läuft sowohl die Vernehmung ab, als auch die Entscheidungsfindung, was wiederum als Bestätigung für eine Gatekeeper-Rolle von Dolmetschern/Dolmetscherinnen dienen kann.

Alle Beispiele führen zu dem Ergebnis, dass Dolmetscher/innen, egal ob Laiendolmetscher/innen, professionelle Dolmetscher/innen oder sprachkundige Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen, bewusst oder unbewusst als Gatekeeper/innen handeln. Mit der Beantwortung der Forschungsfrage eröffnen sich allerdings weitere Fragen, für deren Beantwortung es weiterer Untersuchungen bedarf. Die aktive oder passive Rolle von Dolmetschern/Dolmetscherinnen als Gatekeeper/innen in polizeilichen Vernehmungen wurde mit Hilfe der sechs Interviews nun dargelegt. Weitere Fragestellungen könnten etwa die folgenden sein: Bringt die Art des Gatekeepings nun positive oder negative Auswirkungen mit sich? Kommt es durch die Dolmetscher/innen als Gatekeeper/innen zu einer erwünschten oder unerwünschten Kontrolle der Informationen? Ist in einigen Situationen die Blockade von Informationsflüssen erstrebenswert? Soll eine allgemeine objektive Vernehmung stärker angestrebt werden, ohne zusätzliche Gatekeeper/innen? Wie weit man für diese Fragestellungen realistische Lösungswege finden könnte und welche Möglichkeiten es dafür gäbe, wären spannende Forschungsgegenstände für weiterführende Arbeiten. Des weiteren lässt sich abschließend aus der vorliegenden Arbeit ableiten, dass auch die Kooperation zwischen Dolmetschern/Dolmetscherinnen und der Institution Polizei verbessert werden kann, sowie die Vorbereitung für Dolmetscher/innen für Einsätze bei der Polizei verstärkt als Werkzeug zur Verbesserung der Gespräche eingesetzt werden sollte. Es bleibt zu wünschen, dass sich Kollegen/Kolleginnen in Zukunft vor dem Hintergrund dieses spannenden Handlungsfeldes diesen Fragen widmen.

Bibliographie

- Abels, Heinz (2009). *Einführung in die Soziologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Adams, Stacy J. (1980). Interorganizational processes and organizational boundary spanning activities. In: Staw, B.M. & Cummings, L.L. (Hg.) *Research in organizational behavior* (2). Greenwich, CT: JAI, 321 – 355.
- Angelelli, Claudia V. (2001). *Deconstructing the Invisible Interpreter: A Critical Study of the Interpersonal Role of the Interpreter in a Cross-cultural/linguistic Communicative Event*. Dissertation, Stanford University.
- Angelelli, Claudia V. (2004). *Revisiting the interpreter's role: a study of conference, court and medical interpreters in Canada, Mexico and the United States*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Bancroft, Marjory A. & Bendana, Lola & Bruggeman, Jean & Feuerle, Lois (2013). Interpreting in the Gray Zone: Where Community and Legal Interpreting Intersect. *Translation & Interpreting* (5), 94 – 113.
- Berk-Seligson, Susan (2000). Interpreting for the police: issues in pre-trial phases of the judicial process. *International Journal of the Sociology of Language and the Law* (7), 212-237.
- Berk-Seligson, Susan (2001). Negotiation and communicative accommodation in bilingual police interrogations: a critical interactional sociolinguistic perspective. *International Journal of the Sociology of Language* 2011 (207), 29-58.
- Berk-Seligson, Susan (2002, 2017). *The Bilingual Courtroom: Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago: University of Chicago Press.
- Berk-Seligson, Susan (2008). Judicial systems in contact Access to justice and the right to interpreting/translating services among the Quichua of Ecuador. *Interpreting* (10), 9-33.
- Berk-Seligson, Susan (2009). *Coerced Confessions: The Discourse of Bilingual Police Interrogations*. Berlin/New York: Mouton de Gruyter.
- Berk-Seligson, Susan (2011). Negotiation and communicative accommodation in bilingual police interrogations: a critical interactional sociolinguistic perspective. *International Journal of the Sociology of Language* (2011), 29-58.
- Bickel, Madlen (2012). *Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich*. Masterarbeit, Universität Wien.
- BK Bundeskriminalamt Österreich (2017). Kriminalstatistik. Jahresstatistik 2017. Kriminalitätsentwicklung 2017 in Österreich. *PKS Web Broschüre*. (Stand: 23.07.2019).
- Coburn-Staeger, Ursula (1973). *Der Rollenbegriff. Ein Versuch der Vermittlung zwischen Gesellschaft und Individuum*. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Colin, Joan & Morris, Ruth (1996). *Interpreters and the legal process*. Winchester: Waterside Press.
- Cotterill, Janet (ed.) (2002). *Language in the Legal Process*. Basingstoke [u.a.]: Palgrave Macmillan.
- Coulthard, Malcom & Johnson, Alison (2007). An Introduction to Forensic Linguistics: Language in Evidence. *The International Journal of Speech, Language and the Law*. Routledge, 237ff.
- Culbertson, Hugh M. (1983). Three perspectives on American journalism. *Journalism Monographs* (83), 1 – 33.
- Dahrendorf, Ralf (1958/1964). *Homo sociologicus: ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle*. Köln/Opladen: Westdt. Verlag.

- Davidson, Brad (2009). The interpreter as institutional gatekeeper. The socio-linguistic role of interpreters in Spanish-English medical discourse. In: Baker, Mona (Hg.) *Translation Studies: Critical Concepts in Linguistics* (3). London & New York: Routledge, 216 – 243.
- Donk, Ute (1994a). Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen. Eine ethnographische Strukturrekonstruktion. In: Schröder, N. (Hg.) *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen, 130 – 150.
- Donk, Ute (1994b). Der Dolmetscher als Hilfspolizist. Zwischenergebnis einer Feldstudie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* (1), 37 – 57.
- Erickson, Frederick & Shultz, Jeffrey (1982). *The Counselor as Gatekeeper. Social Interaction in Interviews*. London & New York: Academic Press.
- EU Europäische Union (2010). Charta der Grundrechte. https://europa.eu/european-union/topics/human-rights_de (Stand: 22.02.2019).
- Europarat (2010). Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13. https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (Stand: 22.02.2019).
- Garber, Nathan (2000). Community Interpretation: A Personal View: In: R. P. Roberts et al. (eds.) *The Critical Link 2. Interpreters in the Community*. Vancouver: John Benjamins Publishing, 9-20.
- Gentile, Adolfo & Ozolins, Uldis & Casilakos, Mary (1996). *Liaison interpreting: a handbook*. Melbourne: Melbourne University Press.
- Gile, Daniel (2009). *Basic Concepts and Models for Interpreters and Translator Training*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Goodman-Delahunty, Jane & Hale, Sandra B. & Dhimi, Mandeep K. & Martschuk, Natalie (2015). *Effects of situational and relational variables on interpreting in high stake police interviews*. United States Bureau of Investigation.
- Goodman-Delahunty, Jane & Martschuk, Natalie (2016). Risks and Benefits of Interpreter-Mediated Police Interviews. *Journal of Criminal Justice and Security* 18(4), 451-471.
- Hale, Sandra B. (2007). *Community Interpreting (Research and Practice in Applied Linguistics)*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Hale, Sandra B. & Goodman-Delahunty, Jane & Martschuk, Natalie (2018). Interpreter performance in police interviews: Differences between trained interpreters and untrained bilinguals. *Interpreter and Translator Trainer* 13(2), 107-131.
- Havelka, Ivana (2018). *Videodolmetschen im Gesundheitswesen*. Berlin: Frank&Timme GmbH.
- Haworth, Kate (2006). The dynamics of power and resistance in police interview discourse. *Discourse and Society* (17), 739-759.
- Hewes, Dean E. & Graham, Maudie L. (1989). Second-guessing theory: Review and extension. In: Anderson, J.A. (Hg.) *Communication Yearbook* (12). Newbury Park, CA: Sage, 213 – 248.
- Hopf, Christel (1995). Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick. In: Flick, U. & Kardorff, E. & Keupp, H. & Rosenstiel, L. & Wolff, S. (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung* (2). Weinheim: Psychologie-Verl.-Union, 177 – 182.
- Howes, Loene M. (2018). Community interpreters' experiences of police investigative interviews: how might interpreters' insights contribute to enhanced procedural justice? *Policing and Society*, 1-19.
- Istomina, Irina (2000). Wenn Laien dolmetschen. *Deutsche Polizei* 2000 (12).

- Jablin, Fredric M. (1982). Organizational communication: An assimilation approach. In: Roloff, M.E. & Berger, C.R. (Hg.) *Social cognition and communication*. Beverly Hills, CA: Sage, 255 – 286.
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kahane, Eduardo (2007). Interpreters in conflict zones: the limits of neutrality. *aiic.net*, (Stand: 22.07.2019).
- Lewin, Kurt (1951). *Field theory in social science: Selected theoretical papers*. New York: Harper.
- Mason, Ian (2009). Role, Positioning and Discourse in Face-to-Face Interpreting. In: Pedro Ricoy, R. & Wilson, C. & Perez, I. (Hg.) *Interpreting and Translating in Public Service Settings. Policy Practice, Pedagogy*. Manchester & Kinderhook: St. Jerome, 52 – 73.
- Mayring, Philipp (1988). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Mayring, Philipp (1995). Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, U. & Kardorff, E. & Keupp, H. & Rosenstiel, L. & Wolff, S. (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung* (2). Weinheim: Psychologie-Verl.-Union, 209 – 213.
- McGurk, Barry J. & Carr, Michael J. & McGurk, Debra (1993). *Investigative Interviewing Courses for Police Officers: An Evaluation*. London: Home Office.
- Mesa, Anne-Marie (1997). The Cultural Interpreter: An Appreciated Professional. Results of a Study on Interpreting Services: Client, Health Care work and Interpreter Points of View. *The Critical Link 2. Interpreters in the Community*. Benjamins Translation Library, 67-82.
- Monnier, Michal Acatl (1995). The Hidden Part of the Asylum Seekers' Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-Political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. *Journal of Refugee Studies* (8), 305 – 325.
- Morris, Ruth (1995). The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *Translator* (1), 25-46.
- Mulayim, Sedat & Lai, Miranda (2014). Interpreter linguistic intervention in the strategies employed by police investigative interviews. *Police Practice and Research* (15).
- Mulayim, Sedat & Lai, Miranda & Norma, Caroline (2015). *Police Investigative Interviews and Interpreting: Context, Challenges, and Strategies*. Boca Raton: CRC Press Taylor & Francis Group.
- Myers-Briggs, Isabel (1995). *Gifts Differing: Understanding Personality Type*. Davies-Black Publishing.
- Nakane, Ikuko (2014). *Interpreter-mediated Police Interviews. A Discourse-Pragmatic Approach*. UK: Palgrave Macmillan.
- Nisbett, Richard & Ross, Lee (1980). *Human inference: Strategies and shortcomings of social judgment*. New York: Prentice-Hall.
- Perez, Isabelle & Wilson, Christine (2007). Interpreter-mediated police interviews: Working as a professional team. In B.E. Wadensjö, C. Dimitrova und A. Nilsson (eds.), *The Critical Link 4: Professionalisation of Interpreting in the Community*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 79-93.
- Pöchhacker, Franz (2007). Critical linking up: Kinship and convergence in interpreting studies. In C. Wadensjö, B.E. Dimitrova & N. A.-L. (Eds.), *The Critical Link 4*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 11-26.
- Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (2007). *Healthcare Interpreting: discourse and interaction*. John Benjamins Publishing.
- Pöchhacker, Franz (2016). *Introducing interpreting studies*. London: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja (2005). I don't understand your English, Miss: Dolmetschen bei Asylanhörungen. *Translations-Wissenschaft* (2). Tübingen: Narr.

- Roy, Cynthia B. (2000). *Interpreting as discourse process* (Oxford studies in sociolinguistics). New York: Oxford University Press.
- Sami Sauerwein, Fadia (2006). *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting* (Saarbrückner Beiträge zur Sprach- und Translationswissenschaft 9). Frankfurt am Main: Lang.
- Sami Sauerwein, Fadia (2007). Laiendolmetscher – das Zünglein an der Waage? *MDÜ Mitteilungen für Übersetzer und Dolmetscher* (53), 10-15.
- Sarangi, Srikant & Slembrouk, Stefaan (1996). *Language, Bureaucracy and Social Control*. Longman: Infinity Publishing.
- Selting, Margaret & Auer, Peter & Barden, Birgit & Bergmann, Jörg & Couper-Kuhlen, Elizabeth & Günthner, Susanne & Quasthoff, Uta & Meier, Christoph & Schlobinski, Peter & Uhmann, Susanne (1998). Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem (GAT). *Linguistische Berichte* (173), 91 – 122.
- Shoemaker, Pamela J. & Vos, Tim P. (2009). *Gatekeeping Theory*. New York: Routledge.
- Siebert, Fred S. & Peterson, Theodore & Schramm, Wilbur L. (1973). *The authoritarian, libertarian, social responsibility, and Soviet communist concepts of what the press should be and do*. Freeport, NY: Books for Libraries Press.
- Snodgrass, Joan G. & Levy-Berger, Gail & Haydon, Martin (1985). *Human experimental psychology*. New York: Oxford University Press.
- Sprachennetz (2009). Immer neutral bleiben – Als Dolmetscher für die Polizei oder das Gericht arbeiten. <https://sprachennetz.org/2009/11/immer-neutral-bleiben-als-dolmetscher-fur-die-polizei-oder-das-gericht-arbeiten/> (Stand: 22.07.2019).
- Stanek, Malgorzata (2011). *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme.
- Striok, Martina (2017). *Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Turner, Graham H. & Best, Brett (2017). From defensive interpreting to effective professional practices. In Biagini, M. & Boyd, M.S. & Monacelli, C. (Hg.) *The Changing Role of the Interpreter: Contextualising Norms, Ethics and Quality Standards*. Routledge Advances in Translation and Interpreting Studies.
- UN CCPR (2006). International covenant on civil and political rights. Human Rights Committee (85).
- Wadensjö, Cecilia (1992). *Interpreting as interaction: on dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters*. Dissertation, University of Linköping.
- Wadensjö, Cecilia (1998). *Interpreting as interaction* (Language in social life series). London/New York: Longman.
- White, David M. (1950). The „gate keeper“: A case study in the selection of news. *Journalism Quarterly* (27), 383 – 390.
- Wright, Peter & Barbour, Fredric (1976). The relevance of decision process models in structuring persuasive messages. In: Ray, M. & Ward, S. (Hg.) *Communicating with consumers*. Beverly Hills, CA: Sage, 57 – 70.

Rechtsgrundlagenverzeichnis

AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. 1991/51 zuletzt geändert durch BGBl. I 2011/100

AußStrG Außerstreitgesetz 2003, BGBl. I 2003/111 zuletzt geändert durch BGBl. 2010/111

BAKA-G Bundeskriminalamt-Gesetz 2002, BGBl. I 2002/22 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/35

Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2010, ABl. 2010/C 83/02

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 1950, BGBl. 1958/210 zuletzt geändert durch BGBl. III 2010/47

European Charter for Regional or Minority Languages 1992, SEV Nr. 148

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen samt Erklärungen 1992, BGBl. III 2001/216

Geo Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz 1951, BGBl. 1951/ 264 zuletzt geändert durch BGBl. II 2010/451

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), am 9. Dezember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt, BGBl. 1978/591

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), BGBl. 1955/55

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl. 2010/L 280/1

SDG Sachverständiger- und Dolmetschergesetz 1975, BGBl. 1975/137 zuletzt geändert durch BGBl. I 2009/30

SPG Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. 1991/566 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/50

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, unterzeichnet am 10.09.1919, StGBI. 1920/303 zuletzt geändert durch BGBl. III 2002/179

Staatsvertrag von Wien, unterzeichnet am 15.5.1955, BGBl. 1955/152, StPO Strafprozessordnung (StPO) 1975, BGBl. 1975/631 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/35

Strafprozessreformgesetz 2004, BGBl. I 2004/19

ZPO Zivilprozessordnung 1895 RGBI. 1895/113 zuletzt geändert durch BGBl. I 2012/30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtkriminalität Österreich 2008 bis 2017 (PKS Web Broschüre 2017: 8) .	28
Abbildung 2: Entwicklung inländischer und fremder Tatverdächtiger 2008 - 2017 (PKS Web Broschüre 2017: 20)	28
Abbildung 3: Fremde Tatverdächtige in Österreich nach Nationalität 2008 zu 2017 (PKS Web Broschüre 2017: 21)	29
Abbildung 4: Ablaufmodell zusammenfassender Inhaltsanalyse (Mayring 1988: 45).....	48

Anhang I – Abstract (Deutsch)

Leitfadengestützte Experteninterviews mit sechs Polizeibeamten aus Wien und Oberösterreich geben Aufschluss über die Rolle von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen als Gatekeeper/innen.

In den ersten Kapiteln werden Studien zum Thema Polizeidolmetschen dargestellt und gemeinsame Themenstränge herausgefiltert, die später mit den in den Interviews getätigten Aussagen in Bezug gesetzt werden. Nach einem Überblick über das Polizeidolmetschen in Österreich, wird in Kapitel vier die Gatekeeping-Theorie, anhand welcher die Interviews analysiert wurden, dargestellt. Die Analyseebenen der Gatekeeping-Theorie nach Shoemaker & Vos (2009) dienen in weiterer Folge als Analyserahmen für die transkribierten Interviews.

Die in den Interviews getätigten Aussagen zu Themen wie beispielsweise der Bezahlung von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen, der Neutralität von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen, Unterschieden zwischen Polizeidolmetschern und Polizeidolmetscherinnen sowie der Ausbildung von Polizeidolmetschern/Polizeidolmetscherinnen werden vor dem Hintergrund der Gatekeeping-Theorie untersucht. Aus den Antworten der Beamten lässt sich schließen, dass Polizeidolmetscher/innen bereits als Gatekeeper/innen fungieren, sobald sie Teil der Gesprächssituation werden. Der fehlende direkte sprachliche Kontakt zu den zu vernehmenden Personen beeinflusst laut den befragten Polizisten/Polizistinnen die Vernehmung bereits in Hinblick auf den Informationsfluss.

Anhang II – Abstract (English)

Expert interviews with six police officers from Vienna and Upper Austria shed light on the possible role of police interpreters as gatekeepers.

In the first chapters, previous research on the subject of police interpreting is presented and common lines of thought are discussed, which are later on used to analyze the interviews. After reviewing the current situation of police interpreters in Austria, Chapter 4 presents and explains the gatekeeping theory that is used to analyze the interviews. The levels of analysis presented by Shoemaker & Vos (2009) then serve as framework for analyzing the transcribed interviews.

Topics that are discussed with reference to the gatekeeping theory are, for instance, the payment of police interpreters, the neutrality of police interpreters, differences between male police interpreters and female police interpreters, as well as the training of police interpreters. From the replies of the interviewed police officers it can be concluded that police interpreters serve as gatekeepers as soon as they become part of the interaction.